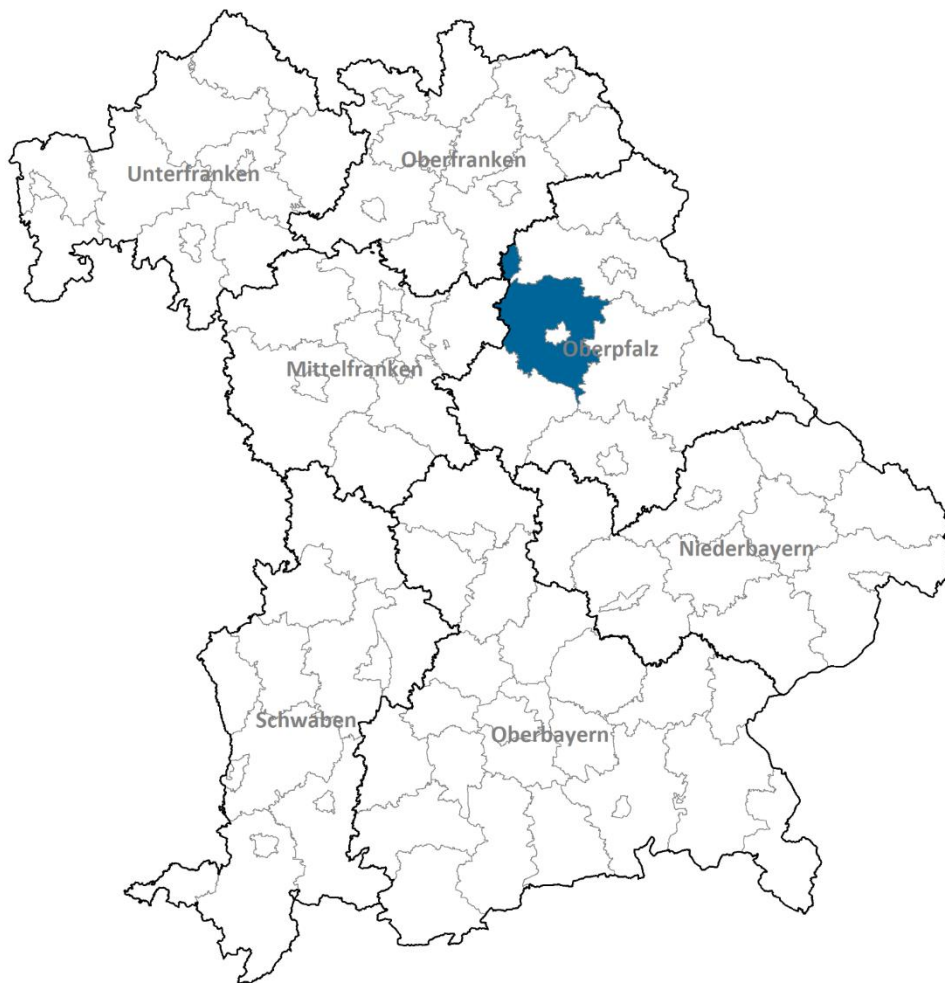


Geschäftsbericht für das Jugendamt des Landkreises Amberg-Weizsach

– Jugendhilfeberichterstattung in Bayern (JuBB) –



In Kooperation mit dem ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt auf der Basis von JuBB

Impressum

Herausgeber:

Landratsamt Amberg-Sulzbach

Kreisjugendamt
Schloßgraben 3
92224 Amberg
Telefon: 09621/39-582
Fax: 09621 37605-325
E-Mail: jugendamt@amberg-sulzbach.de
Webseite: www.kreis-as.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt

Marsstraße 46
80335 München
Telefon: 089 12 61-04
Fax: 089 12 61-2280
E-Mail: jubbb@zbfs.bayern.de
Webseite: www.blja.bayern.de

GEBIT Münster

Gesellschaft für Beratung sozialer Innovation und Informationstechnologie mbH & Co. KG
Corrensstr. 80
48149 Münster
Telefon: 0251 20 888-250
Telefax: 0251 20 888-251
E-Mail: info@gebit-ms.de
Webseite: www.gebit-ms.de

Der Bericht wurde von der GEBIT Münster im Auftrag des Kreisjugendamtes Amberg erstellt.

Für die Inhalte des Berichtes ist das Kreisjugendamt Amberg verantwortlich.



Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	12
2	Bevölkerung und Demografie	13
2.1	EinwohnerInnen und Geschlechterverteilung	13
2.2	Bevölkerungsstand und -entwicklung der Gemeinden im Landkreis Amberg-Sulzbach insgesamt	13
2.3	Altersaufbau der Bevölkerung	15
2.4	Altersaufbau junger Menschen	16
2.5	Wanderungsbewegungen im Landkreis Amberg-Sulzbach	19
2.6	Zusammengefasste Geburtenziffer	21
2.7	Anteil der EinwohnerInnen mit ausländischer Staatsbürgerschaft	22
2.8	Anteil der SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund	23
2.9	Jugendquotient der unter 18-Jährigen und der 18- bis unter 27-Jährigen (Anteil der unter 18-Jährigen und der 18 bis unter 27-Jährigen an der Bevölkerung)	24
2.10	Bevölkerungsdichte	26
2.11	Bevölkerungsprognosen und Entwicklung der Bevölkerungszahlen	27
3	Familien- und Sozialstrukturen	32
3.1	Arbeitslosenquote der unter 25-Jährigen	32
3.2	Arbeitslosenquote gesamt	33
3.3	Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III	34
3.4	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte – Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II	35
3.5	Sozialgeld nach SGB II bei unter 15-Jährigen	36
3.6	Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gesamt	37
3.7	Quote der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen (Juni 2020)	38
3.8	Anteil der SchulabgängerInnen ohne Abschluss	39
3.9	Übertrittsquoten	42
3.10	Verhältnis Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern	45
3.11	Gerichtliche Ehelösungen	46



4	Kindertagesbetreuung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe	49
4.1	Betreuung von Kindern im Alter von unter drei Jahren aus dem Landkreis Amberg-Weizsach	52
4.2	Betreuung von Kindern im Alter von drei Jahren bis Schuleintritt aus dem Landkreis Amberg-Weizsach	55
4.3	Betreuung von Schulkindern im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren aus dem Landkreis Amberg-Weizsach	59
4.4	Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten auf Gemeindeebene	61
5	Jugendhilfestrukturen	63
5.1	Fallerhebung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5.1.1	Grafische Übersicht der kostenintensiven Hilfen nach SGB VIII im Landkreis Amberg-Weizsach	72
5.1.2	Einzelauswertungen	75
5.1.2.1	Förderung der Erziehung in der Familie (davon die §§ 19, 20 SGB VIII)	75
5.1.2.1.1	§ 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	75
5.1.2.1.2	§ 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen	77
5.1.2.2	Ambulante Hilfen zur Erziehung	78
5.1.2.2.1	§ 27 II SGB VIII Hilfen zur Erziehung	79
5.1.2.2.2	§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit	80
5.1.2.2.3	§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, BetreuungshelferInnen	81
5.1.2.2.4	§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe	83
5.1.2.3	Teilstationäre Hilfen zur Erziehung	84
5.1.2.3.1	§ 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe	84
5.1.2.4	Stationäre Hilfen zur Erziehung	85
5.1.2.4.1	§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege	85
5.1.2.4.2	§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen	88
5.1.2.4.3	§ 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	90
5.1.2.5	Eingliederungshilfen	91
5.1.2.5.1	§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	91
5.1.2.6	Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)	95
5.1.3	Tabellarische Gesamtübersicht der JuBB-Werte für den Landkreis Amberg- Weizsach	98
5.1.4	Tabellarische Gesamtübersicht der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ...	99



5.1.5	Veränderungen im Verlauf (2016 – 2020).....	101
5.1.5.1	Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung inkl. Eingliederungshilfen ...	101
5.1.5.2	Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung ambulant, teilstationär und stationär inkl. Eingliederungshilfen.....	101
5.1.5.3	Veränderung des Verhältnisses zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung	102
5.1.5.4	Veränderung der einzelnen Hilfearten inkl. Eingliederungshilfen	102
5.1.6	Personalstand und Personalausgaben/ -aufwendungen	103
5.2	Kostendarstellung	105
5.2.1	Gesamtübersicht Ausgaben / Aufwendungen	105
5.2.2	Gesamtübersicht Einnahmen / Erträge	106
5.2.3	Differenzierte Betrachtung ausgewiesener Hilfearten entsprechend des Kostenerfassungsbogens	107
5.2.3.1	Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit.....	107
5.2.3.2	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie gem. § 16 SGB VIII (Detailbetrachtung)	108
5.2.3.3	Ambulante Hilfen, Förderung der Erziehung in der Familie (ohne §§ 16, 19 und 20 SGB VIII), Trennung und Scheidung.....	109
5.2.3.4	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege.....	109
5.2.3.5	Andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe inkl. JGH und Adoption.....	110
5.2.4	Hilfen zur Erziehung (ohne § 28 SGB VIII), Hilfe für junge Volljährige, Eingliederungshilfen.....	115
5.2.4.1	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge für Einzelfallhilfen	115
5.2.4.2	Anteile am Haushalt der HzE (ohne § 28 SGB VIII), Hilfen für junge Volljährige, Eingliederungshilfen.....	116
5.2.4.3	Verhältnis zwischen Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und Heimerziehung (§ 34 SGB VIII)	117
5.2.4.4	Förderung der Erziehung in der Familie (davon §§ 19, 20 SGB VIII)	118
5.2.4.4.1	§ 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder ...	118
5.2.4.4.2	§ 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen ...	118
5.2.4.5	Ambulante Hilfen zur Erziehung (ohne § 28 SGB VIII).....	119
5.2.4.5.1	§ 27 II SGB VIII Hilfen zur Erziehung	119
5.2.4.5.2	§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit	120
5.2.4.5.3	§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, BetreuungshelferInnen.....	121
5.2.4.5.4	§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe	122
5.2.4.6	Teilstationäre Hilfen zur Erziehung	123
5.2.4.6.1	§ 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe.....	123



5.2.4.7	Stationäre Hilfen zur Erziehung.....	124
5.2.4.7.1	§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege	124
5.2.4.7.2	§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen.....	125
5.2.4.7.3	§ 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	126
5.2.4.7.4	§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.....	127
5.2.4.7.5	§ 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige	128
5.2.4.7.6	Detaillierte Darstellung der Kosten im Bereich der stationären Hilfen	130
5.2.5	Entwicklung der Kosten für die einzelnen Hilfearten in % zum Vorjahr.....	131
5.3	Übersicht ausgewählter Kennzahlen für das Berichtsjahr 2020.....	132
5.3.1	Ausgaben / Aufwendungen / je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte	132
5.3.2	Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte für Hilfen mit dem Status „UMA“ bei Hilfebeginn.....	132
5.3.3	Ausgaben / Aufwendungen je Fachleistungsstunde.....	132
6	Glossar – Begriffsbezeichnungen und Kennzahlberechnungen.....	133
7	Datenquellen	146



Abkürzungsverzeichnis

ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BAGLJÄ	Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
BayKiBiG	Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz
BLJA	Bayerisches Landesjugendamt
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
E	Eckwert
etc.	et cetera
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
ha	Hektar
HzE	Hilfen zur Erziehung
inkl.	inklusive
i.e.S.	im engeren Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
i.S.v.	im Sinne von
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
JuBB	Jugendhilfeberichterstattung Bayern
KiBiG.web	Onlinegestütztes Abrechnungs- und Auswerteverfahren für das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz
M	Markt
m ²	Quadratmeter
QE	Qualifikationsebene
SGA	Soziale Gruppenarbeit
SGB	Sozialgesetzbuch
UMA	unbegleiteter ausländischer Minderjähriger
UMF	unbegleiteter minderjähriger Flüchtling
u. ä.	und ähnliche
u. U.	unter Umständen
z. B.	zum Beispiel
ZBFS	Zentrum Bayern Familie und Soziales
ziv.	zivile
ZGZ	Zusammengefasste Geburtenziffer



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Bevölkerung in den Gemeinden im Landkreis Amberg-Weizsach nach Gemeindegrößenklassen (Stand: 31.12.2019)	13
Abbildung 2:	Bevölkerungsentwicklung der Gemeinden im Landkreis Amberg-Weizsach, Veränderungen in % 2014 bis 2019 (Stichtag jeweils 31.12.)	14
Abbildung 3:	Bevölkerungsaufbau im Landkreis Amberg-Weizsach im Vergleich zu Bayern (Stand 31.12.2019)	15
Abbildung 4:	Bevölkerungsaufbau junger Menschen im Landkreis Amberg-Weizsach im Vergleich zu Bayern (Stand: 31.12.2019)	16
Abbildung 5:	Altersgruppenverteilung (in %) junger Menschen im Landkreis Amberg-Weizsach (Stand: 31.12.2019)	18
Abbildung 6:	Altersspezifische Zu- und Fortzüge im Landkreis Amberg-Weizsach (Stand: 31.12.2019).....	19
Abbildung 7:	Zahl der Kinder je Frau (im Alter von 15 bis 49 Jahren) in Bayern (Stichtag 31.12.2014 - 31.12.2019)	21
Abbildung 8:	AusländerInnenanteil in Bayern (in %) (Stichtag: 31.12.2019).....	22
Abbildung 9:	SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund (in %) (Schuljahr 2019/20).....	23
Abbildung 10:	Anteil der unter 18-Jährigen an der Bevölkerung in Bayern (Stand: 31.12.2019).....	24
Abbildung 11:	Anteil der 18- bis unter 27-Jährigen an der Bevölkerung in Bayern (Stand: 31.12.2019).....	25
Abbildung 12:	Bevölkerungsdichte (EinwohnerInnen pro Hektar) in Bayern (Stand: 31.12.2019).....	26
Abbildung 13:	Bevölkerungsentwicklung der Minderjährigen von 2014 bis 2019 (Stichtag 31.12.2014 und 31.12.2019) in Bayern (in %) (2014 = 100 %)	27
Abbildung 14:	Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der Gesamtbevölkerung in Bayern (in %) bis Ende 2029 (2019 = 100 %) (Stichtag 31.12.2029)	29
Abbildung 15:	Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der Gesamtbevölkerung in Bayern (in %) bis Ende 2039 (2019 = 100 %) (Stichtag 31.12.2039)	30
Abbildung 16:	Prognostizierte Entwicklung der unter 21-Jährigen in Bayern (in %) bis Ende 2029 (2019 = 100 %) (Stichtag 31.12.2029).....	31
Abbildung 17:	Jugendarbeitslosigkeit (15- bis unter 25-Jährige) in Bayern (in %) (im Jahresdurchschnitt 2019)	32
Abbildung 18:	Arbeitslosigkeit (insgesamt) in Bayern (in %) (im Jahresdurchschnitt 2019)	33
Abbildung 19:	Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III in Bayern (in %) (im Jahresdurchschnitt 2019)	34
Abbildung 20:	Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB II (erwerbsfähige Leistungsberechtigte) in Bayern in % (im Jahresdurchschnitt 2019)	35
Abbildung 21:	Anteil der Kinder und Jugendlichen unter 15 Jahren mit SGB II – Bezug in Bayern (in %) (im Jahresdurchschnitt 2019).....	36



Abbildung 22:	Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (gesamt) in Bayern (in %) (Juni 2020)	37
Abbildung 23:	Quote der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen in Bayern (in %) (Juni 2020)	38
Abbildung 24:	Anteil der SchulabgängerInnen ohne Abschluss an allen AbsolventInnen und AbgängerInnen aus allgemeinbildenden Schulen in Bayern (in %) (Schuljahr 2018/2019)	39
Abbildung 25:	Anteil der SchulabgängerInnen ohne Abschluss an den 15-Jährigen in Bayern (in %) (Schuljahr 2018/2019)	40
Abbildung 26:	Anteil der SchülerInnen der vierten Klasse, die auf die Mittelschule übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2019/2020)	42
Abbildung 27:	Anteil der SchülerInnen der vierten Klasse, die auf die Realschule übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2019/2020)	43
Abbildung 28:	Anteil der SchülerInnen der vierten Klasse, die auf das Gymnasium übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2019/2020)	44
Abbildung 29:	Verhältnis der Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern in Bayern (2018)	45
Abbildung 30:	Gerichtliche Ehelösungen (2019)	47
Abbildung 31:	Anteil der von Scheidung betroffenen Minderjährigen in Bayern (in %) (2019)	48
Abbildung 32:	Betreuungsquoten von Kindern im Alter von unter drei Jahren mit Wohnsitz im Landkreis Amberg-Weizsach in Kindertageseinrichtungen in Bayern (in %) (Jahresdurchschnittsdaten 2020)	52
Abbildung 33:	Betreute Kinder im Alter von unter drei Jahren in Kindertagesstätten mit Wohnsitz im Landkreis Amberg-Weizsach nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2020)	54
Abbildung 34:	Betreute Kinder im Alter von unter drei Jahren in der Tagespflege gesamt (inkl. Großtagespflege) mit Wohnsitz im Landkreis Amberg-Weizsach nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2020)	54
Abbildung 35:	Betreuungsquoten von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt mit Wohnsitz im Landkreis Amberg-Weizsach in Kindertageseinrichtungen in Bayern (in %) (Jahresdurchschnittsdaten 2020)	55
Abbildung 36:	Betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertagesstätten mit Wohnsitz im Landkreis Amberg-Weizsach nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2020)	57
Abbildung 37:	Betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in der Tagespflege (inkl. Großtagespflege) mit Wohnsitz im Landkreis Amberg-Weizsach nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2020)	58
Abbildung 38:	Betreute Schulkinder von 6,5 bis 10,5 Jahren in Kindertagesstätten nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2020)	60
Abbildung 39:	Betreute Schulkinder von 6,5 bis 10,5 Jahren in Tagespflege (inkl. Großtagespflege) nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2020)	60
Abbildung 40:	Verteilung der kostenintensiven Hilfen	72

Abbildung 41:	Anteil der Hilfearten an den gesamten Hilfen zur Erziehung.....	73
Abbildung 42:	Verteilung der Hilfen zur Erziehung (ohne § 35a SGB VIII).....	73
Abbildung 43:	Verteilung der Hilfen zur Erziehung (inkl. § 35a SGB VIII)	74
Abbildung 44:	Verteilung der Hilfen zur Erziehung im Bereich der UMA (§§ 27 II, 30, 33, 34 und 35a SGB VIII)	74
Abbildung 45:	Verteilung der Fallzahlen gemäß § 33 SGB VIII im Jahr 2020.....	87
Abbildung 46:	Verteilung der UMA-Fallzahlen gemäß § 33 SGB VIII im Jahr 2020	87
Abbildung 47:	Verhältnis zwischen § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung) im Jahr 2020.....	89
Abbildung 48:	Verhältnis der UMA-Fallzahlen zwischen § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung) im Jahr 2020	89
Abbildung 49:	Verteilung der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche im Jahr 2020	92
Abbildung 50:	Verteilung der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte UMA im Jahr 2020	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Abbildung 51:	Verteilung der Hilfen für junge Volljährige nach Hilfearten.....	97
Abbildung 52:	Verteilung der Hilfen für junge Volljährige mit dem Status „UMA“ bei Hilfebeginn nach Hilfearten (ohne § 29 SGB VIII).....	97
Abbildung 53:	Veränderungen der Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 0- bis unter 18-Jährigen (in %) zum Vorjahr *	100
Abbildung 54:	Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung insgesamt inkl. Eingliederungshilfen	101
Abbildung 55:	Entwicklung der prozentualen Verteilung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung ambulant, teilstationär und stationär inkl. Eingliederungshilfen.....	101
Abbildung 56:	Veränderung des Verhältnisses zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung.....	102
Abbildung 57:	Veränderung der Hilfen zur Erziehung inkl. Eingliederungshilfen im Vergleich	102
Abbildung 58:	Verteilung der Laufbahngruppen des Personals im Jugendamt und in eigenen kommunalen Einrichtungen	104
Abbildung 59:	Verteilung der reinen Ausgaben / Aufwendungen auf die ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung	116
Abbildung 60:	Verhältnis der reinen Ausgaben / Aufwendungen zwischen Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und Heimerziehung (§ 34 SGB VIII).....	117
Abbildung 61:	Verhältnis der reinen Ausgaben / Aufwendungen zwischen Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) im Bereich „UMA“	117
Abbildung 62:	Entwicklung der reinen Ausgaben / Aufwendungen für die einzelnen Hilfen im Vergleich zum Vorjahr	131



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Bevölkerung im Alter von unter 27 Jahren nach Altersjahrgängen im Landkreis Amberg-Weizsach (Stand: 31.12.2019).....	17
Tabelle 2:	Altersgruppenverteilung junger Menschen im Landkreis Amberg-Weizsach im Vergleich zum Regierungsbezirk Oberpfalz und Bayern (in %) (Stand: 31.12.2019).....	18
Tabelle 3:	Zu- und Fortzüge im Landkreis Amberg-Weizsach von Kindern unter 6 Jahren auf Gemeindeebene (Stand 31.12.2019)	20
Tabelle 4:	Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Amberg-Weizsach bis Ende 2029/2039, differenziert nach Altersgruppen im Vergleich zu Bayern (in %) (2019 = 100 %) (Stichtag 31.12.2019, 31.12.2029 und 31.12.2039)	28
Tabelle 5:	SchülerInnen ohne Haupt-/Mittelschulabschluss nach Schulformen (Schuljahr 2018/2019)	41
Tabelle 6:	Eheschließungen und geschiedene Ehen im Landkreis Amberg-Weizsach im Zeitverlauf (Daten 2017, 2018 und 2019)	46
Tabelle 7:	Betreute Kinder im Alter von unter drei Jahren und genehmigte Plätze in Kindertagesstätten und (Groß-) Tagespflege für Kinder unter drei Jahren mit Wohnsitz im Landkreis Amberg-Weizsach (Jahresdurchschnittsdaten 2020)	53
Tabelle 8:	Betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt und genehmigte Plätze für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertagesstätten und (Groß-) Tagespflege mit Wohnsitz im Landkreis Amberg-Weizsach (Jahresdurchschnittsdaten 2020).....	56
Tabelle 9:	Betreute Schulkinder im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren und genehmigte Plätze für Schulkinder im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren in Kindertagesstätten und (Groß-) Tagespflege mit Wohnsitz im Landkreis Amberg-Weizsach (Jahresdurchschnittsdaten 2020)	59
Tabelle 10:	Betreuungssituation für Kinder im Alter von unter 3 Jahren mit Wohnsitz in den jeweiligen Gemeinden im Landkreis Amberg-Weizsach (Jahresdurchschnittsdaten 2020)	61
Tabelle 11:	Betreuungssituation für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt mit Wohnsitz in den jeweiligen Gemeinden im Landkreis Amberg-Weizsach (Jahresdurchschnittsdaten 2020)	62
Tabelle 12:	Hilfen gemäß § 19 SGB VIII	76
Tabelle 13:	Hilfen gemäß § 20 SGB VIII	77
Tabelle 14:	Hilfen gemäß § 27 II SGB VIII	79
Tabelle 15:	Hilfen gemäß § 29 SGB VIII	80
Tabelle 16:	Hilfen gemäß § 30 SGB VIII	82
Tabelle 17:	Hilfen gemäß § 31 SGB VIII	83
Tabelle 18:	Hilfen gemäß § 32 SGB VIII	84
Tabelle 19:	Hilfen gemäß § 33 SGB VIII	86
Tabelle 20:	Verteilung von Fällen mit und ohne Kostenerstattung	86
Tabelle 21:	Hilfen gemäß § 34 SGB VIII	88



Tabelle 22:	Hilfen gemäß § 35 SGB VIII Fehler! Textmarke nicht definiert.
Tabelle 23:	Hilfen gemäß § 35a SGB VIII 92
Tabelle 24:	Hilfen gemäß § 35a ambulant SGB VIII..... 93
Tabelle 25:	Hilfen gemäß § 35a teilstationär SGB VIII..... 93
Tabelle 26:	Hilfen gemäß § 35a stationär SGB VIII..... 94
Tabelle 27:	Hilfen gemäß § 41 SGB VIII 96
Tabelle 28:	Verteilung der Hilfen gemäß § 41 SGB VIII auf die einzelnen Hilfearten 96
Tabelle 29:	Gesamtübersicht der JuBB-Werte 2020 98
Tabelle 30:	Gesamtübersicht der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr 2019 99
Tabelle 31:	Personalstand nach QE zum 31.12.2020 103
Tabelle 32:	Personalstand nach Anzahl der Vollzeitäquivalente / MitarbeiterInnen zum 31.12.2020..... 103
Tabelle 33:	Gesamtübersicht Personalausgaben / Personalaufwendungen 103
Tabelle 34:	Gesamtübersicht Ausgaben / Aufwendungen ohne Personalkosten..... 105
Tabelle 35:	Gesamtübersicht Einnahmen / Erträge 106
Tabelle 36:	Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit 107
Tabelle 37:	Jugendarbeit detailliert 107
Tabelle 38:	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie gem. § 16 SGB VIII (Detailbetrachtung) 108
Tabelle 39:	Ambulante Hilfen, Förderung der Erziehung in der Familie (ohne §§ 16, 19 und 20 SGB VIII), Trennung und Scheidung..... 109
Tabelle 40:	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege..... 109
Tabelle 41:	Andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe inkl. JGH und Adoption 110
Tabelle 42:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 ff, § 41, § 35a 115
Tabelle 43:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen zur Erziehung 115
Tabelle 44:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder 118
Tabelle 45:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen 118
Tabelle 46:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 II SGB VIII Hilfen zur Erziehung 119
Tabelle 47:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 II SGB VIII Hilfen zur Erziehung – Teilbeiträge 119
Tabelle 48:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit 120
Tabelle 49:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, BetreuungshelferInnen 121



Tabelle 50:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, BetreuungshelferInnen – Teilbeiträg.....	121
Tabelle 51:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe	122
Tabelle 52:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe.....	123
Tabelle 53:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 33 SGB VIII Vollzeitpflege	124
Tabelle 54:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform.....	125
Tabelle 55:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform – Teilbeträge.....	125
Tabelle 56:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	126
Tabelle 57:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 35a SGB VIII Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	127
Tabelle 58:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige	128
Tabelle 59:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige mit Status UMA bei Hilfebeginn	129
Tabelle 60:	Laufzeittage und Ausgaben / Aufwendungen für Bearbeitungsfälle	130
Tabelle 61:	Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte	132
Tabelle 62:	Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte für Hilfen mit dem Status UMA bei Hilfebeginn	132
Tabelle 63:	Ausgaben / Aufwendungen je Fachleistungsstunde	132



1 Vorwort

Der vorliegende Geschäftsbericht 2020 im Rahmen der Jugendhilfeberichterstattung Bayern (JuBB) basiert auf einem System bayernweit einheitlicher Datenerfassung und -aufbereitung. Der Bericht enthält, neben demografischen Darstellungen und einem Überblick über Sozialstrukturdaten, detaillierte Beschreibungen der einzelnen Aufgaben des Kerngeschäfts des Jugendamts sowie Eckwerte, die in Bezug zur jeweils relevanten Bevölkerungsgruppe der Inanspruchnehmenden gestellt wurden. Die Erläuterungen zu den Begrifflichkeiten, Anmerkungen, Definitionen und Berechnungsformeln können im Glossar (Kapitel 6) im Detail nachgelesen werden.

Die dargestellten Daten wurden vom Jugendamt erfasst und anschließend durch eine Auswertungsroutine, die allen Städten und Landkreisen in Bayern durch das ZBFS-Bayerische Landesjugendamt zur Verfügung gestellt wird, zusammengefasst. Die Auswertung und Berichterstellung erfolgen durch die GEBIT Münster (Gesellschaft für Beratung sozialer Innovation und Informationstechnologie mbH & Co. KG).

In Kapitel 2 und 3 werden alle Daten auf Grundlage des Zensus 2011 (fortgeschrieben) ausgewiesen. Sollten Daten abweichend vom Zensus ausgewiesen werden, wird dies in einer Fußnote kenntlich gemacht.

In Kapitel 4 finden sich Daten zur Situation im Bereich Kindertagesbetreuung auf Grundlage des KiBiG.web.

In Kapitel 5 werden die Leistungen des Jugendamtes, auch im Hinblick auf Fallzahlen und Kostenstrukturen dargestellt.

Der Abschnitt 5.1 gibt einen Überblick über die Leistungen im Bereich Jugendarbeit, Jugendschutz und Jugendsozialarbeit. Abschnitt 5.2 behandelt den Bereich der Förderung der Erziehung in der Familie/ Familienbildung. 5.3 fokussiert die Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen im Verlauf der JuBB-Berichterstattung (Zeitreihen für die jeweils letzten fünf Jahre), die Darstellung der Kosten erfolgt in Kapitel 5.3.2. Einer Gesamtübersicht schließt sich die differenzierte Betrachtung ausgewiesener Hilfearten auf Basis der fachlichen Prioritätenliste von JuBB an. Die reine Darstellung der Kosten des Kerngeschäfts wird durch Berechnungen von „Kosten pro Fall“, „Kosten pro Kind der definierten Altersgruppe“ und „Ausgabendeckung“ ergänzt.

Kapitel 5.4 bietet eine Übersicht ausgewählter Kennzahlen, die Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag bzw. Hilfedauer und Laufzeiten auf einen Blick darstellt.

Für die §§ 27 II, 30, 33, 34, 35a und 41 SGB VIII erfolgt eine Darstellung der Fallzahlen und Kosten. Für die §§ 13, 42 und 42a SGB VIII werden nur die Kosten erfasst, da diese §§ derzeit nicht mit Fallzahlen in JuBB erfasst werden. Der § 41 SGB VIII wird im Bereich UMA über den Status bei Hilfebeginn erfasst.

2 Bevölkerung und Demografie

Der Landkreis Amberg-Regen liegt im Westen des Regierungsbezirks Oberpfalz und liegt am Dreieck der Regierungsbezirke Mittelfranken (Landkreis Nürnberger Land), Oberfranken (Landkreis Bayreuth) und Oberpfalz. Der Landkreis Amberg-Regen gehört zur Planungsregion Oberpfalz-Nord. Der Landkreis Amberg-Regen umfasst 27 Gemeinden, darunter die Stadt Regensburg.

Der Landkreis Amberg-Regen hat eine Fläche von 125.586 ha (Stand: 31.12.2019).

2.1 EinwohnerInnen und Geschlechterverteilung

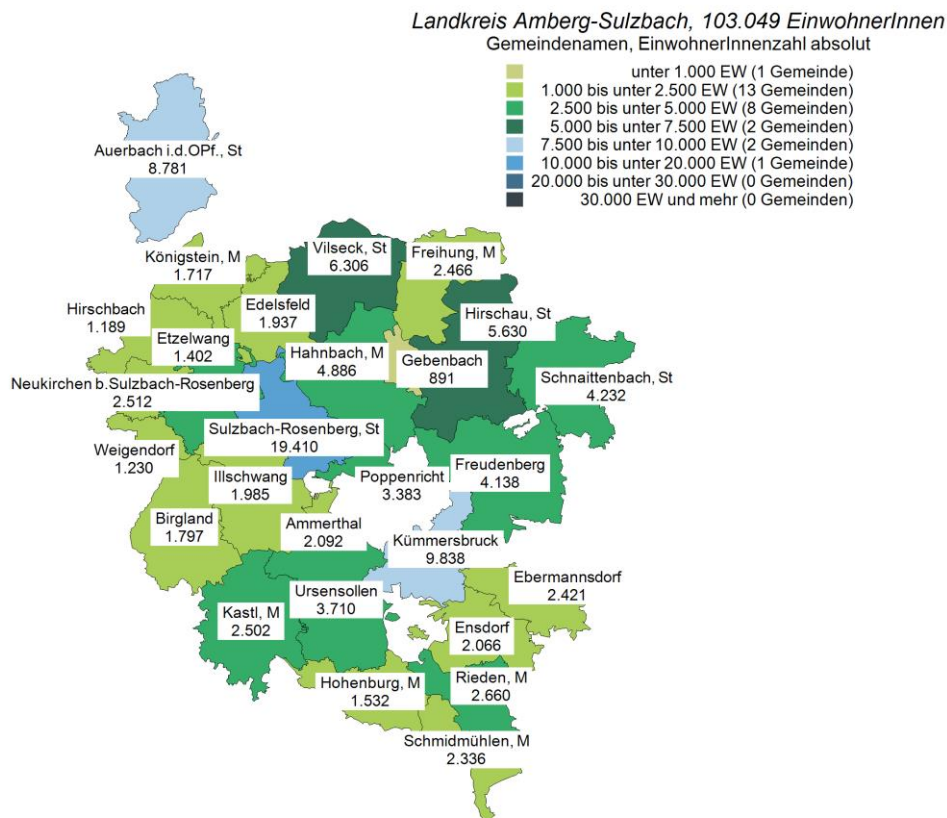
Am 31.12.2019 hatte der Landkreis Amberg-Regen 103.049 EinwohnerInnen.

Das Verhältnis betrug 51.415 Frauen (49,9 %) zu 51.634 Männern (50,1 %).

Das Verhältnis in Gesamtbayern betrug 50,4 % Frauen zu 49,6 % Männern.

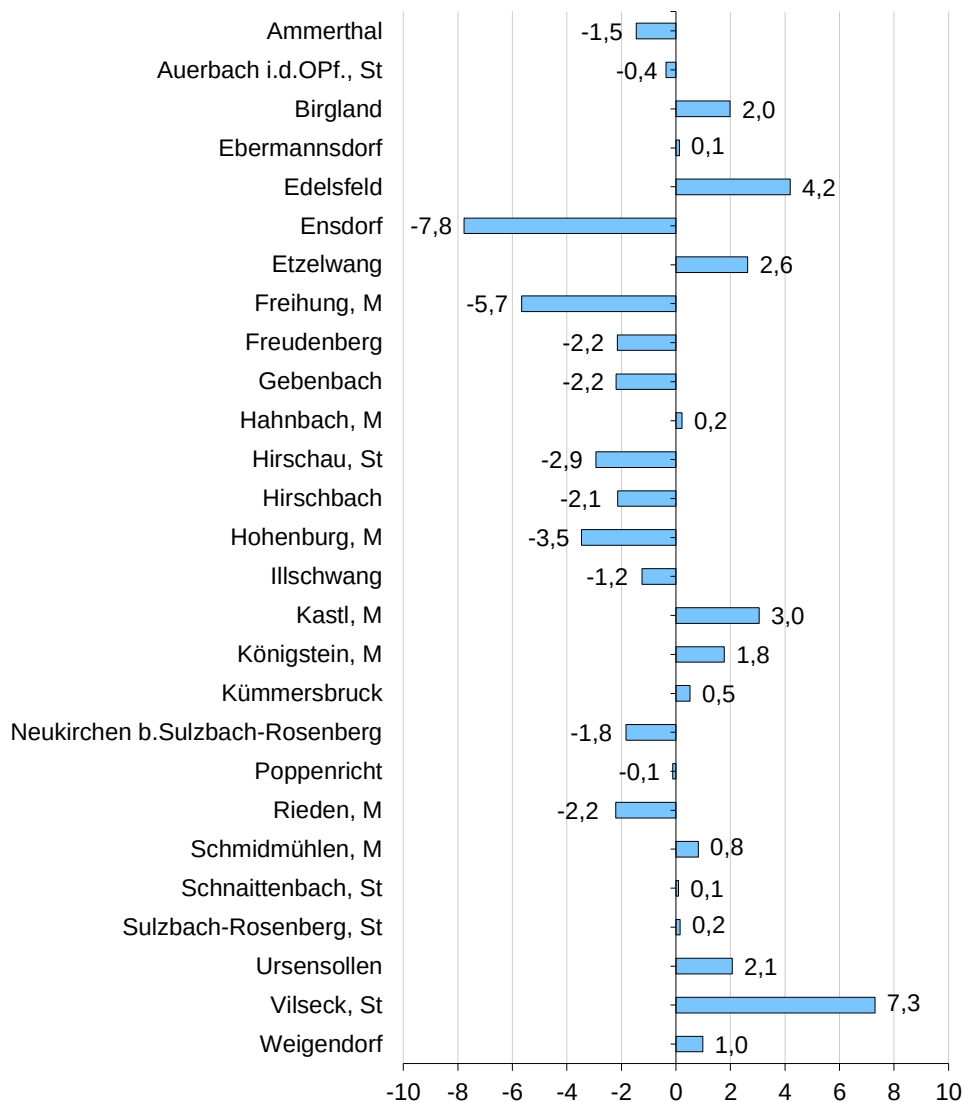
2.2 Bevölkerungsstand und -entwicklung der Gemeinden im Landkreis Amberg-Regen insgesamt

Abbildung 1: Bevölkerung in den Gemeinden im Landkreis Amberg-Regen nach Gemeindegrößenklassen (Stand: 31.12.2019)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 2: Bevölkerungsentwicklung der Gemeinden im Landkreis Amberg-Weizbach, Veränderungen in % 2014 bis 2019 (Stichtag jeweils 31.12.)¹



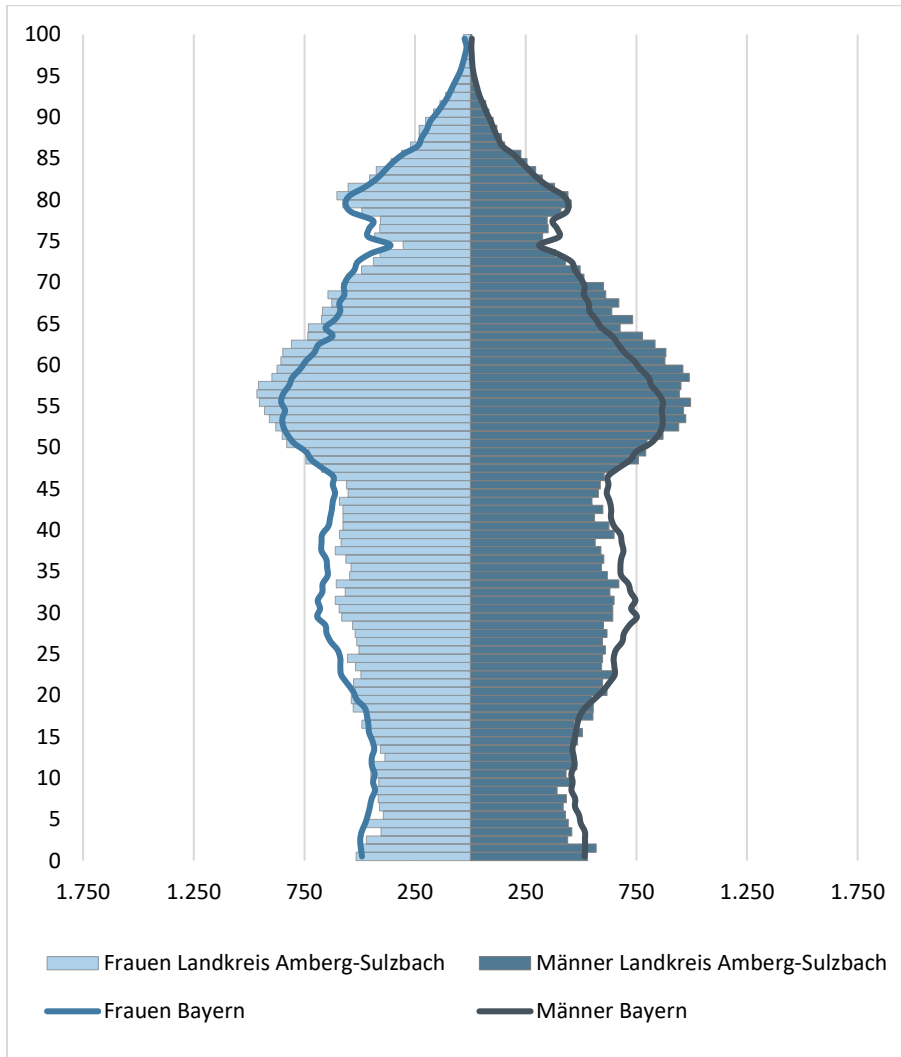
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

¹ Aufgrund der Datenrevision Zensus wurde in 2013 eine neue Zeitreihe aufgebaut. Basisjahr ist in diesem Berichtsjahr das Jahr 2014.



2.3 Altersaufbau der Bevölkerung

Abbildung 3: Bevölkerungsaufbau im Landkreis Amberg-Weizsach im Vergleich zu Bayern (Stand 31.12.2019)²



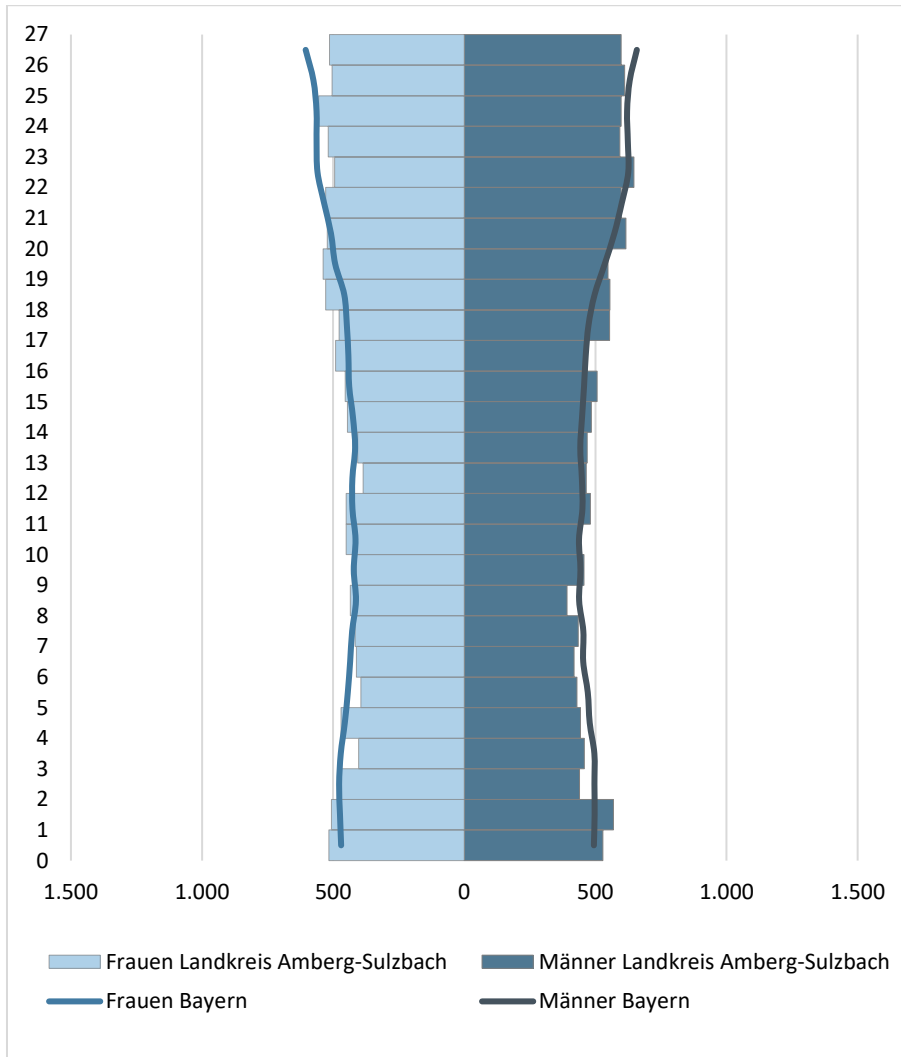
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

² Anmerkung: Die Linien geben den bayerischen Altersaufbau wieder, heruntergerechnet auf die Einwohnerzahl der betreffenden Kommune.



2.4 Altersaufbau junger Menschen

Abbildung 4: Bevölkerungsaufbau junger Menschen im Landkreis Amberg-Weizsach im Vergleich zu Bayern (Stand: 31.12.2019)³



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

³ Anmerkung: Die Linien geben den bayerischen Altersaufbau wieder, heruntergerechnet auf die Einwohnerzahl der betreffenden Kommune.

Tabelle 1: Bevölkerung im Alter von unter 27 Jahren nach Altersjahrgängen im Landkreis Amberg-Weizsach
(Stand: 31.12.2019)

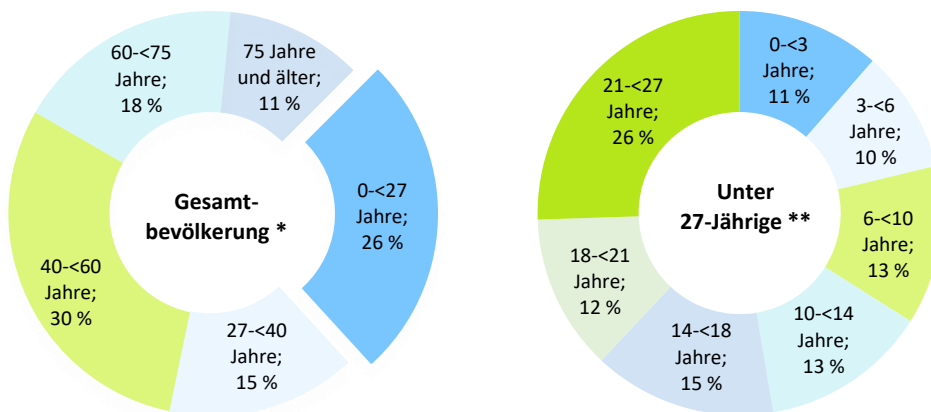
	Insgesamt	Männlich *	Weiblich
unter 1	1.045	529	516
1 bis unter 2	1.075	569	506
2 bis unter 3	910	440	470
3 bis unter 4	861	458	403
4 bis unter 5	913	443	470
5 bis unter 6	824	430	394
6 bis unter 7	830	419	411
7 bis unter 8	850	434	416
8 bis unter 9	826	392	434
9 bis unter 10	869	456	413
10 bis unter 11	883	433	450
11 bis unter 12	931	481	450
12 bis unter 13	851	465	386
13 bis unter 14	876	469	407
14 bis unter 15	929	484	445
15 bis unter 16	960	506	454
16 bis unter 17	960	469	491
17 bis unter 18	1.031	554	477
18 bis unter 19	1.084	555	529
19 bis unter 20	1.086	548	538
20 bis unter 21	1.139	617	522
21 bis unter 22	1.126	598	528
22 bis unter 23	1.141	647	494
23 bis unter 24	1.112	593	519
24 bis unter 25	1.154	598	556
25 bis unter 26	1.115	611	504
26 bis unter 27	1.112	598	514
Insgesamt	26.493	13.796	12.697

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



Abbildung 5: Altersgruppenverteilung (in %) junger Menschen im Landkreis Amberg-Weizsach (Stand: 31.12.2019)



* Zum Stichtag 31.12.2019 lebten im Landkreis Amberg-Weizsach 103.049 Personen.

** Zum Stichtag 31.12.2019 lebten im Landkreis Amberg-Weizsach 26.493 Personen unter 27 Jahre.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Tabelle 2: Altersgruppenverteilung junger Menschen im Landkreis Amberg-Weizsach im Vergleich zum Regierungsbezirk Oberpfalz und Bayern (in %) (Stand: 31.12.2019)

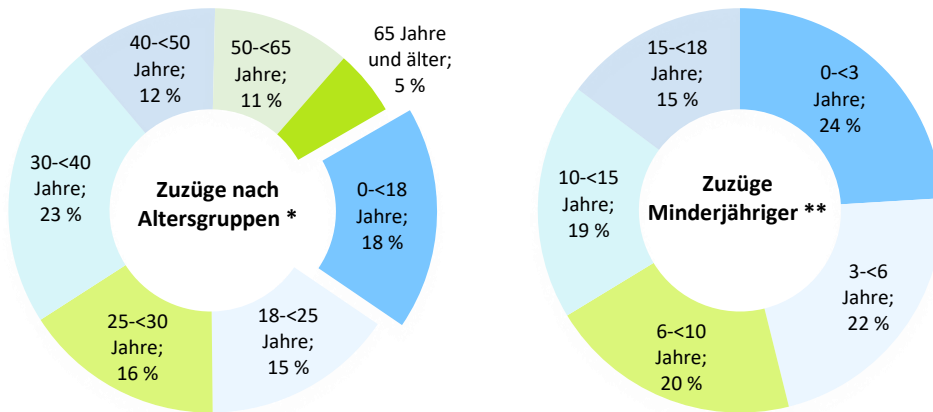
Altersgruppen Bevölkerung	Landkreis Amberg-Weizsach		Regierungsbezirk Oberpfalz	Bayern
	Anzahl	in %	in %	in %
0- bis unter 3-Jährige	3.030	2,9 %	2,9 %	2,9 %
3- bis unter 6-Jährige	2.598	2,5 %	2,7 %	2,9 %
6- bis unter 10-Jährige	3.375	3,3 %	3,4 %	3,5 %
10- bis unter 14-Jährige	3.541	3,4 %	3,4 %	3,5 %
14- bis unter 18-Jährige	3.880	3,8 %	3,6 %	3,6 %
18- bis unter 21-Jährige	3.309	3,2 %	3,2 %	3,1 %
21- bis unter 27-Jährige	6.760	6,6 %	7,3 %	7,2 %
0- bis unter 18-Jährige Anzahl der Minderjährigen	16.424	15,9 %	16,0 %	16,5 %
0- bis unter 21-Jährige	19.733	19,1 %	19,2 %	19,6 %
0 bis unter 27-Jährige Anzahl der jungen Menschen	26.493	25,7 %	26,5 %	26,8 %
27-Jährige und Ältere	76.556	74,3 %	73,5 %	73,2 %
Gesamtbevölkerung	103.049	100,0 %	100,0 %	100,0 %

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

2.5 Wanderungsbewegungen im Landkreis Amberg-Weizbach

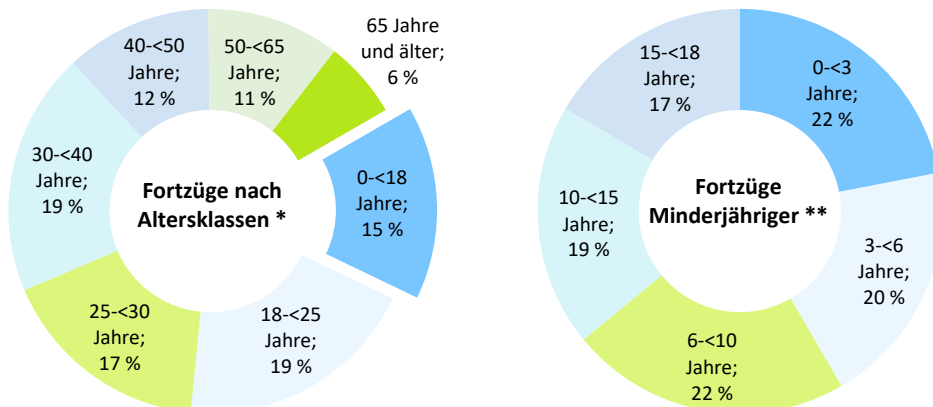
Unter anderem ist für die Planungen im Bereich der Kindertagesbetreuung ein fundiertes Wissen über die Entwicklung der Bevölkerung erforderlich. Neben dem generativen Verhalten sind hier auch die Zu- und Fortzüge relevant. Die folgenden Darstellungen zeigen die Wanderungsbewegungen über die Landkreisgrenzen nach Altersklassen differenziert.

Abbildung 6: Altersspezifische Zu- und Fortzüge im Landkreis Amberg-Weizbach (Stand: 31.12.2019)⁴



* Mit Stand zum Stichtag 31.12. sind im gesamten Jahr 2019 5.689 Personen in den Landkreis Amberg-Weizbach gezogen.

** Mit Stand zum Stichtag 31.12. sind im gesamten Jahr 2019 1.015 Personen unter 18 Jahre in den Landkreis Amberg-Weizbach gezogen.



* Mit Stand zum Stichtag 31.12. sind im gesamten Jahr 2019 5.598 Personen aus dem Landkreis Amberg-Weizbach weggezogen.

** Mit Stand zum Stichtag 31.12. sind im gesamten Jahr 2019 865 Personen unter 18 Jahren aus dem Landkreis Amberg-Weizbach weggezogen.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁴ Basis der Zu- und Fortzüge sind ab dem Berichtsjahr 2018 die über die Kreisgrenzen gewanderten Personen. Aufgrund der neuen Geheimhaltungsvereinbarungen im statistischen Landesamt sind die Daten der über Gemeindegrenzen gewanderten Personen nicht mehr darstellbar.

Tabelle 3: Zu- und Fortzüge im Landkreis Amberg-Weizsach von Kindern unter 6 Jahren auf Gemeindeebene (Stand 31.12.2019)⁵

Gemeinde	Unter 3-Jährige				3- bis unter 6-Jährige			
	Einwohner- Innen insgesamt unter 3-jährige	Zuzüge unter 3-Jährige	Fortzüge unter 3-Jährige	Wande- rungssaldo unter 3-Jährige	Einwohner- Innen insgesamt 3-bis unter 6-Jährige	Zuzüge 3- bis unter 6-Jährige	Fortzüge 3-bis unter 6-Jährige	Wande- rungssaldo 3- bis unter 6-Jährige
Landkreis Amberg- Weizsach	3.030	244	190	54	2.598	224	170	54

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

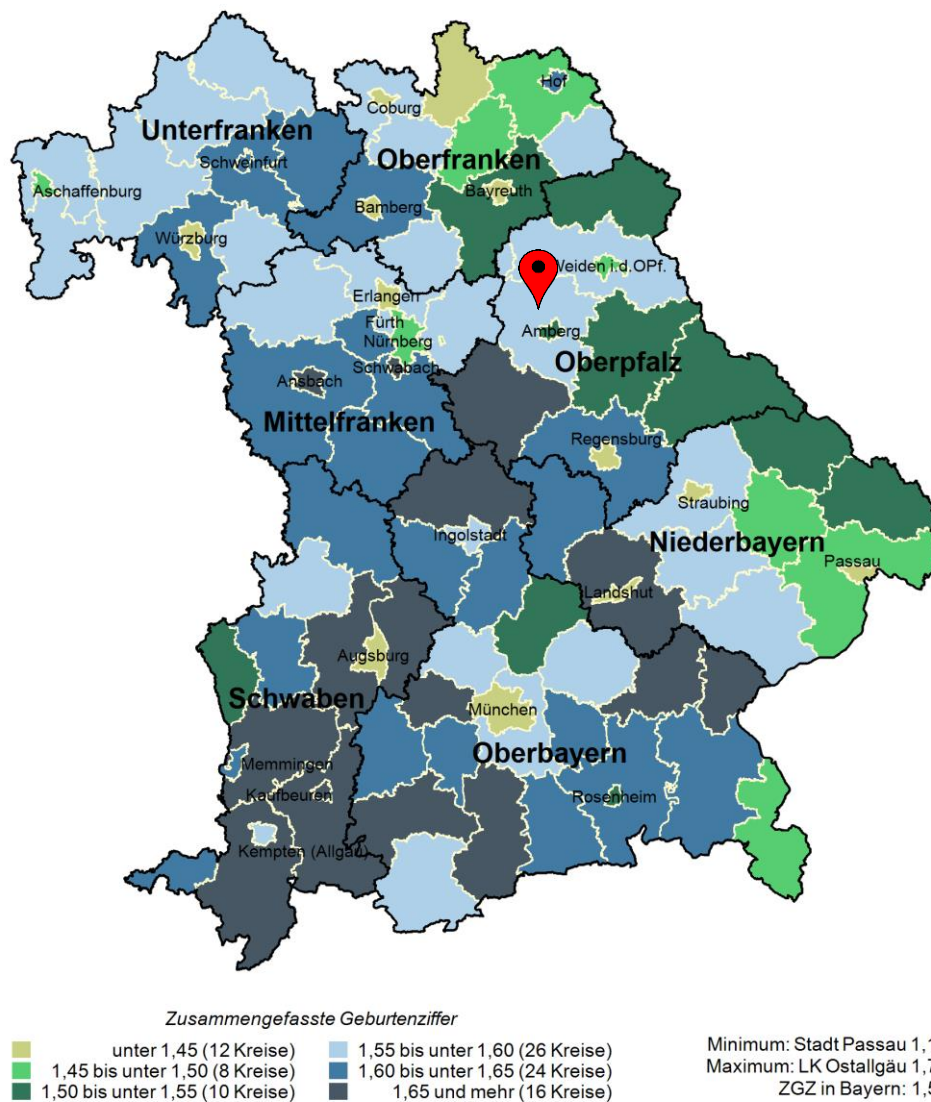
⁵ Basis der Zu- und Fortzüge sind ab dem Berichtsjahr 2018 die über die Kreisgrenzen gewanderten Personen. Aufgrund der neuen Geheimhaltungsvereinbarungen im statistischen Landesamt sind die Daten der über Gemeindegrenzen gewanderten Personen nicht mehr darstellbar.



2.6 Zusammengefasste Geburtenziffer

Die Zusammengefasste Geburtenziffer (ZGZ) gibt die Anzahl der Kinder je Frau im Alter von 15 bis 49 Jahren wieder. Die ZGZ ist somit ein Maß für die Fertilität. Um dem Einfluss zufälliger Schwankungen vorzubeugen, wird dieser Indikator hier als Durchschnittswert über 6 Jahre berechnet. Für den Landkreis Amberg-Weiden ergibt sich mit 1,57 Kindern je Frau ein Wert, der über dem bayerischen Durchschnitt (gesamtbayerischer Vergleichswert: 1,52) liegt.

Abbildung 7: Zahl der Kinder je Frau (im Alter von 15 bis 49 Jahren) in Bayern
(Stichtag 31.12.2014 - 31.12.2019)

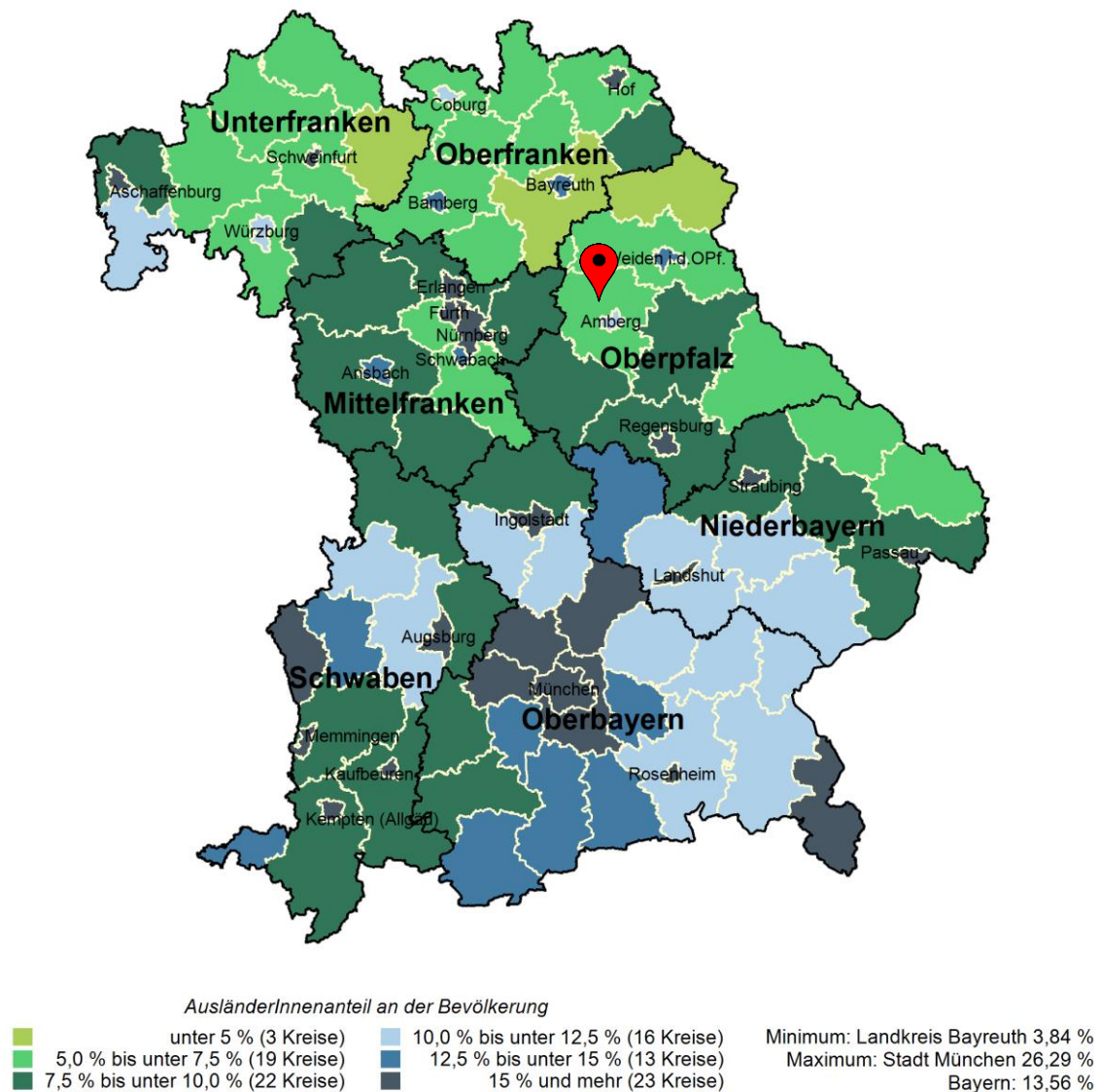


Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

2.7 Anteil der EinwohnerInnen mit ausländischer Staatsbürgerschaft⁶

Nach den Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung leben im Landkreis Amberg-Weizsach 6.566 AusländerInnen, dies entspricht einem Anteil von 6,4 % an der Gesamtbevölkerung. Der AusländerInnenanteil an der Gesamtbevölkerung im Freistaat Bayern liegt bei 13,6 %.

Abbildung 8: AusländerInnenanteil in Bayern (in %) (Stichtag: 31.12.2019)



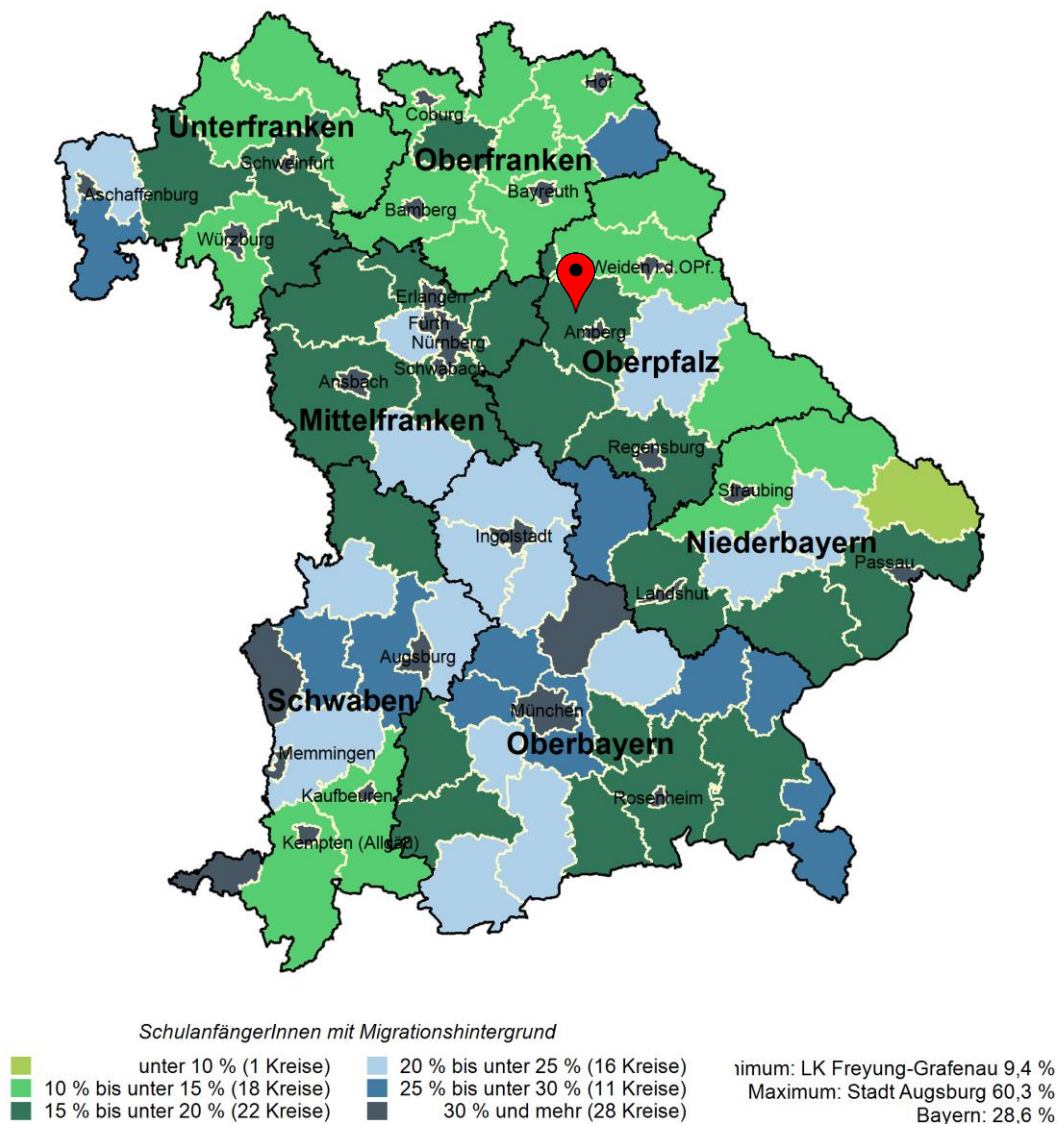
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁶ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Ausländeranteil.

2.8 Anteil der SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund⁷

Eine für die Kinder- und Jugendhilfe sehr aufschlussreiche Sicht auf den Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund wird durch die Daten des ISB (Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung) zum Anteil der SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund an allen SchülerInnen ermöglicht. Im Landkreis Amberg-Weiden liegt dieser Anteil bei 15,1 %. Im Freistaat Bayern hatten 28,6 % der SchulanfängerInnen im Schuljahr 2019/20 den Migrationshintergrund.

Abbildung 9: SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund (in %) (Schuljahr 2019/20)



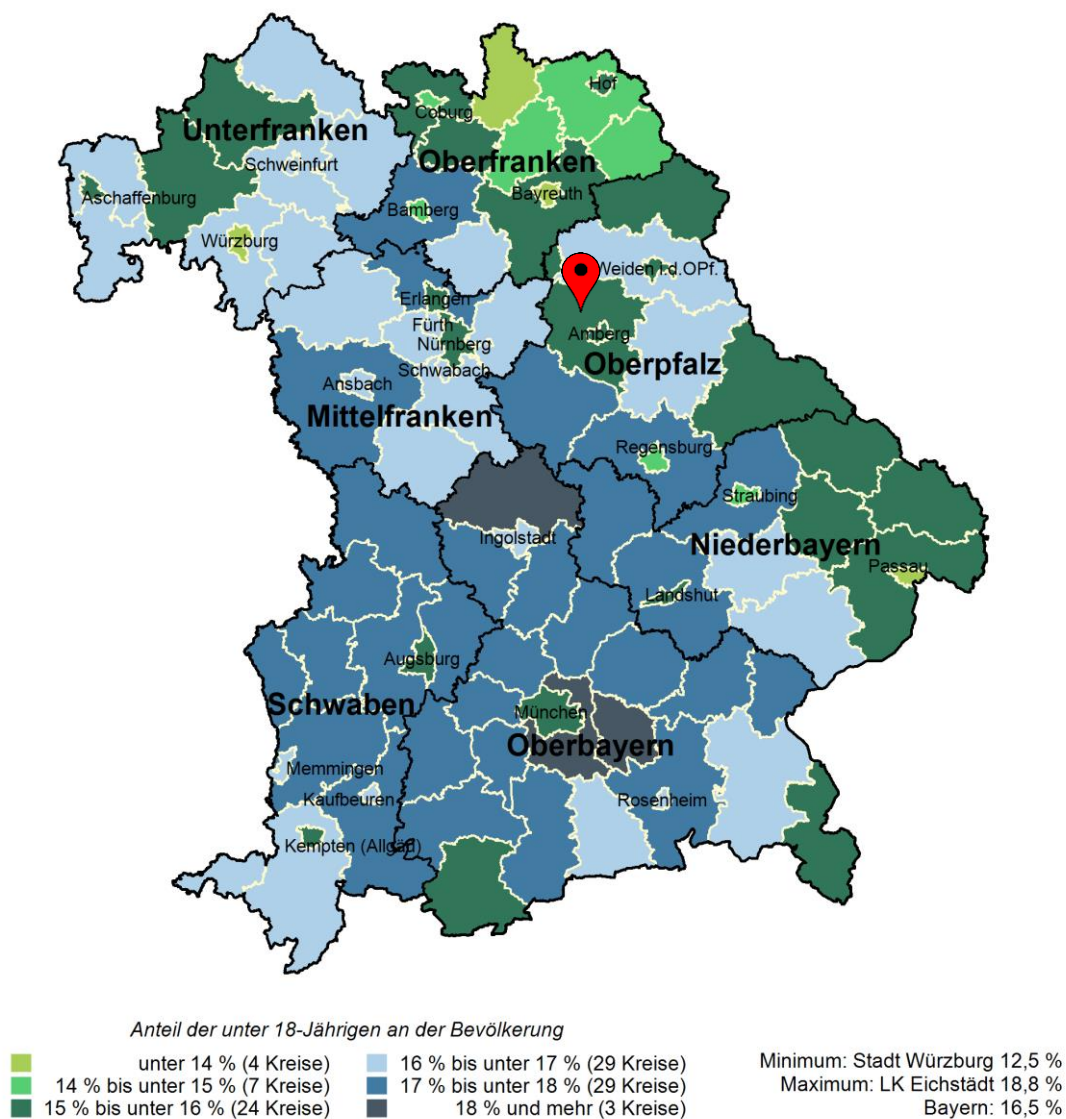
Quelle: ISB, <http://www.kis-schule-bayern.de>, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁷ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung AusländerInnenanteil unter SchulanfängerInnen.

2.9 Jugendquotient⁸ der unter 18-Jährigen und der 18- bis unter 27-Jährigen (Anteil der unter 18-Jährigen und der 18 bis unter 27-Jährigen an der Bevölkerung)

Der Anteil der unter 18-Jährigen an der Bevölkerung liegt im Landkreis Amberg-Weiden bei 15,9 % (gesamtbayerischer Vergleichswert: 16,5 %).

Abbildung 10: Anteil der unter 18-Jährigen an der Bevölkerung in Bayern (Stand: 31.12.2019)

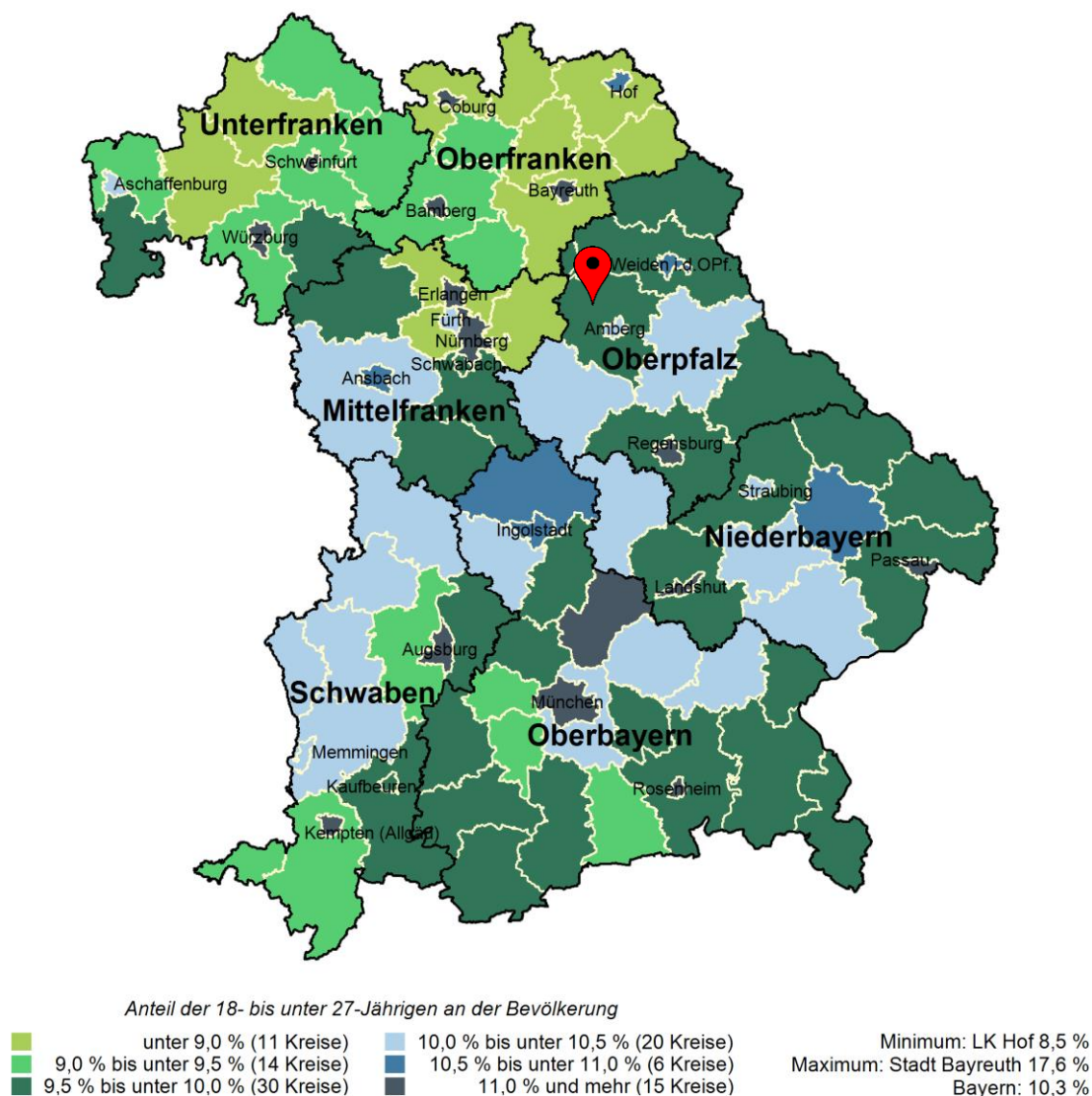


Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁸ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Jugendquotient.

Der Anteil der 18- bis unter 27-Jährigen liegt im Landkreis Amberg-Weiden bei 9,8 % und ist damit unter dem gesamt-bayerischen Vergleichswert von 10,3 %.

Abbildung 11: Anteil der 18- bis unter 27-Jährigen an der Bevölkerung in Bayern (Stand: 31.12.2019)

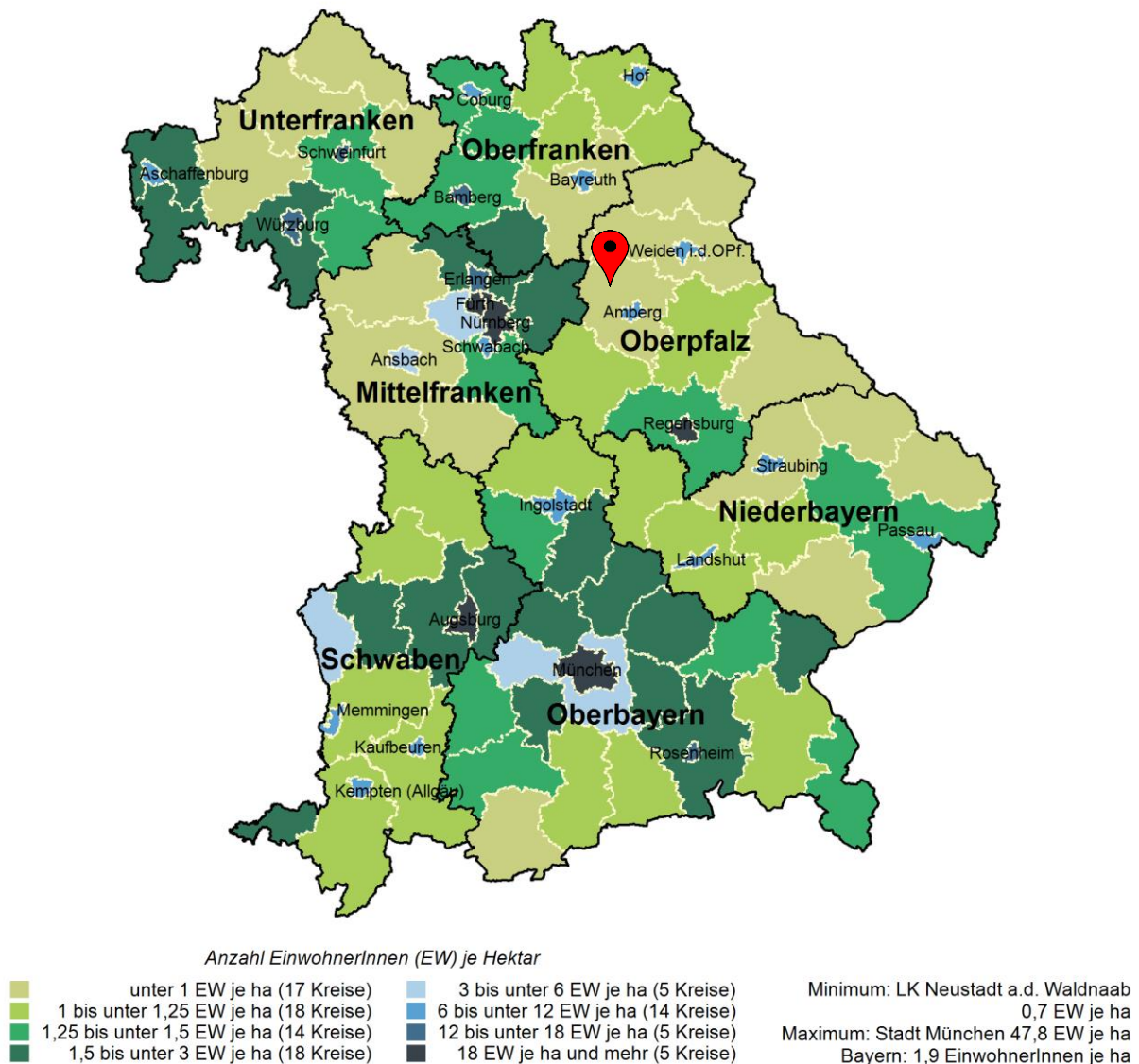


Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

2.10 Bevölkerungsdichte⁹

Der Landkreis Amberg-Weiden hat mit 0,8 EinwohnerInnen pro Hektar (10.000 m²) eine Einwohnerdichte, die im Vergleich zum bayerischen Durchschnitt der Landkreise¹⁰ von 1,3 EinwohnerInnen pro Hektar im unteren Bereich angesiedelt ist. Die Bevölkerungsdichte für Gesamtbayern liegt bei 1,9.

Abbildung 12: Bevölkerungsdichte (EinwohnerInnen pro Hektar) in Bayern (Stand: 31.12.2019)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

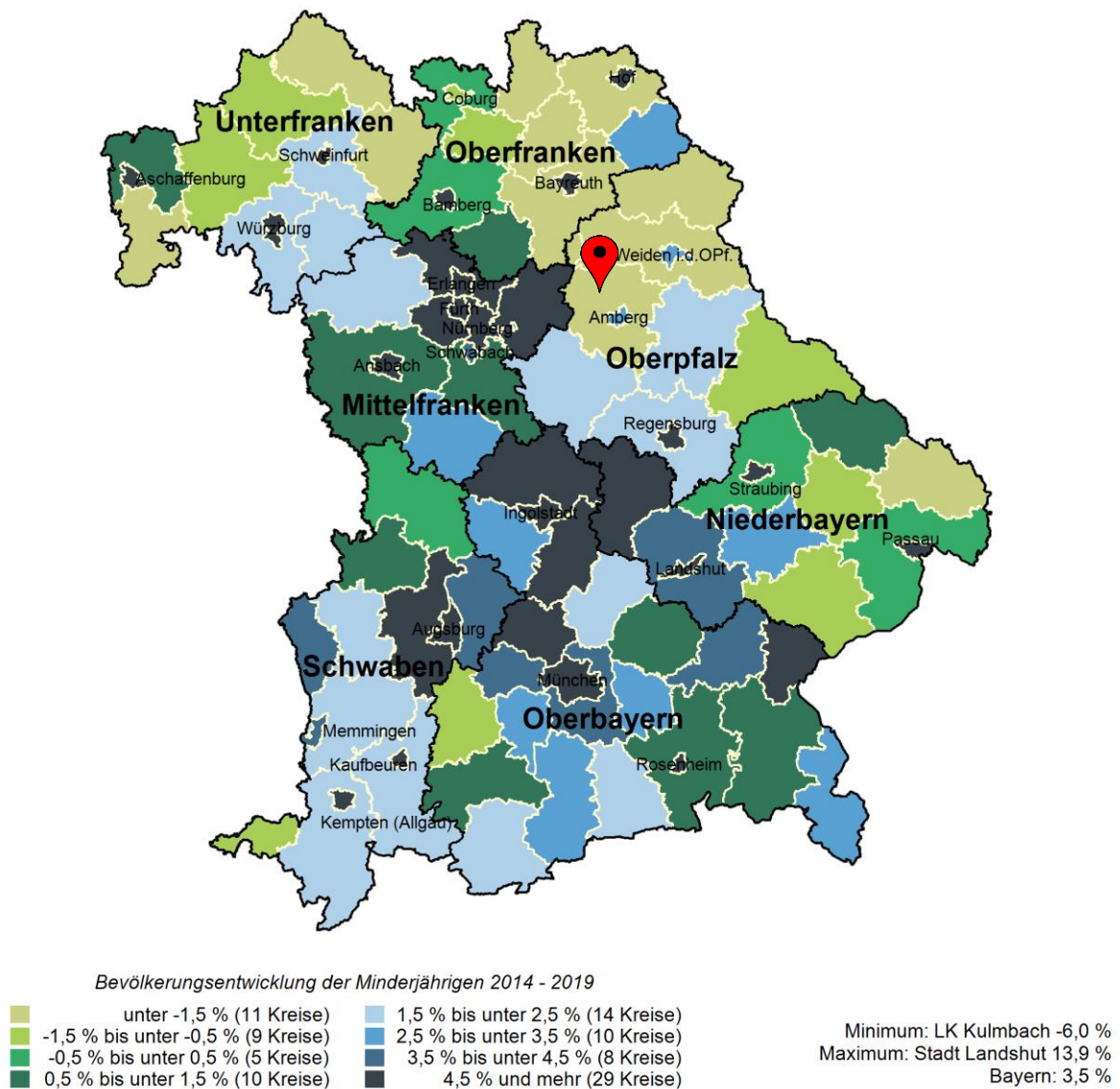
⁹ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Bevölkerungsdichte.

¹⁰ Für die Berechnung des bayerischen Durchschnitts werden, bezogen auf Landkreise, hier alle bayerischen Landkreise herangezogen. Für kreisfreie Städte gilt analog dazu der Mittelwert aller kreisfreien Städte.

2.11 Bevölkerungsprognosen und Entwicklung der Bevölkerungszahlen

Im Landkreis Amberg-Weizsbach ergab sich seit Ende 2014 ein leichter Rückgang der Minderjährigen (- 2,9 %). Der bayernweite Gesamtwert verzeichnet – wie aus der folgenden Grafik ersichtlich – einen leichten Zuwachs.

Abbildung 13: Bevölkerungsentwicklung der Minderjährigen von 2014 bis 2019
(Stichtag 31.12.2014 und 31.12.2019) in Bayern (in %) (2014 = 100 %)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Laut den Prognosen des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung wird die Gesamtbevölkerung im Landkreis Amberg-Weizsach bis zum Jahr 2029 voraussichtlich leicht abnehmen (Ausgangsjahr 2019) und bis zum Jahr 2039 dann voraussichtlich weiter leicht abnehmen (Ausgangsjahr 2019).

Die Anzahl der potenziellen EmpfängerInnen der im SGB VIII definierten Leistungen der Jugendhilfe (unter 21-Jährige) wird bereits kurzfristig (bis 2029) leicht ansteigen.¹¹

Besondere Entwicklungen in den Altersgruppen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen, welche die prozentuale Veränderung der Bevölkerung des Landkreises Amberg-Weizsach bis zum Jahr 2029/2039 (Basisjahr 2019) darstellt.

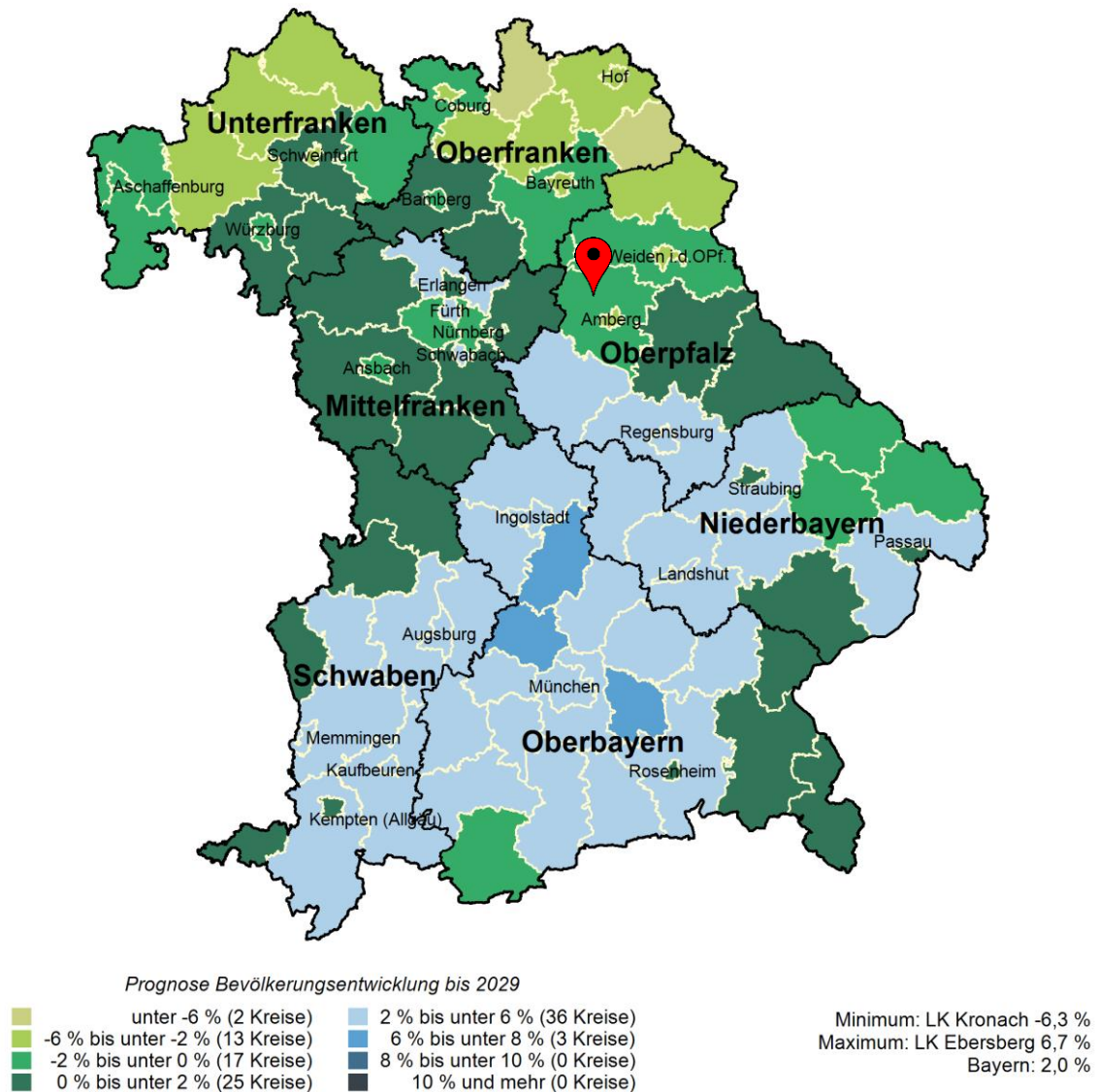
Tabelle 4: Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Amberg-Weizsach bis Ende 2029/2039, differenziert nach Altersgruppen im Vergleich zu Bayern (in %) (2019 = 100 %) (Stichtag 31.12.2019, 31.12.2029 und 31.12.2039)

Altersgruppe	Landkreis Amberg-Weizsach Ende 2029	Landkreis Amberg-Weizsach Ende 2039	Bayern Ende 2029	Bayern Ende 2039
unter 3 Jahre	-14,0 %	-23,2 %	-3,7 %	-8,6 %
3 bis unter 6 Jahre	11,1 %	-4,6 %	2,4 %	-3,6 %
6 bis unter 10 Jahre	23,3 %	4,1 %	12,6 %	6,8 %
10 bis unter 14 Jahre	15,2 %	6,9 %	14,5 %	11,4 %
14 bis unter 18 Jahre	-6,9 %	5,7 %	4,7 %	11,3 %
18 bis unter 21 Jahre	-21,0 %	-5,5 %	-8,6 %	2,4 %
21 bis unter 27 Jahre	-21,2 %	-17,8 %	-12,1 %	-7,2 %
27 bis unter 40 Jahre	-5,6 %	-17,0 %	-2,8 %	-8,9 %
40 bis unter 60 Jahre	-16,8 %	-16,5 %	-8,5 %	-6,3 %
60 bis unter 75 Jahre	28,8 %	6,5 %	25,8 %	15,5 %
75 Jahre oder älter	5,6 %	47,4 %	7,1 %	35,5 %
Gesamtbevölkerung	-1,2 %	-2,7 %	2,0 %	3,2 %

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Bevölkerungsvorausberechnung, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

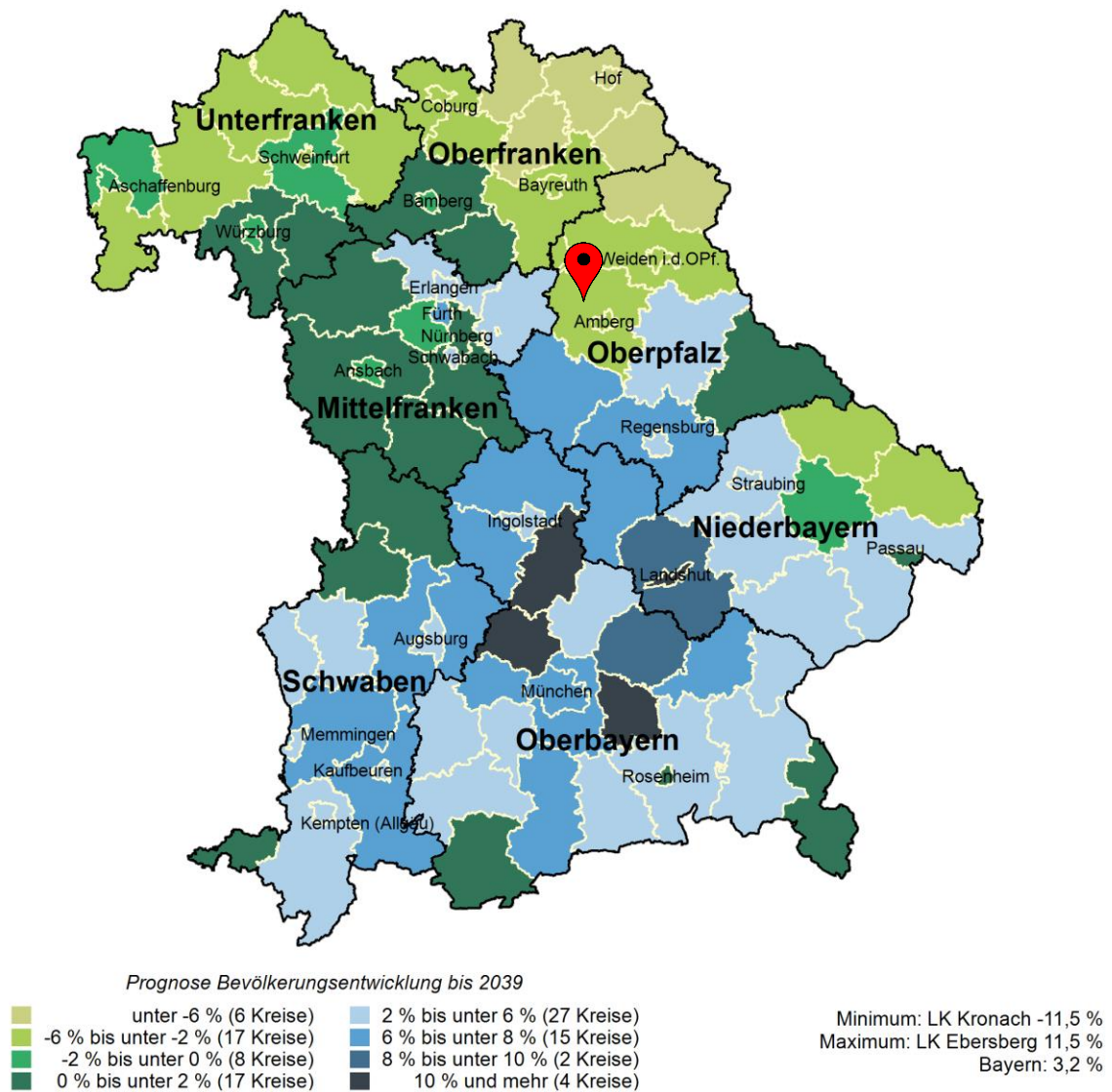
¹¹ Grundsätzlich gilt: Aus einem Rückgang der Anzahl an Kinder und Jugendlichen lassen sich pauschal keine Konsequenzen für die Fallzahl- und Kostenentwicklung der Jugendhilfe ableiten.

Abbildung 14: Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der Gesamtbevölkerung in Bayern (in %) bis Ende 2029 (2019 = 100 %) (Stichtag 31.12.2029)



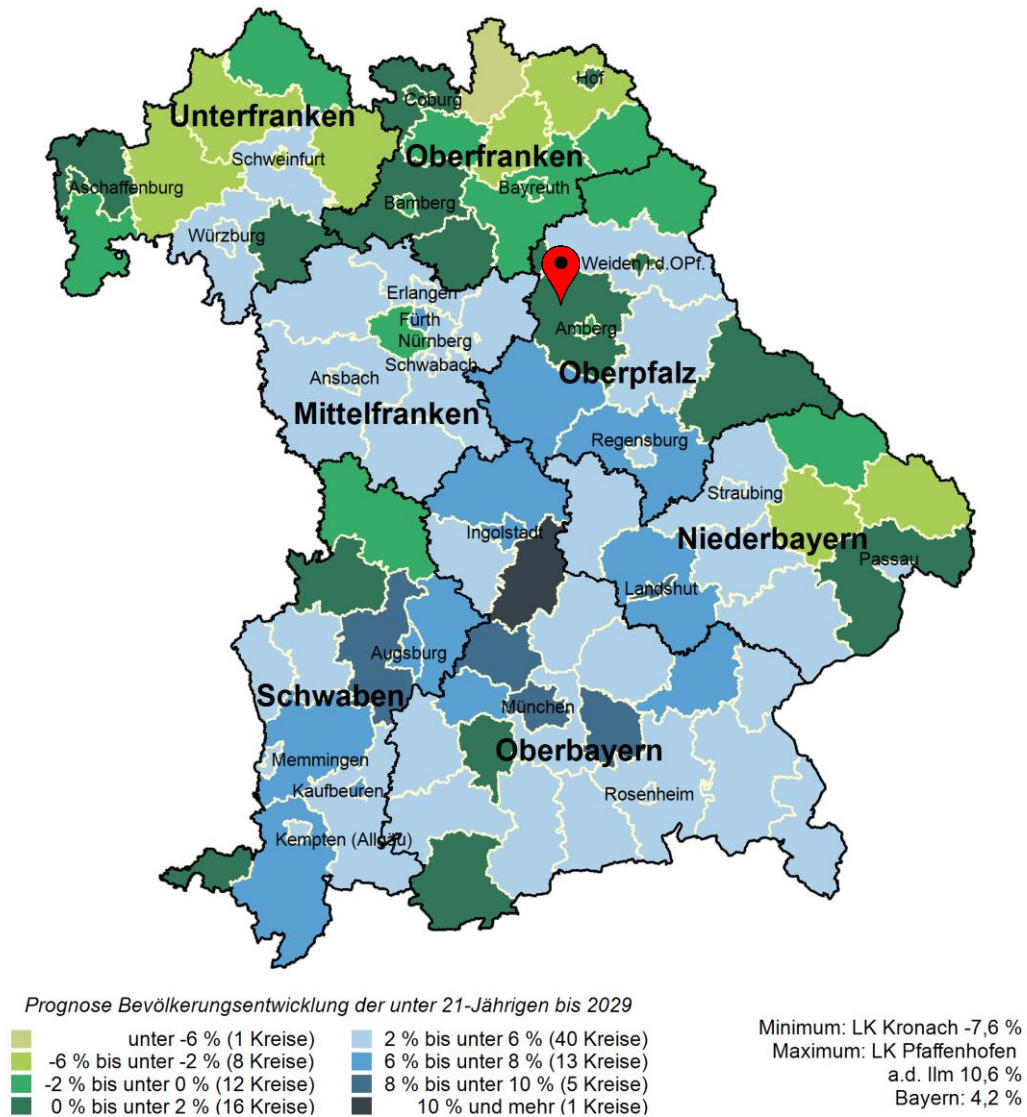
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Bevölkerungsvorausberechnung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 15: Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der Gesamtbevölkerung in Bayern (in %) bis Ende 2039 (2019 = 100 %) (Stichtag 31.12.2039)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Bevölkerungsvorausberechnung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 16: Prognostizierte Entwicklung der unter 21-Jährigen in Bayern (in %) bis Ende 2029
(2019 = 100 %) (Stichtag 31.12.2029)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Bevölkerungsvorausberechnung, Berechnung und Grafik GEBIT
Münster GmbH und Co. KG

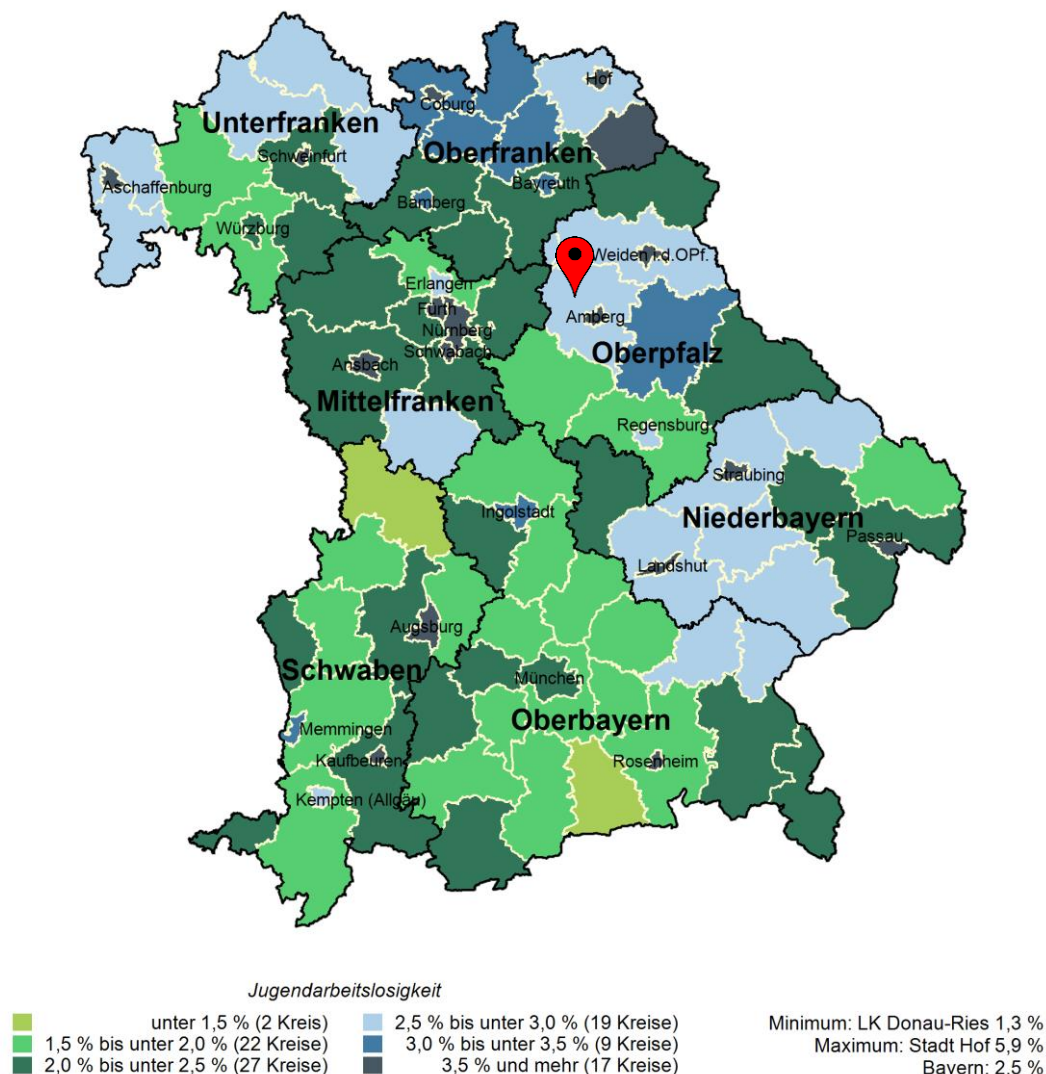
3 Familien- und Sozialstrukturen

3.1 Arbeitslosenquote¹² der unter 25-Jährigen¹³

Der Anteil arbeitsloser junger Menschen (15 bis unter 25 Jahren) betrug im Landkreis Amberg-Weiden im Jahresdurchschnitt 2019 2,5 %. Insgesamt wies Bayern im Jahresdurchschnitt 2019 eine Jugendarbeitslosenquote von 2,5 % auf.

Im Vergleich zum Jahresdurchschnitt 2018 (2,4 %) ist die Arbeitslosenquote der unter 25-Jährigen leicht gestiegen¹⁴. Im gleichen Zeitraum ist die Arbeitslosenquote der unter 25-Jährigen in Bayern insgesamt in den Jahren 2018 und 2019 mit 2,5 % und 2,5 % konstant geblieben.

Abbildung 17: Jugendarbeitslosigkeit (15- bis unter 25-Jährige) in Bayern (in %) (im Jahresdurchschnitt 2019)



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

¹² Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Arbeitslosenquote.

¹³ Siehe Kapitel 6: Hinweis zur Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

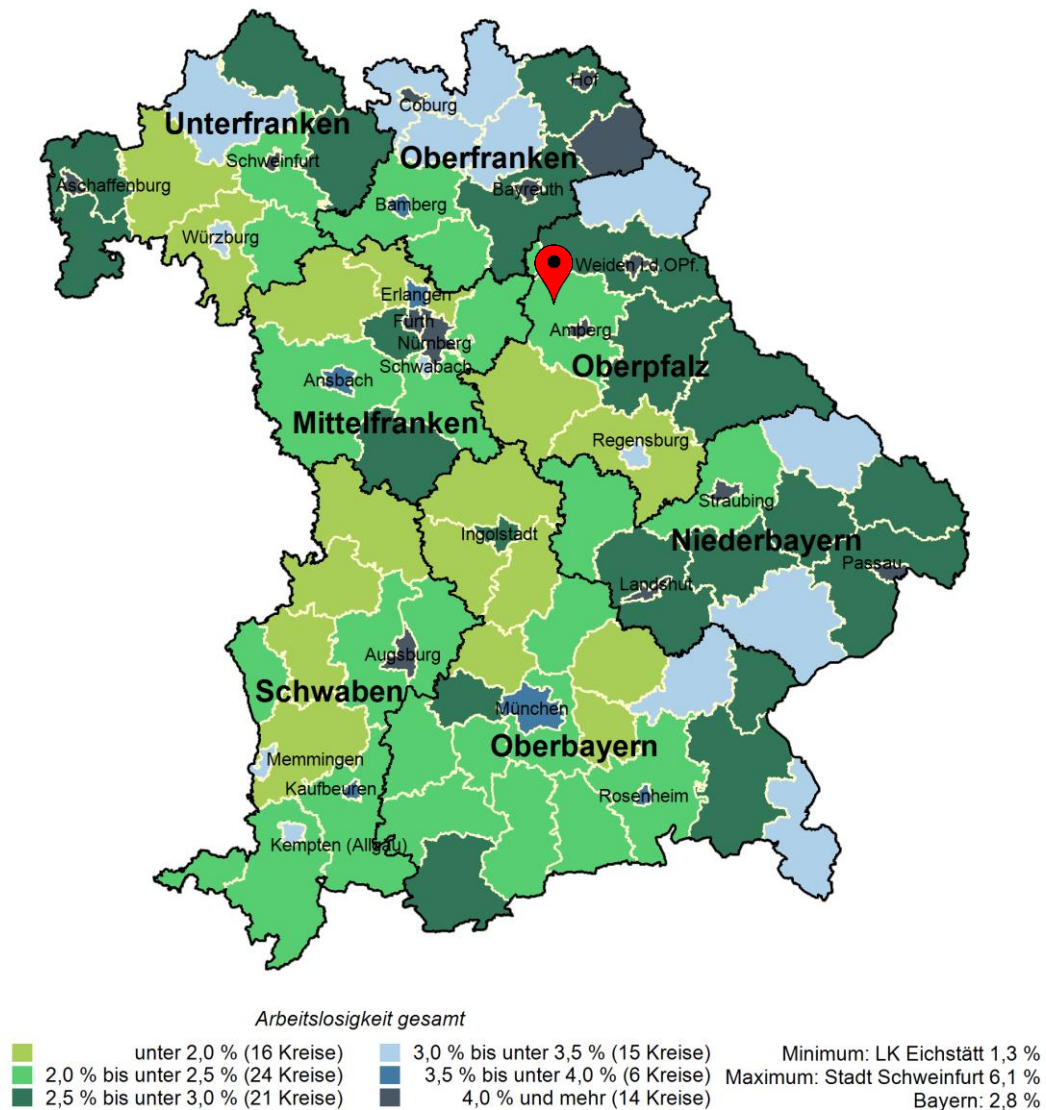
¹⁴ Da die Quoten in Kapitel 3.1 bis 3.5 zur besseren Lesbarkeit auf eine Nachkommastelle gerundet sind, kann es sich trotz vermeintlicher Steigerung der Quoten (beispielsweise 1,8 % auf 1,9 %) um eine sehr geringe Abweichung der Nachkommastellen handeln, die im Ergebnis keine ausschlaggebende Veränderung zeigt.

3.2 Arbeitslosenquote gesamt¹⁵

Die Arbeitslosenquote insgesamt im Landkreis Amberg-Weizsbach lag im Jahresdurchschnitt 2019 bei 2,3 %. Insgesamt wies Bayern 2019 im Jahresdurchschnitt eine Arbeitslosenquote von 2,8 % auf.

Damit ist, im Vergleich zum Jahresdurchschnitt 2018 (2,4 %), die Arbeitslosenquote leicht gesunken. Bayernweit ist sie in der gleichen Zeit leicht gesunken von 2,9 % auf 2,8 %.

Abbildung 18: Arbeitslosigkeit (insgesamt) in Bayern (in %) (im Jahresdurchschnitt 2019)



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

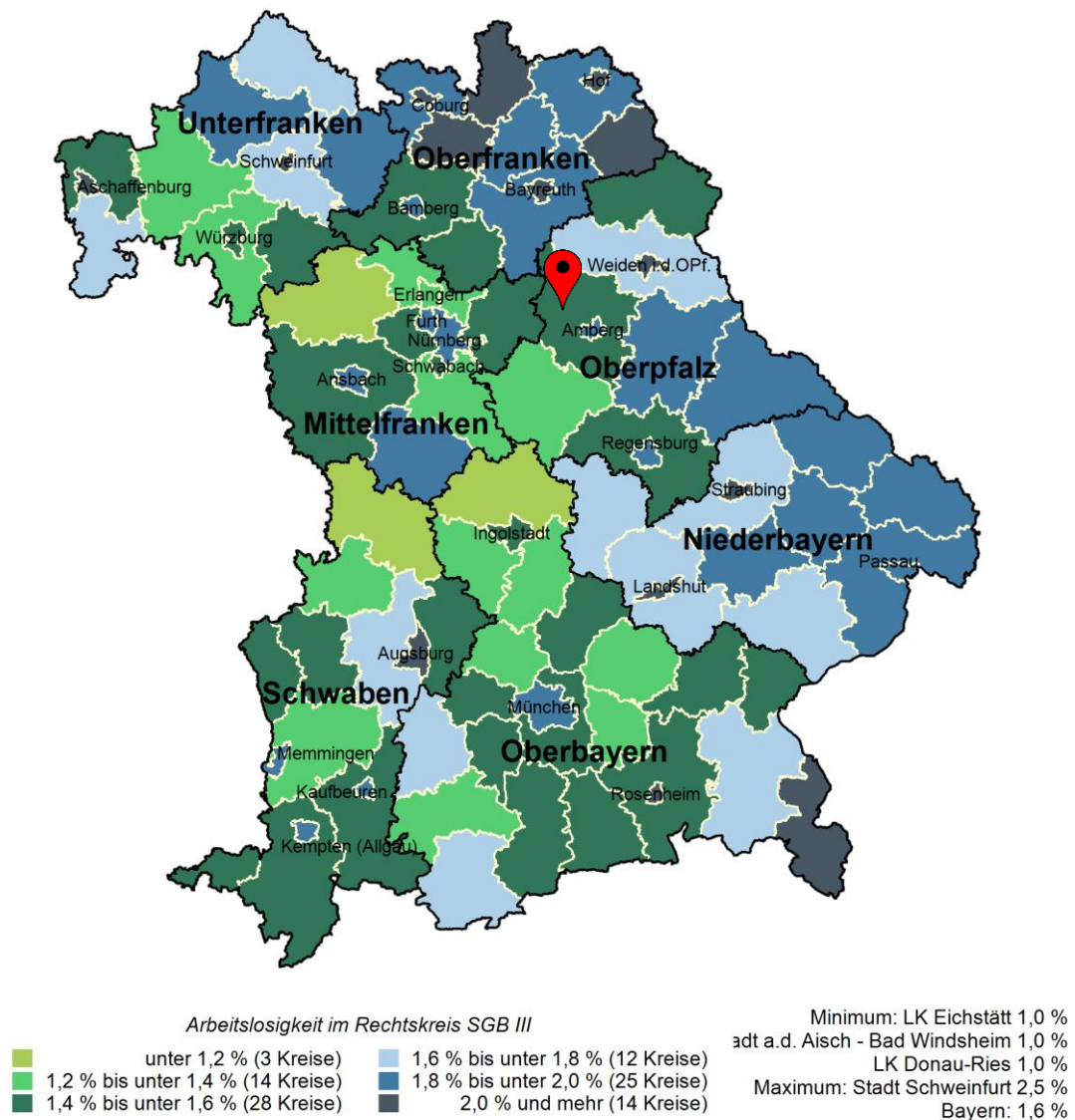
¹⁵ Siehe Kapitel 6: Hinweis zur Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

3.3 Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III^{16 17}

Im Jahresdurchschnitt 2019 gab es im Landkreis Amberg-Weiden 889 EmpfängerInnen von SGB III-Leistungen. Dies entspricht einer durchschnittlichen Arbeitslosenquote von 1,5 % im Rechtskreis SGB III. Bayernweit ergab sich im Vergleich dazu eine durchschnittliche Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III von 1,6 %.

Im Vergleich zum Jahresdurchschnitt 2018 (1,4 %) ist die Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III damit leicht gestiegen. Bayernweit ist die Quote vom Jahr 2018 bis zum 2019 von 1,5 % auf 1,6 % leicht gestiegen.

Abbildung 19: Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III in Bayern (in %) (im Jahresdurchschnitt 2019)



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

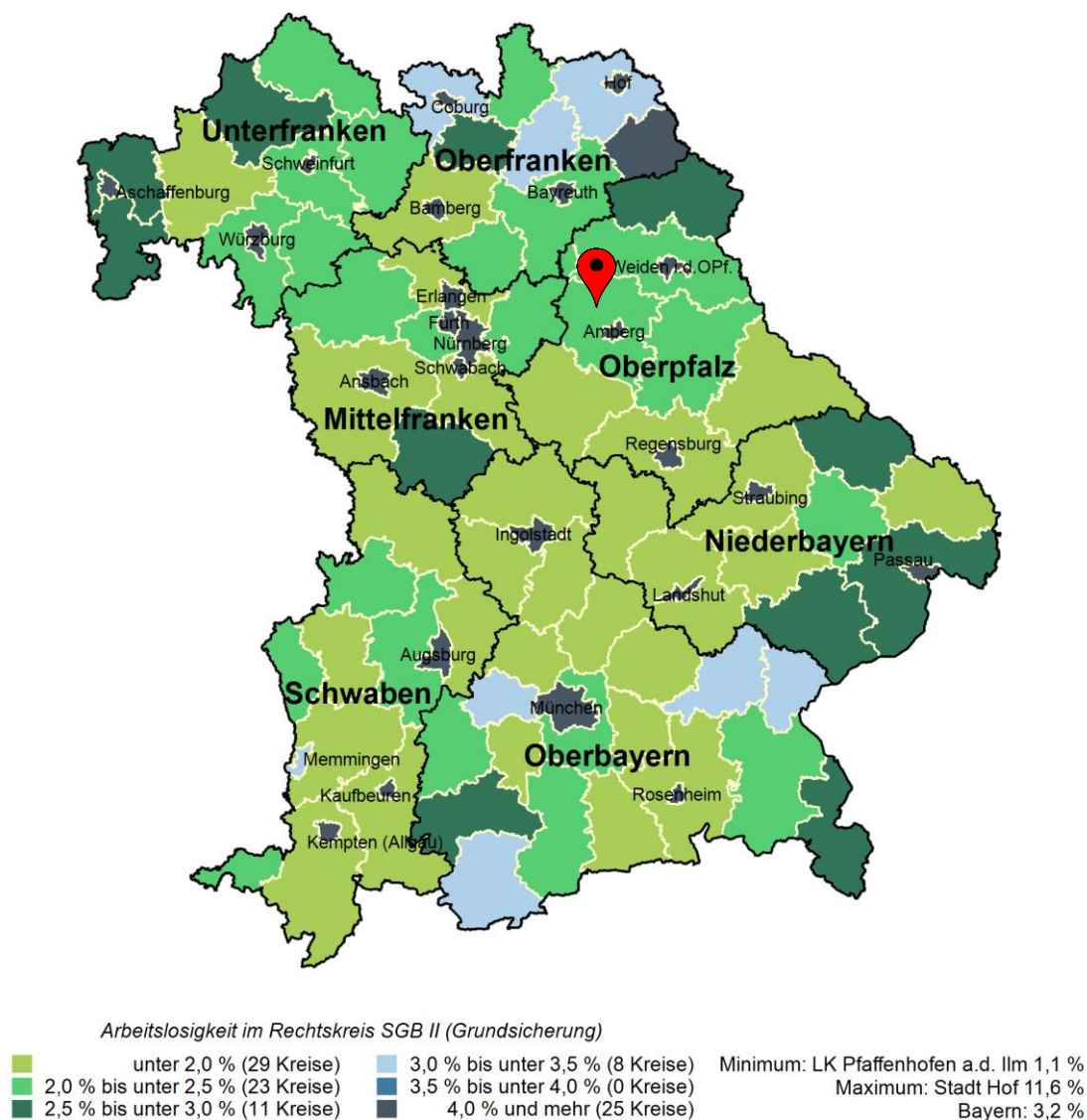
¹⁶ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III.

¹⁷ Siehe Kapitel 6: Hinweis zur Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

3.4 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte – Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II^{18 19}

Im Jahresdurchschnitt 2019 erhielten 1.440 erwerbsfähige Personen Unterstützungsleistungen nach dem SGB II. Auf 100 EinwohnerInnen im erwerbsfähigen Alter (15- bis unter 65-Jährige) kamen im Landkreis Amberg-Weiden somit 2,1 % LeistungsempfängerInnen. Im Vergleich zum Jahresdurchschnitt 2018 (2,4 %) ist der Anteil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten damit leicht gesunken. Bayernweit ist die Quote im Vergleich zum Jahresdurchschnitt 2018 (3,5 %) auf 3,2 % leicht gesunken.

Abbildung 20: Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB II (erwerbsfähige Leistungsberechtigte) in Bayern in % (im Jahresdurchschnitt 2019)



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

¹⁸ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB II.

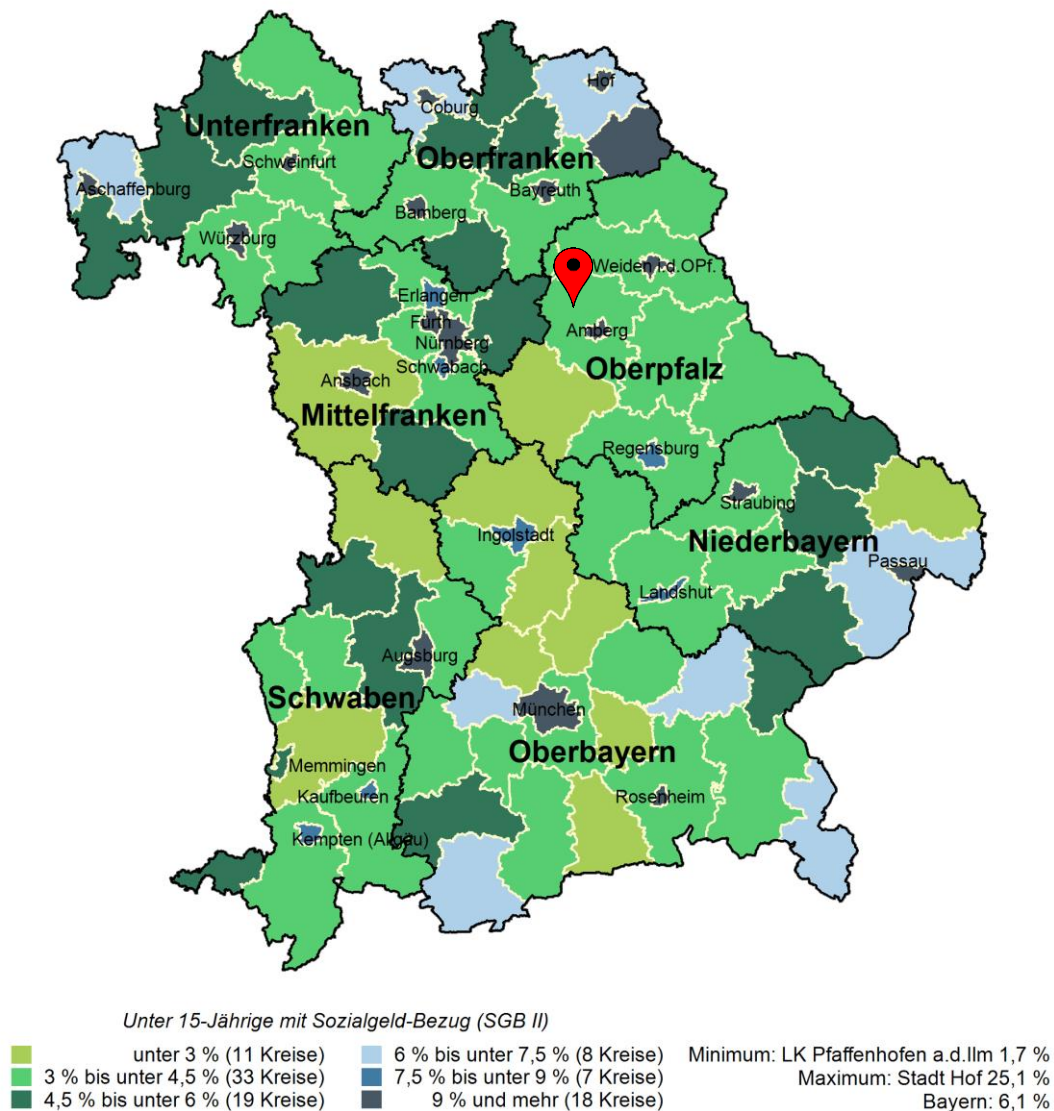
¹⁹ Siehe Kapitel 6: Hinweis zur Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

3.5 Sozialgeld nach SGB II bei unter 15-Jährigen²⁰

Der Indikator „Kinderarmut“ im Landkreis Amberg-Weiden liegt im Jahr 2019 bei 4,2 %. Bayernweit lag der Wert bei 6,1 %.

Im Vergleich zum Jahr 2018 ist die Kinderarmut leicht gesunken. Bayernweit ist der Indikator in der gleichen Zeit von 6,6 % auf 6,1 % leicht gesunken.

Abbildung 21: Anteil der Kinder und Jugendlichen unter 15 Jahren mit SGB II – Bezug in Bayern (in %) (im Jahresdurchschnitt 2019)



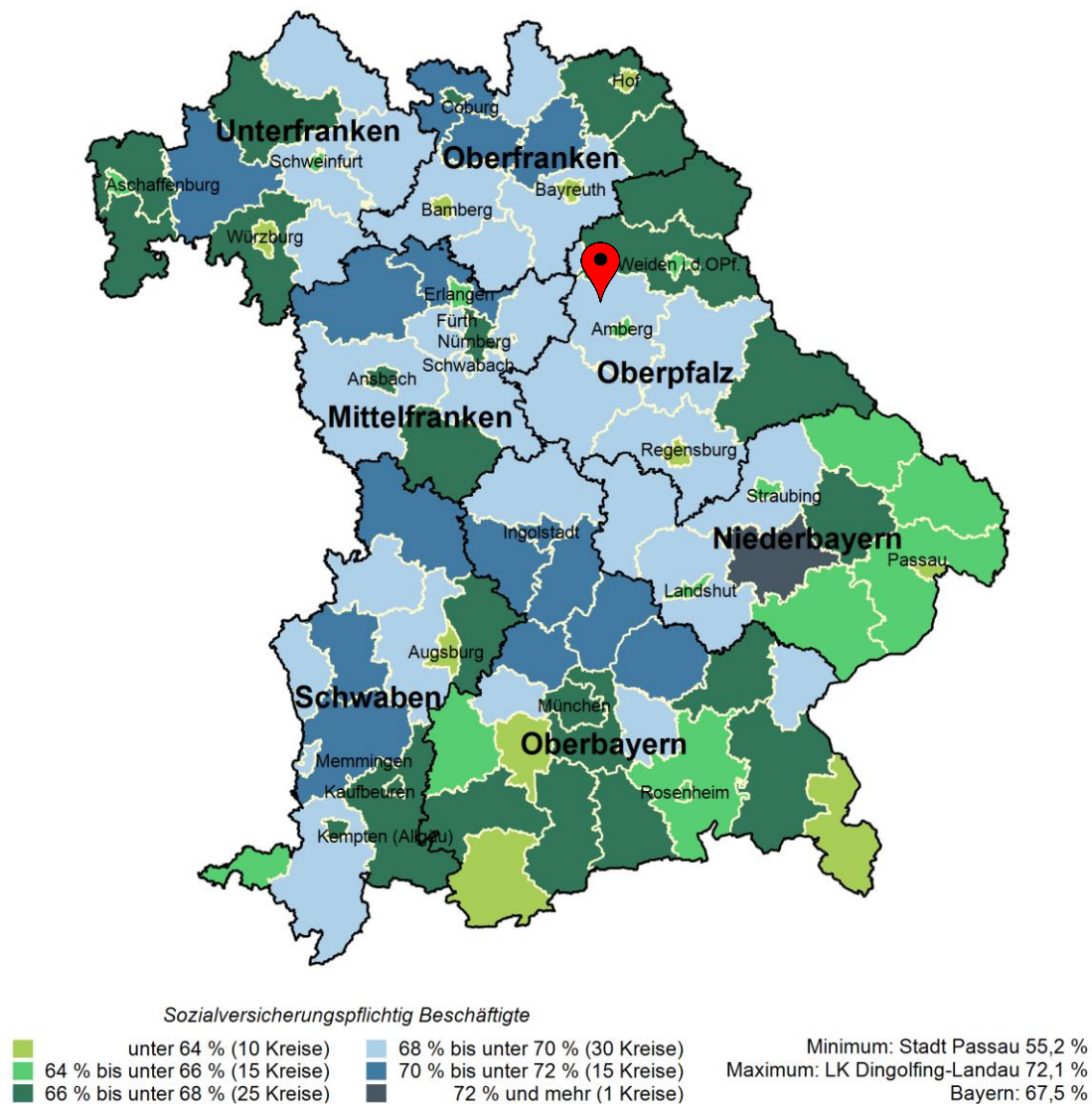
Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

²⁰ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Sozialgeld nach dem SGB II bei unter 15-Jährigen.

3.6 Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gesamt^{21 22}

Der Anteil der im Landkreis Amberg-Weizbach sozialversicherungspflichtig gemeldeten ArbeitnehmerInnen beträgt 68,1 % an der Gesamtheit der EinwohnerInnen im erwerbsfähigen Alter zwischen 18 bis unter 65 Jahren (gesamtbayerischer Vergleichswert: 67,5 %).

Abbildung 22: Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (gesamt) in Bayern (in %) (Juni 2020)



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

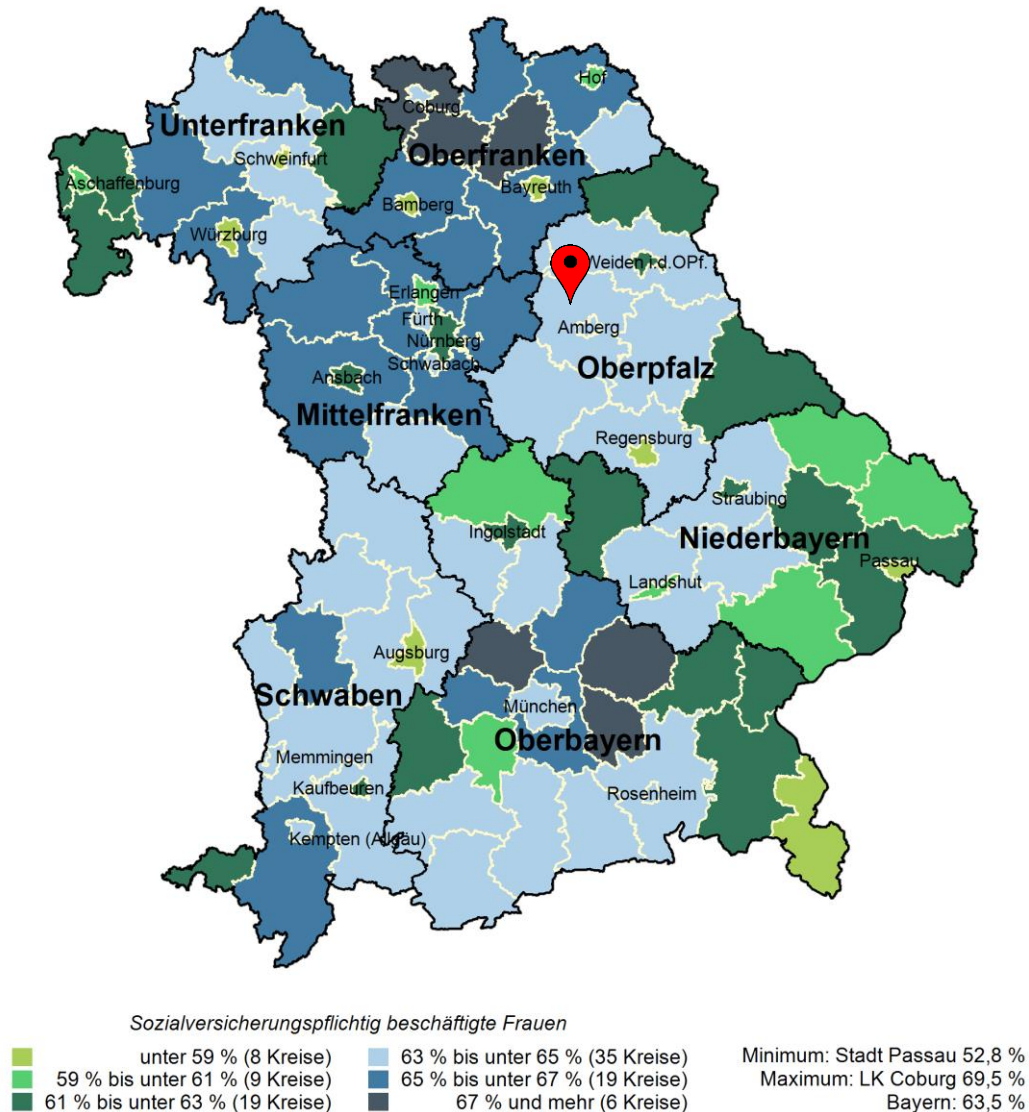
²¹ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte.

²² Siehe Kapitel 6: Hinweis zur Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

3.7 Quote der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen²³ (Juni 2020)²⁴

Der Anteil der im Landkreis Amberg-Weizsbach sozialversicherungspflichtig gemeldeten Frauen beträgt 64,5 % an der Gesamtheit der Frauen im erwerbsfähigen Alter zwischen 18 bis unter 65 Jahren (gesamtbayerischer Vergleichswert: 63,5 %).

Abbildung 23: Quote der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen in Bayern (in %) (Juni 2020)



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

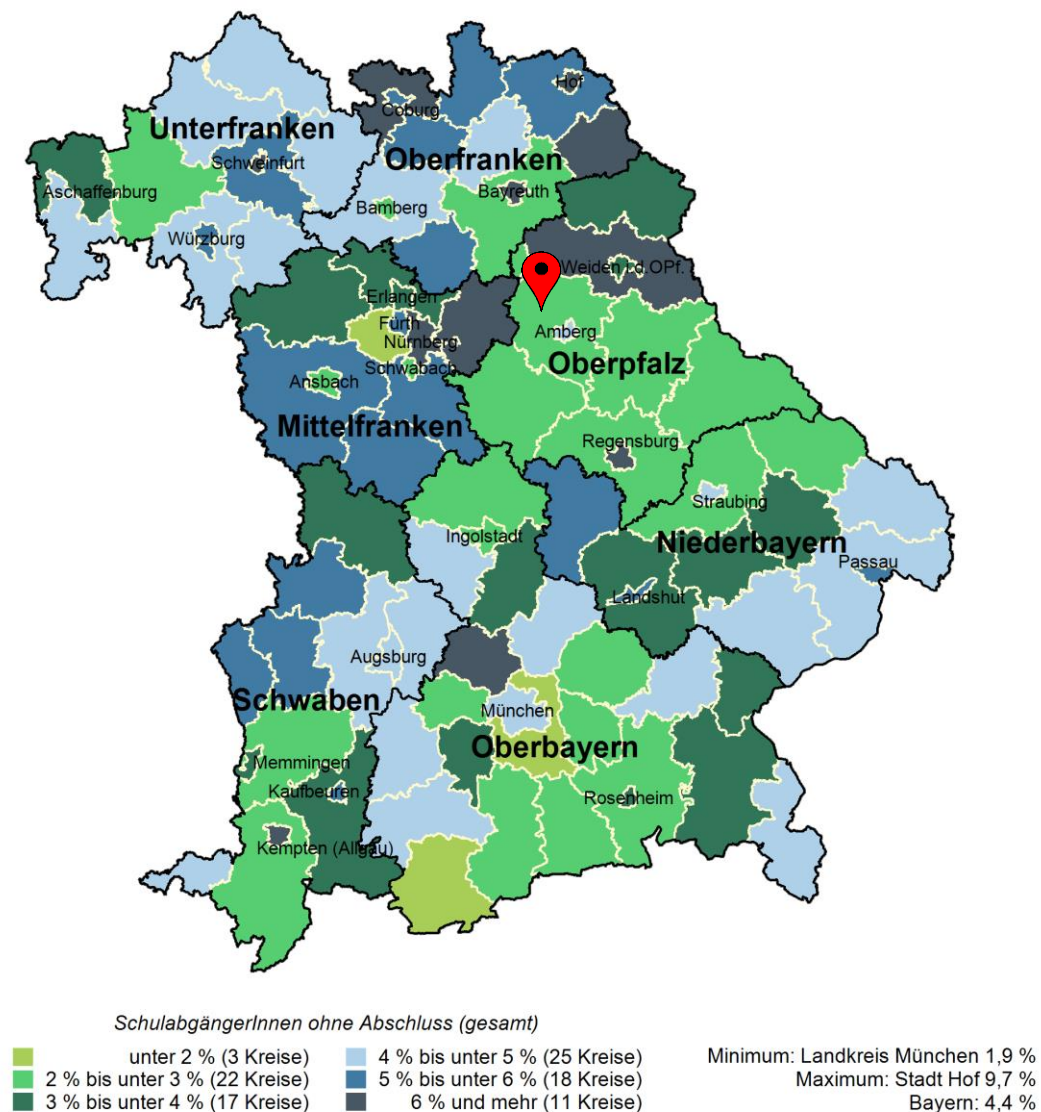
²³ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte.

²⁴ Siehe Kapitel 6: Hinweis zur Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

3.8 Anteil der SchulabgängerInnen ohne Abschluss²⁵

Der Anteil der SchulabgängerInnen ohne Haupt-/Mittelschulabschluss²⁶ an allen AbsolventInnen und AbgängerInnen aus allgemeinbildenden Schulen lag im Schuljahr 2018/2019 im Landkreis Amberg-Weizbach bei 2,9 % (gesamtbayerischer Vergleichswert: 4,4 %).

Abbildung 24: Anteil der SchulabgängerInnen ohne Abschluss an allen AbsolventInnen und AbgängerInnen aus allgemeinbildenden Schulen in Bayern (in %) (Schuljahr 2018/2019)



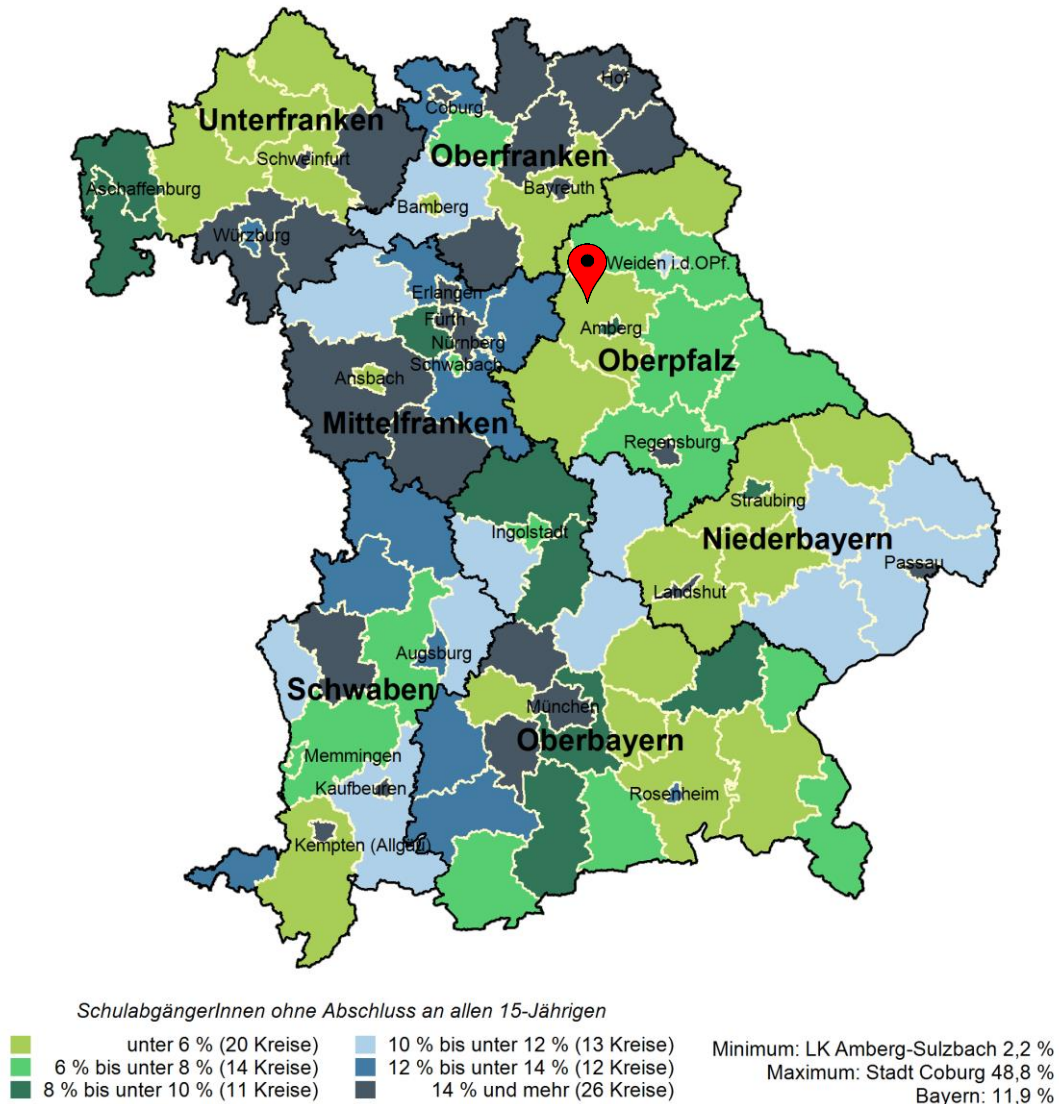
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

²⁵ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung SchulabgängerInnen ohne Abschluss.

²⁶ Als Weiterentwicklung der Hauptschulen wurde zu Beginn des Schuljahres 2010/2011 die Mittelschule eingeführt, dementsprechend heißt der Hauptschulabschluss jetzt Mittelschulabschluss. Da in der statistischen Ausweisung noch beide Begriffe aufgeführt werden, behalten wir dies im Bericht ebenso bei.

Darüber hinaus liegt der Anteil der SchulabgängerInnen ohne Haupt-/Mittelschulabschluss an der Hauptrisikogruppe der 15- bis unter 16-jährigen SchulabgängerInnen²⁷ im Schuljahr 2018/2019 im Landkreis Amberg-Weizbach bei 2,2 % (gesamtbayerischer Vergleichswert: 11,9 %).

Abbildung 25: Anteil der SchulabgängerInnen ohne Abschluss an den 15-Jährigen in Bayern (in %) (Schuljahr 2018/2019)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

²⁷ Siehe Kapitel 6: Glossar – Hinweis zum Anteil der SchulabgängerInnen ohne Haupt-/Mittelschulabschluss an der Hauptrisikogruppe der 15- bis unter 16-Jährigen.

Die nachfolgende Tabelle differenziert die tatsächliche Anzahl der SchülerInnen aus dem Landkreis Amberg-Weizsach, die ohne Haupt-/Mittelschulabschluss abgehen, nach verschiedenen Schulformen im Schuljahr 2018/2019²⁸.

Tabelle 5: SchülerInnen ohne Haupt-/Mittelschulabschluss nach Schulformen (Schuljahr 2018/2019)^{29 30}

Schultyp	AbgängerInnen ohne Haupt-/Mittelschulabschluss	AbgängerInnen mit Abschluss im Bildungsgang des FSP (Förderschwerpunktes) Lernen
Mittelschulen (beinhaltet auch die Volksschulen)	14	0
Förderschulen	4	13
Andere allgemeinbildende Schulen (Gymnasien, Realschulen, Waldorfschulen u. ä.)	0	0
Allgemeinbildende Schulen insgesamt (Summe aller AbgängerInnen ohne Abschluss)	18	0

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

²⁸ Für genauere Analysen steht der Datensatz über die Genesis-Datenbank online zur Verfügung.

²⁹ Zum Schuljahr 2013/2014 hat sich die Bezeichnung des „Abschlusses zur individuellen Lernförderung“ in „Abschluss im Bildungsgang des FSP (Förderschwerpunktes) Lernen“ geändert.

³⁰ Schüler ohne Abschluss werden aus der Spalte „AbgängerInnen ohne Haupt-/Mittelschulabschluss“ berechnet. Die GEBIT Münster rechnet die AbgängerInnen mit dem Abschluss im Bildungsgang des FSP (Förderschwerpunktes) Lernen nicht unter die AbgängerInnen ohne Abschluss.

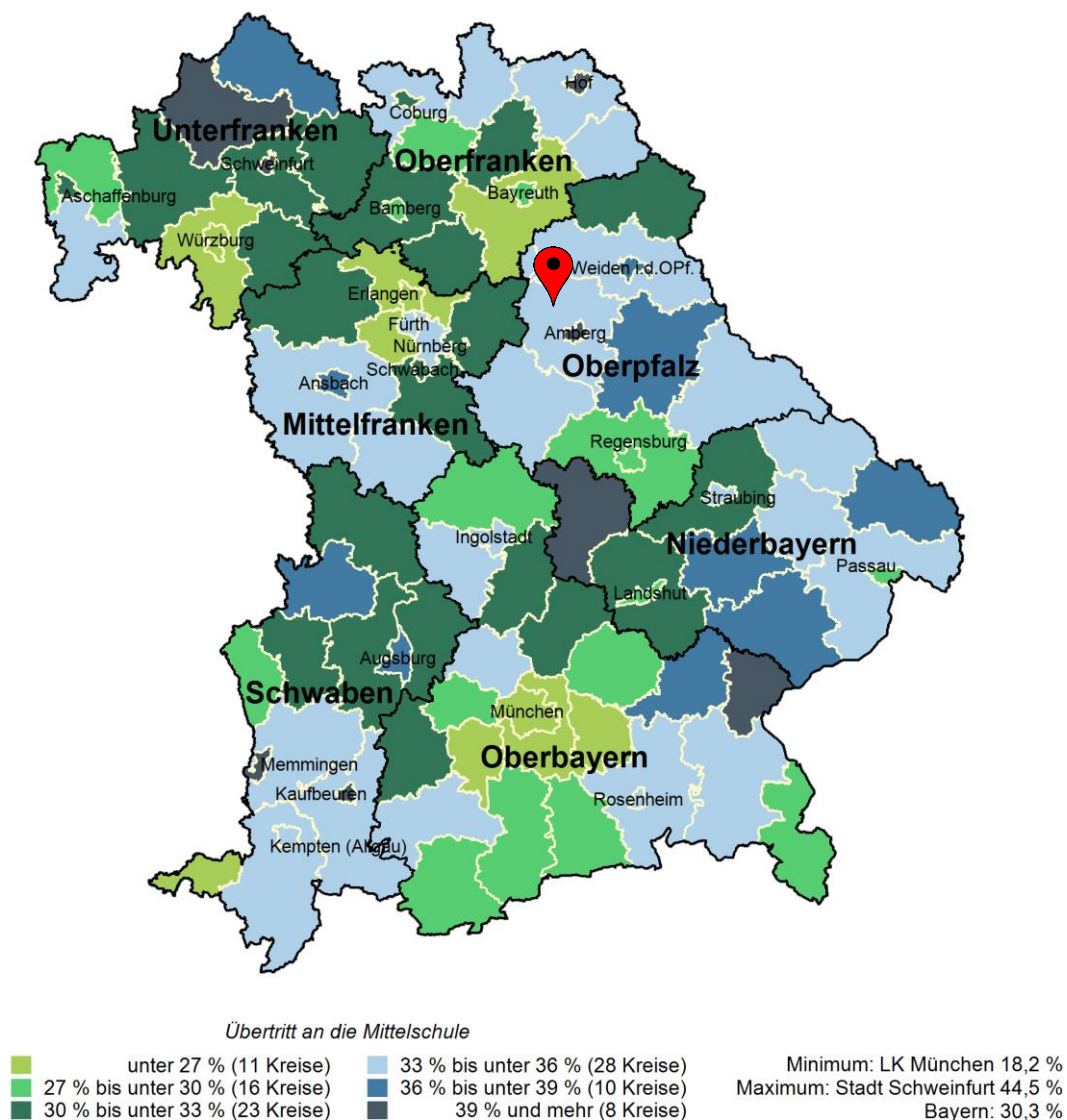


3.9 Übertrittsquoten³¹

Neben der Darstellung der SchulabgängerInnen ohne Abschluss ist es möglich, die Übertrittsquoten auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte in Bayern darzustellen. Dargestellt wird jeweils, welcher Anteil der SchülerInnen der vierten Klassen auf eine weiterführende Schule übergetreten ist.

Im Landkreis Amberg-Weizsbach sind im Schuljahr 2019/2020 33,3 % aller SchülerInnen der vierten Klasse auf die Mittelschule³² übergetreten. Bayernweit trifft dies auf 30,3 % aller ViertklässlerInnen zu.

Abbildung 26: Anteil der SchülerInnen der vierten Klasse, die auf die Mittelschule übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2019/2020)



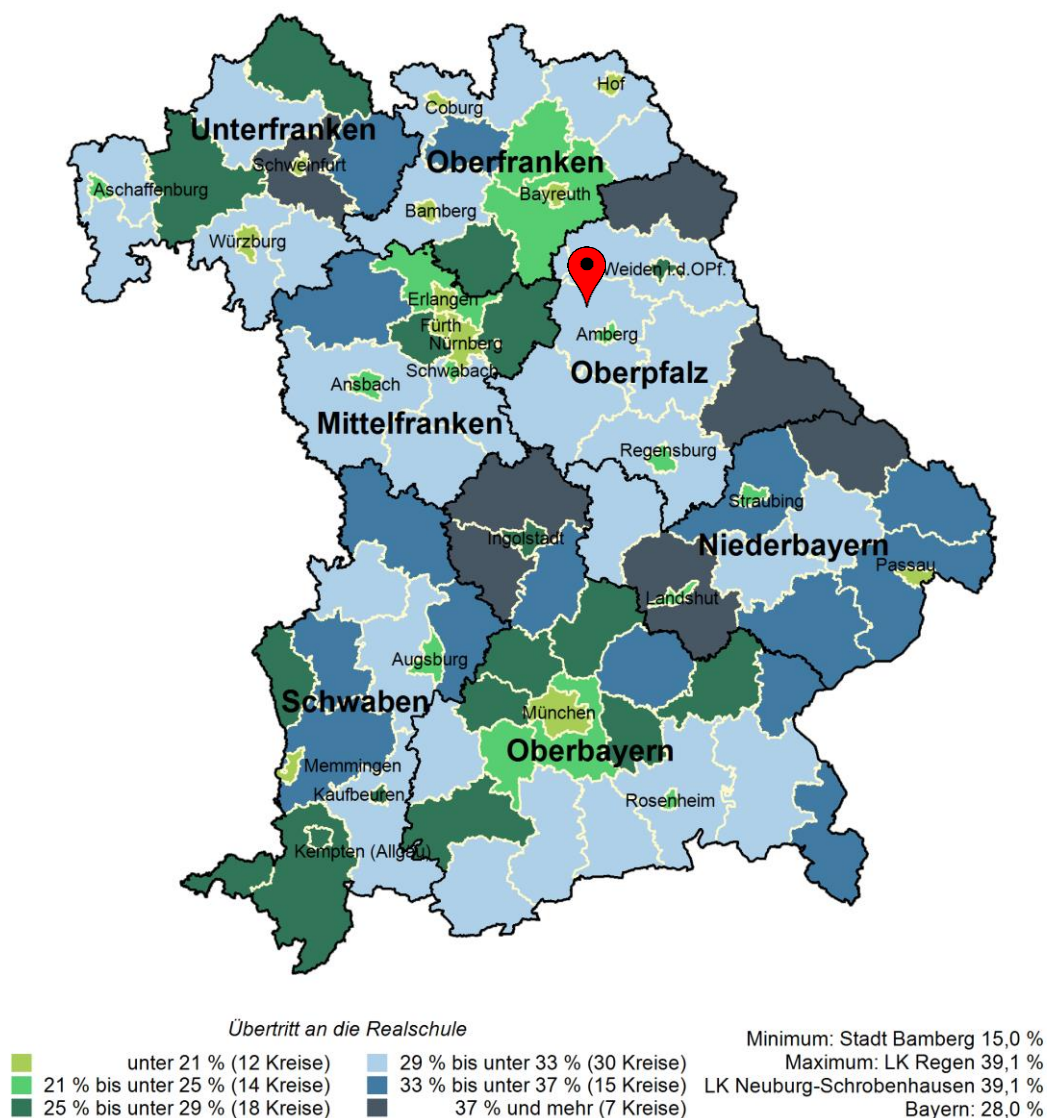
Quelle: ISB, <http://www.kis-schule-bayern.de>, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

³¹ Die Übertrittsquoten werden bereits zu Beginn eines neuen Schuljahres (vom KIS – Das Kreisinformationssystem der Bayerischen Bildungsberichterstattung; <http://www.kis-schule-bayern.de>) erhoben und beziehen sich damit immer auf ein Schuljahr weiter, als dies im Kapitel 3.8 bei den SchulabgängerInnen der Fall ist.

³² Da es keine Übertritte mehr an Hauptschulen gibt, wird an dieser Stelle nur der von der ISB-Statistik verwendete Begriff der Mittelschule verwendet.

Auf die Realschule wechselten im Schuljahr 2019/2020 30,9 % aller Kinder der vierten Klassen im Landkreis Amberg-Weiden. Aus allen bayerischen Grundschulen traten 28,0 % aller SchülerInnen auf die Realschule über.

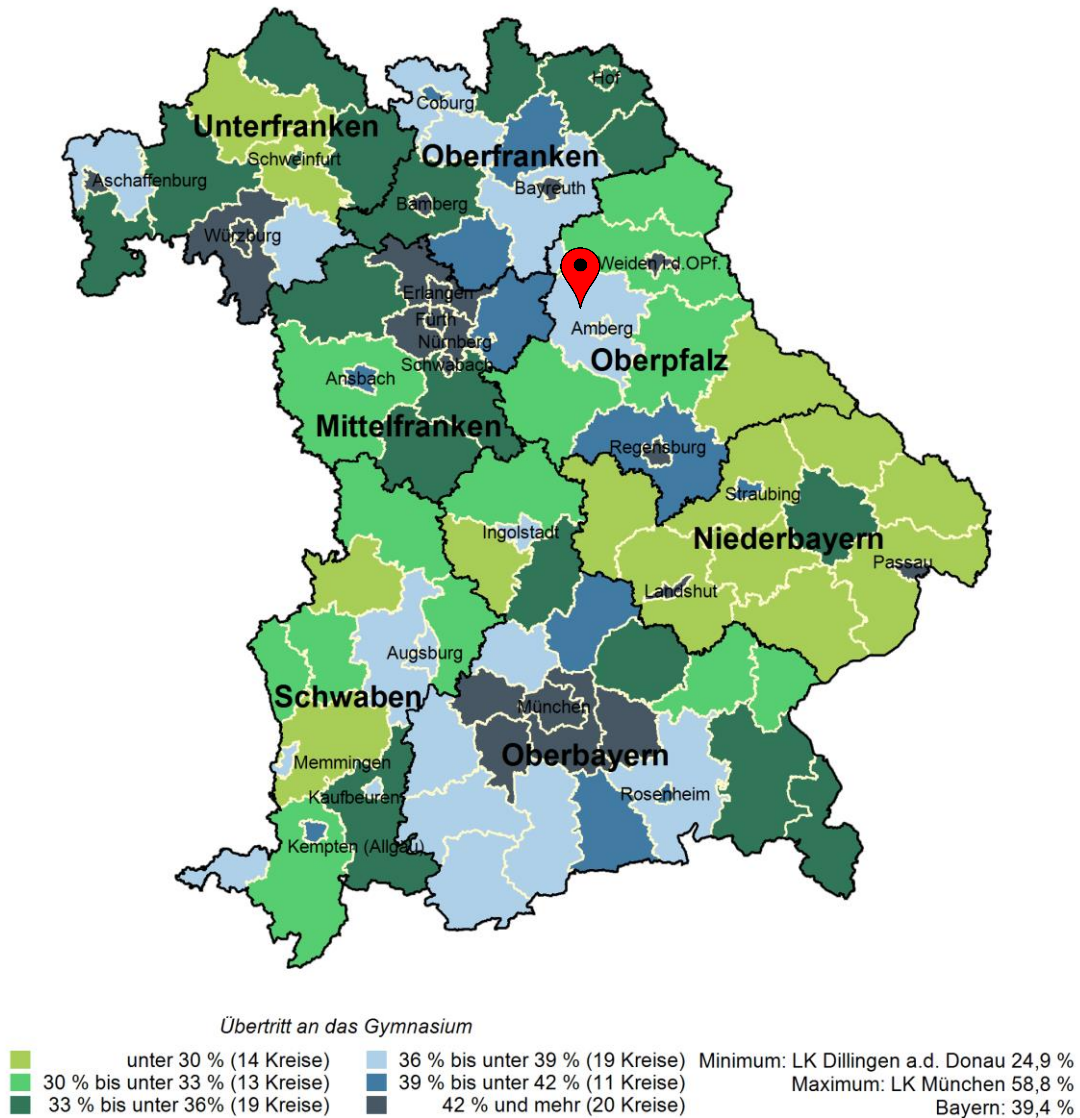
Abbildung 27: Anteil der SchülerInnen der vierten Klasse, die auf die Realschule übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2019/2020)



Quelle: ISB, <http://www.kis-schule-bayern.de>, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Auf das Gymnasium wechselten im Schuljahr 2019/2020 36,0 % aller Kinder der vierten Klassen im Landkreis Amberg-Weiden. In Bayern insgesamt waren es 39,4 % aller SchülerInnen.

Abbildung 28: Anteil der SchülerInnen der vierten Klasse, die auf das Gymnasium übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2019/2020)

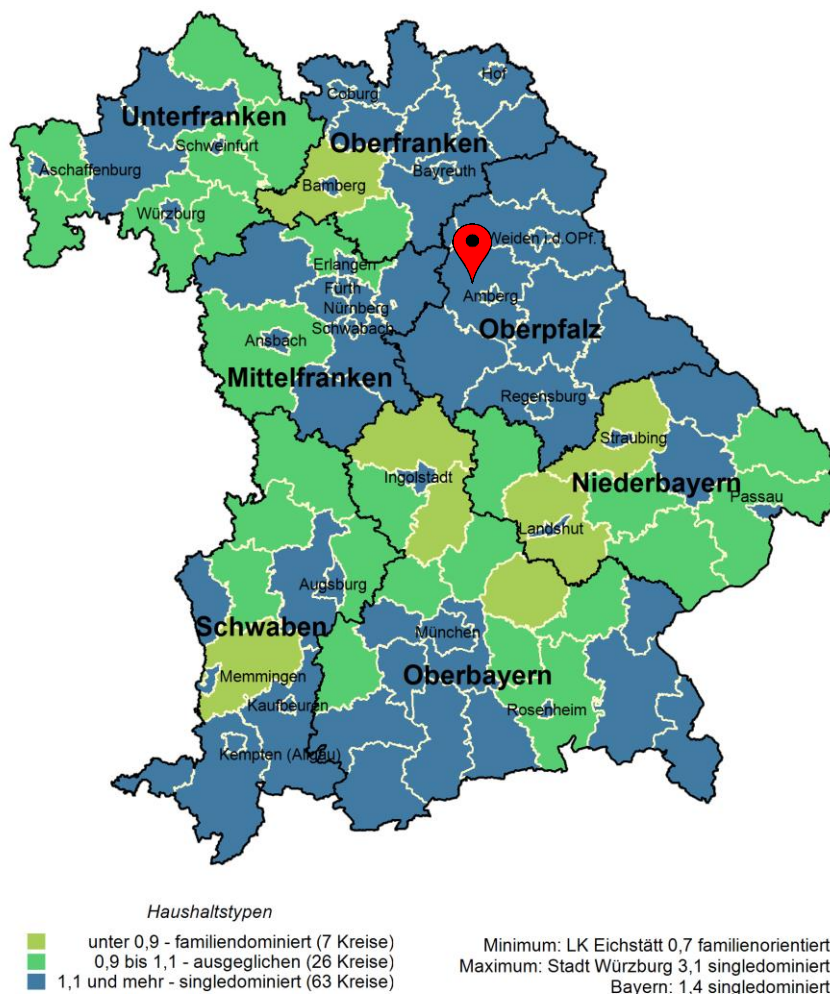


Quelle: ISB, <http://www.kis-schule-bayern.de>, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

3.10 Verhältnis Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern^{33 34}

Der Landkreis Amberg-Weizbach gehört zu den singledominierten Kommunen. Insgesamt gibt es 47.956 Haushalte (gesamtbayerischer Vergleichswert: 6.370.643). Auf die Gesamtheit aller Haushalte entfällt ein Anteil von 36,4 % auf Singlehaushalte (gesamtbayerischer Vergleichswert: 40,8 %), ein Anteil von 33,1 % auf Mehrpersonenhaushalte ohne Kinder (gesamtbayerischer Vergleichswert: 30,1 %) und ein Anteil von 30,5 % auf Haushalte mit Kindern (gesamtbayerischer Vergleichswert: 29,1 %). Berechnet man dabei das Verhältnis von Einpersonenhaushalten zu Haushalten mit Kindern, entspricht das einem Verhältnis³⁵ von 1,2 (gesamtbayerischer Vergleichswert: 1,4).

Abbildung 29: Verhältnis der Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern in Bayern (2018)



Quelle: Nexiga GmbH, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

³³ Siehe Kapitel 6: Glossar – Verhältnis Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern.

³⁴ Da die Daten zu den aktuellen Haushaltstypen regelmäßig nicht rechtzeitig vorliegen, werden seit dem Jahr 2014 Daten aus dem Vorjahr verwendet. Dies bedeutet, dass für das Berichtsjahr 2020 Haushaltstypen aus dem Jahr 2018 ausgewiesen werden.

³⁵ Bei einem Verhältniswert von unter 0,9 wird das gesellschaftliche Leben als „familiendominiert“, ab einem Wert von 1,1 als „singledominiert“ bezeichnet. In „ausgeglichenen“ Kommunen halten sich Einpersonenhaushalte und Mehrpersonenhaushalte mit Kindern die Waage (Werte zwischen 0,9 und unter 1,1).

3.11 Gerichtliche Ehelösungen³⁶

Betrachtet man die Entwicklung der Scheidungsquoten, so ist zwischen den Jahren 2018 und 2019 ein gleichbleibender Wert erkennbar. Im Landkreis Amberg-Weizsach waren 2019 0,2 % der über 18-jährigen EinwohnerInnen von Scheidungen betroffen (gesamtbayerischer Vergleichswert: 0,2 %). Die Anzahl der Eheschließungen 2019 belief sich auf 504.

Tabelle 6: Eheschließungen und geschiedene Ehen im Landkreis Amberg-Sulzbach im Zeitverlauf (Daten 2017, 2018 und 2019)

Eheschließungen					
Anzahl			Prozentualer Anteil *		
2017	2018	2019	2017	2018	2019
495	548	504	0,57	0,63	0,58

Geschiedene Ehen					
Anzahl			Prozentualer Anteil **		
2017	2018	2019	2017	2018	2019
164	179	171	0,19	0,21	0,20

* Anteil der über 18-Jährigen, die in dem Jahr eine Ehe eingegangen sind, an allen über 18-Jährigen EinwohnerInnen im Landkreis Amberg-Sulzbach

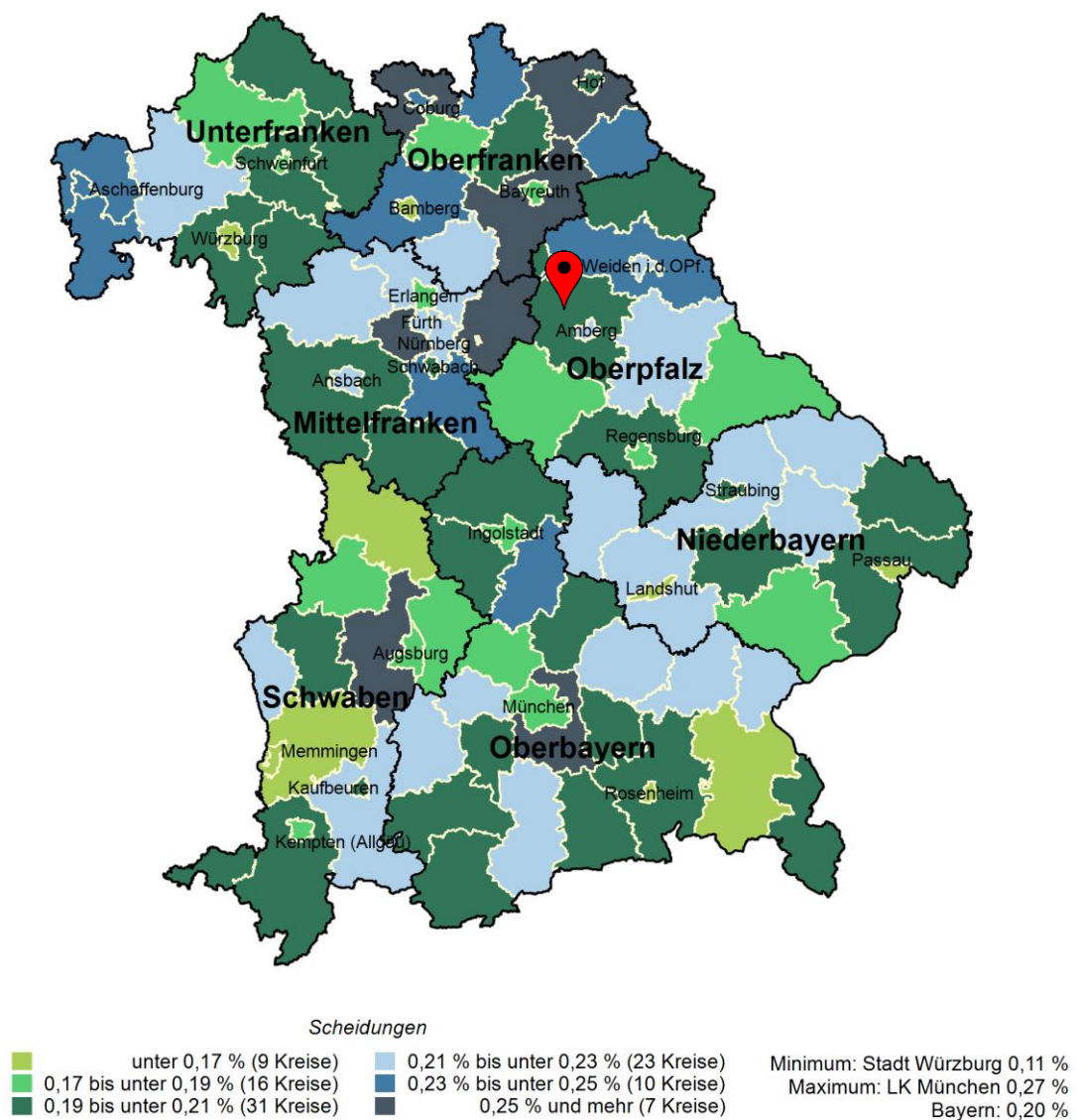
** Anteil der über 18-Jährigen, die in dem Jahr von Scheidung betroffen sind, an allen über 18-jährigen EinwohnerInnen im Landkreis Amberg-Sulzbach

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

³⁶ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Gerichtliche Ehelösungen.



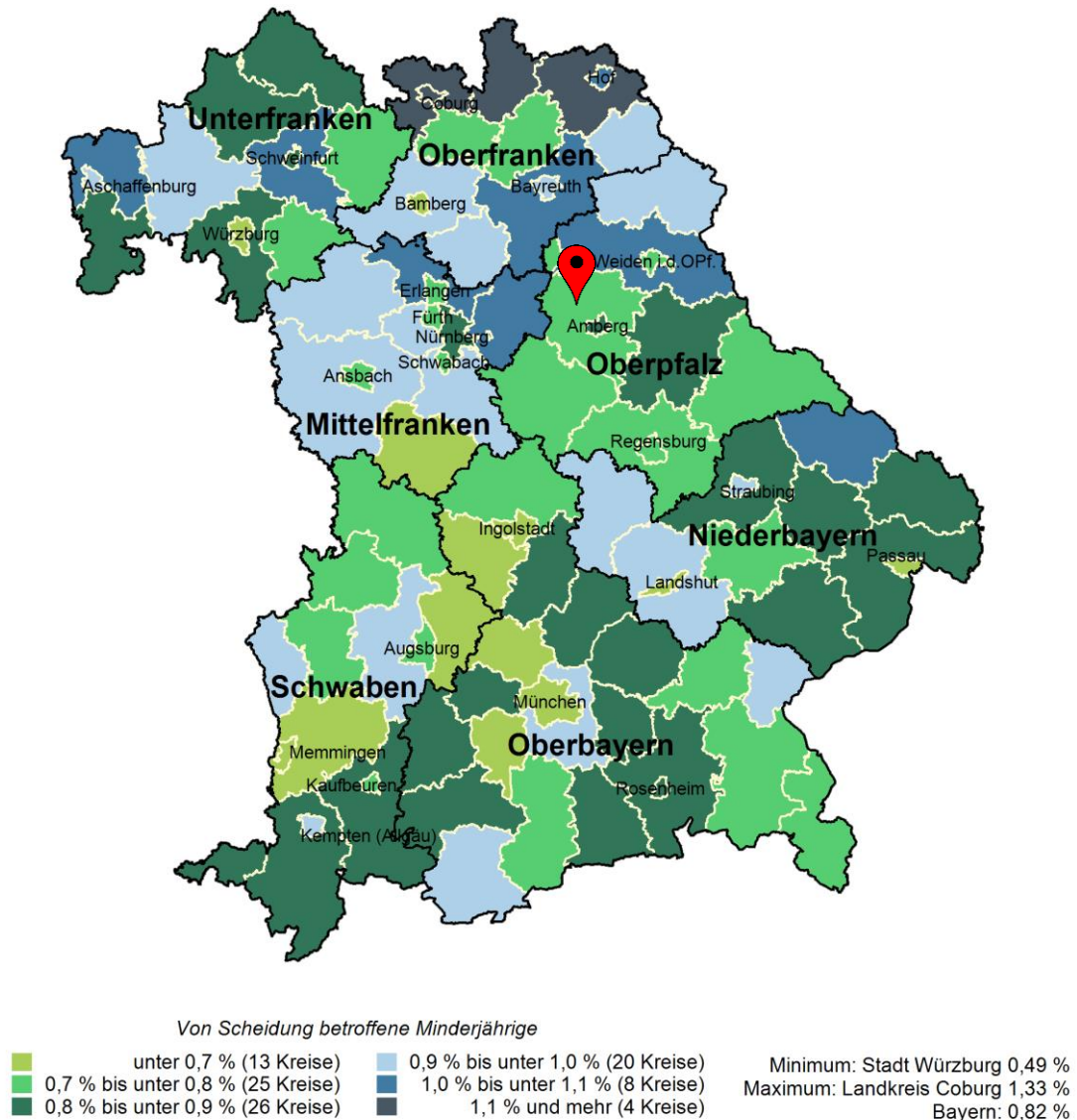
Abbildung 30: Gerichtliche Ehelösungen (2019)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Besonders jugendhilferelevant sind die von Scheidung betroffenen Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren. Im Landkreis Amberg-Weiden waren das im Jahr 2019 117 Minderjährige, was einem Anteil von 0,7 % an allen Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren entspricht (gesamtbayerischer Vergleichswert: 0,82 %).

Abbildung 31: Anteil der von Scheidung betroffenen Minderjährigen in Bayern (in %) (2019)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

4 Kindertagesbetreuung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

Seit dem 01. August 2013 haben Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten (vgl. § 24 SGB VIII).

Aufgabe des Jugendamtes ist die Beratung des pädagogischen Personals und der Träger der Kindertageseinrichtungen in Fragen der Kinderbetreuung, etwa zu den gesetzlichen Grundlagen, zu pädagogischen Inhalten, z.B. zum Schutz der Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen, bei Auftreten von Konflikten und die Beratung der Träger bei Baumaßnahmen, bei Änderung des Betreuungsangebotes und Information der Träger über rechtliche Vorgaben und finanzielle Fördermöglichkeiten.

Dem Jugendamt kommt auch die Aufsicht über die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Landkreis zu. Dazu gehören auch das Erteilen der Betriebserlaubnis, die turnusmäßige Begehung der einzelnen Einrichtungen im Landkreis, sowie die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen.

Die Betriebserlaubnis ist Voraussetzung für staatliche Baukostenzuschüsse für die zuständigen Gemeinden und für staatliche und gemeindliche kindbezogene Förderung für die Betriebsträger von Kindergärten. Das Jugendamt verwaltet die Fördergelder nach dem BayKiBiG.

Kindertagesbetreuung umfasst alle Institutionen der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern außerhalb der eigenen Familie, der Schule und Sonderpädagogik und außerhalb der Erziehungshilfen. Die Formen der Kindertagesbetreuung lassen sich unterteilen in:

Kinderkrippen	Kinderkrippen sind Tageseinrichtungen zur Bildung, Erziehung und Betreuung von überwiegend unter dreijährigen Kindern. Häufig sind Kinderkrippen in Kindertagesstätten integriert, die sowohl Krippen- als auch Kindergartenbetreuung anbieten.
Kindergärten	Kindergärten sind Tageseinrichtungen zur Bildung, Erziehung und Betreuung von überwiegend über dreijährigen Kindern bis zum Schuleintritt.
Häuser für Kinder	Häuser für Kinder sind Tageseinrichtungen zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern verschiedener Altersgruppen.
Horte	Horte sind Tageseinrichtungen für Kinder zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter, teilweise auch bis zum 14. Lebensjahr. Neben der Hausaufgabenbetreuung werden Kinder im Bildungs- und Freizeitbereich gefördert.
Kindertagespflege	Kindertagespflege bezeichnet die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern bei einer Tagespflegeperson (Tagesmutter oder Tagesvater). Sie wird von einer geeigneten Tagespflegeperson entweder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder im Haushalt der Tagesmutter bzw. des Tagesvaters geleistet.
Großtagespflege	Großtagespflege ist eine Form der Kindertagespflege, bei der mehrere Kindertagespflegepersonen in gemeinsamen Räumen (der Großtages-



	pflegestelle) jeweils die Kinder betreuen, die ihnen vertraglich und persönlich zugeordnet sind.
--	--

Weitere Betreuungsformen wie die Mittagsbetreuung und die offene oder gebundene Ganztagesbetreuung an Schulen werden im JuBB-Geschäftsbericht nicht berücksichtigt, da es sich dabei nicht um Angebote der Kinder- und Jugendhilfe handelt.

Die Anzahl der betreuten Kinder nach den §§ 22 und 23 SGB VIII Förderung in Kindertageseinrichtungen und -tagespflege wird auf Grundlage der Datenbankauswertungen aus dem KiBiG.web dargestellt. Die Daten für den JuBB-Geschäftsbericht werden Mitte Januar des auf das JuBB-Berichtsjahr folgenden Jahres als Jahresdurchschnittswerte³⁷ im KiBiG.web abgerufen.

³⁷ Im KiBiG.web wird die Anzahl der betreuten Kinder pro Monat ausgewiesen. Diese Daten können bis 30. April des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres verändert werden. Um Ungenauigkeiten auszumitteln, wird seit dem Berichtsjahr 2018 aus den Monatsdaten Januar bis Dezember ein Jahresdurchschnittswert errechnet.



Differenziert nach dem Alter der Kinder (unter drei Jahre, drei Jahre bis Schuleintritt und Betreuung von Schulkindern im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren) werden im Folgenden die Anzahl der betreuten Kinder auf Landkreisebene sowie die jeweiligen Betreuungs- und Deckungsquoten ausgewiesen.

Die Betreuungsquote gibt den Anteil der in Tageseinrichtungen und Tagespflege betreuten Kinder einer Altersgruppe an allen Kindern dieser Altersgruppe an.

Die Deckungsquote gibt den Anteil der genehmigten Plätze lt. Betriebserlaubnis³⁸ in Kindertagesstätten und Tagespflege an allen Kindern in der jeweiligen Altersgruppe an.

Um eine bayernweite Vergleichbarkeit von Betreuungsquoten für Kinder unter drei Jahren sowie für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt herzustellen, werden jeweils für alle an JuBB teilnehmenden Jugendämter Jahresdurchschnittswerte aus dem KiBiG.web herangezogen.

Im JuBB-Geschäftsbericht wird immer auf den Wohnsitz der Kinder Bezug genommen, unabhängig vom tatsächlichen Betreuungsort. Generell ist beim Wohnort des Kindes nach § 26 Abs. 1 Satz 5 AVBayKiBiG zu beachten, dass ein Wohnortwechsel eines Kindes nach dem 01.01. eines Jahres erst im folgenden Kindergartenjahr (01.09.) im KiBiG.web berücksichtigt wird. Erfolgt der Wohnortwechsel nach dem 01.09. eines Jahres, wird der Wechsel erst ab dem neuen Bewilligungszeitraum (01.01. des Folgejahres) berücksichtigt.

Für planerische Zwecke sind die Daten in diesem Kapitel nicht geeignet, da eine Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen aktuellere und genauere Daten³⁹ erfordert. Auch zur Erstellung von Prognosen eignen sich die Daten aus dem JuBB-Geschäftsbericht nicht – sie dienen ausschließlich der Rückschau.

³⁸ Die Plätze lt. Betriebserlaubnis, die in diesem Geschäftsbericht ausgewiesen werden, beziehen sich auf die Eintragungen im KiBiG.web (Stand 15.11.2020).

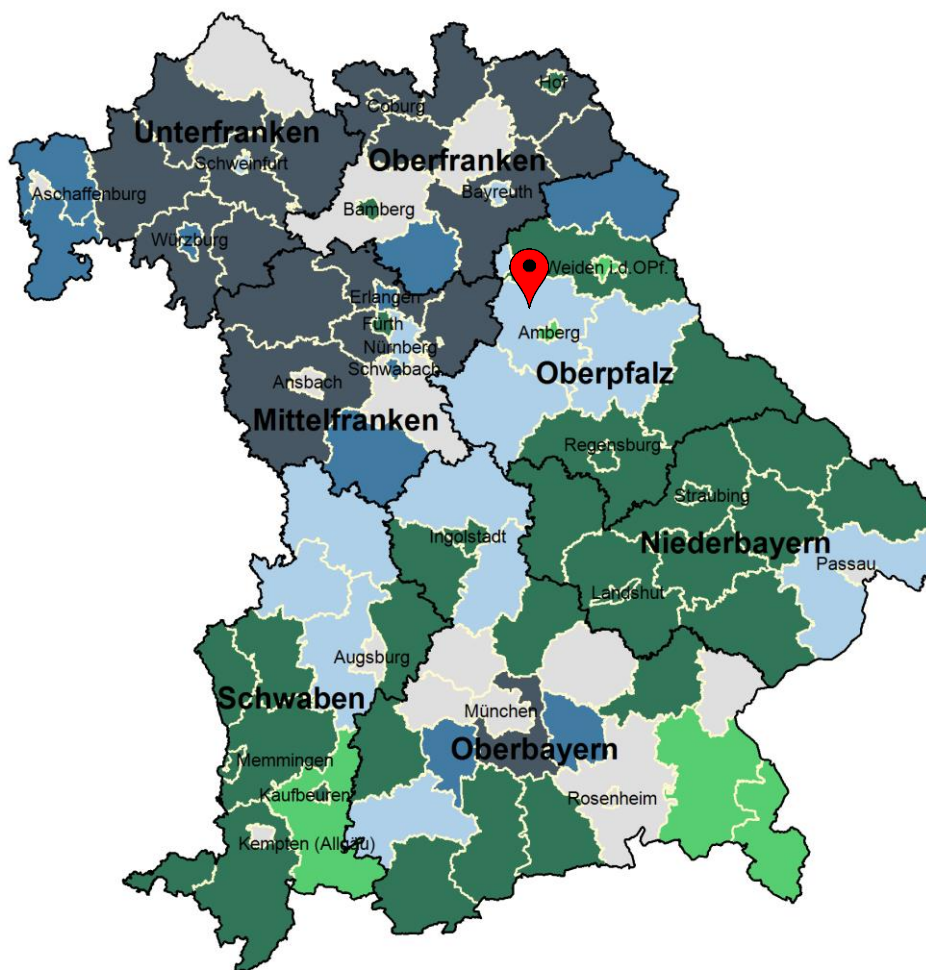
³⁹ Auch bei den ausgewiesenen Plätzen lt. Betriebserlaubnis kann es zu Ungenauigkeiten kommen. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass im KiBiG.web nur ein gültiger Wert pro Jahr eingetragen werden kann und die vorherigen dadurch überschrieben werden. Ändert sich eine Betriebserlaubnis unterjährig, kann es durch die Eintragungspraxis zu Abweichungen kommen.



4.1 Betreuung von Kindern im Alter von unter drei Jahren aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach

Die Betreuungsquote von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Alter von unter drei Jahren lag im Jahr 2020 im Landkreis Amberg-Sulzbach bei 32,2 % (JuBB-Vergleichswert⁴⁰: 33,6 %).

Abbildung 32: *Betreuungsquoten von Kindern im Alter von unter drei Jahren mit Wohnsitz im Landkreis Amberg-Sulzbach in Kindertageseinrichtungen in Bayern (in %) (Jahresdurchschnittsdaten 2020)*⁴¹



Kinderbetreuung der unter 3-Jährigen in KiTa, Tagespflege und Großtagespflege

■ nehmen nicht an JuBB teil (16 Kreise)	■ 30 % bis unter 35 % (13 Kreise)	Minimum: LK Berchtesgadener Land 18,9 %
■ bis unter 25 % (5 Kreise)	■ 35 % bis unter 40 % (10 Kreise)	Maximum: LK Coburg 51,6 %
■ 25 % bis unter 30 % (33 Kreise)	■ 40 % und mehr (19 Kreise)	JuBB-Vergleichswert: 33,6 %

Quelle: KiBiG.web, Grafik GEBIT Münster GmbH & Co. KG

⁴⁰ Der JuBB-Vergleichswert wird aus den Jahresdurchschnittsdaten der an JuBB teilnehmenden Jugendämter gebildet (Stand 15.01.2021: 80 von 96 Jugendämtern).

⁴¹ Die für die Berechnungen in der Grafik verwendeten Daten beziehen sich auf 2020 und wurden am 15.01.2021 im KiBiG.web abgerufen. Eine Korrektur der Daten durch die Jugendämter ist nicht erfolgt. Abhängig von den Eintragungen zum Stichtag kann es demnach zu Abweichungen kommen.

Tabelle 7: *Betreute Kinder im Alter von unter drei Jahren und genehmigte Plätze in Kindertagesstätten und (Groß-) Tagespflege für Kinder unter drei Jahren mit Wohnsitz im Landkreis Amberg-Weizsach (Jahresdurchschnittsdaten 2020)*

	Summe der EinwohnerInnen im Alter von unter 3 Jahren (3 Jahrgänge) *	Betreute Kinder	Betreuungsquote in % ⁴²	Genehmigte Plätze ⁴³	Deckungsquote ⁴⁴ in %
Kindertagesstätten laut Betriebserlaubnis		948	31,3	837	27,6
Tagespflege ^{45 46} mit Förderung nach BayKiBiG		27	0,9	82	2,7
Großtagespflege nach Art. 20a BayKiBiG		0	0,0	0	0,0
Gesamt	3.030	976 **	32,2	919 **	30,3

* Stand der EinwohnerInnendaten: 31.12.2019

** Da es sich bei den Werten um Jahresdurchschnittswerte mit Nachkommastellen handelt, kann es in der Summenbildung (Gesamt) zu geringfügigen Abweichungen durch Rundung kommen.

Quelle: KiBiG.web / jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁴² Die Betreuungsquote gibt den Anteil der in Kindertagesstätten oder in (Groß-) Tagespflege betreuten Kinder einer Altersgruppe an allen Kindern dieser Altersgruppe an.

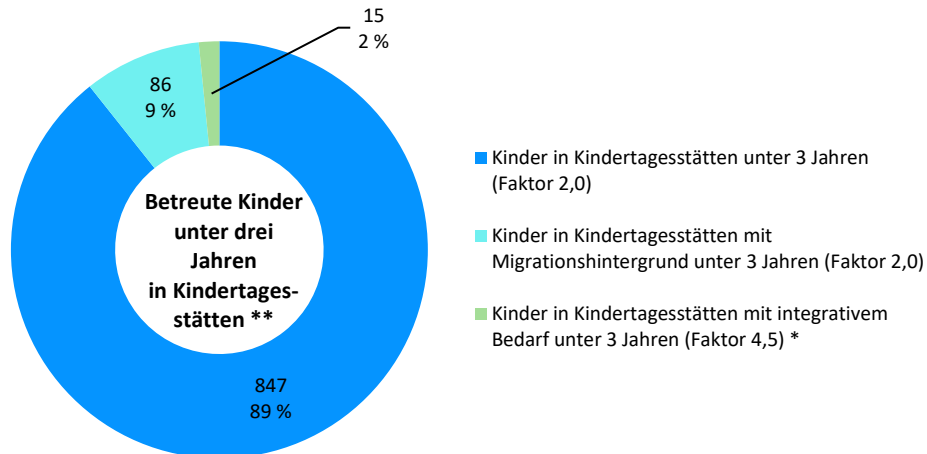
⁴³ Die Anzahl der genehmigten Plätze und die Anzahl der tatsächlich verfügbaren Plätze können aufgrund von Platz-Sharing, unterschiedlichen Förderfaktoren etc. voneinander abweichen und somit abweichende Verfügbarkeiten von Plätzen bedeuten (Stand 15.11.2020).

⁴⁴ Die Deckungsquote gibt den Anteil der genehmigten Plätze laut Betriebserlaubnis in Kindertagesstätten und (Groß-) Tagespflege für Kinder einer Altersgruppe in Bezug auf die Gesamtzahl der Kinder dieser Altersgruppe an.

⁴⁵ Die Tagespflege umfasst auch Plätze in Großtagespflegen. Gesondert werden nur die Plätze in Großtagespflegen mit Förderung nach Art. 20a BayKiBiG ausgewiesen.

⁴⁶ Die Pflegeerlaubnisse für die Tagespflege werden für Kinder zwischen 0 und 10 Jahren ausgestellt und nicht weiter nach Alterskategorien differenziert. Im Landkreis Amberg-Weizsach gab es 99 Pflegeerlaubnisse für 9.003 Kinder zwischen 0 und 10 Jahre. Die in der Tabelle ausgewiesene Zahl bezieht sich auf Kinder unter drei Jahren und wurde anteilig errechnet.

Abbildung 33: *Betreute Kinder im Alter von unter drei Jahren in Kindertagesstätten mit Wohnsitz im Landkreis Amberg-Sulzbach nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2020)*

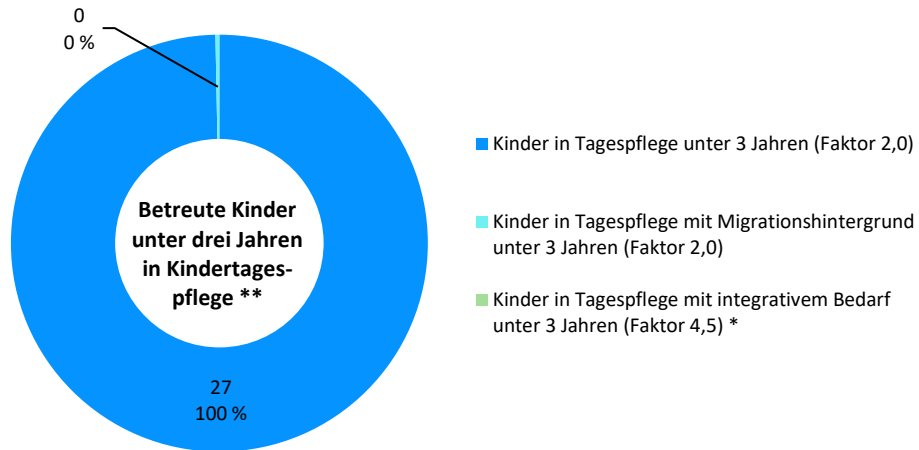


* Der Faktor 4,5 bezieht sich sowohl auf „seelisch behinderte Kinder“ als auch auf „geistig und körperlich behinderte Kinder“. In der Datenbank KiBiG.web erfolgt keine Differenzierung.

** Insgesamt wurden im Jahr 2020 im Landkreis Amberg-Sulzbach 948 Kinder unter drei Jahren in Kindertagesstätten betreut.

Quelle: KiBiG.web/ jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 34: *Betreute Kinder im Alter von unter drei Jahren in der Tagespflege gesamt (inkl. Großtagespflege) mit Wohnsitz im Landkreis Amberg-Sulzbach nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2020)*



* Der Faktor 4,5 bezieht sich sowohl auf „seelisch behinderte Kinder“ als auch auf „geistig und körperlich behinderte Kinder“. In der Datenbank KiBiG.web erfolgt keine Differenzierung.

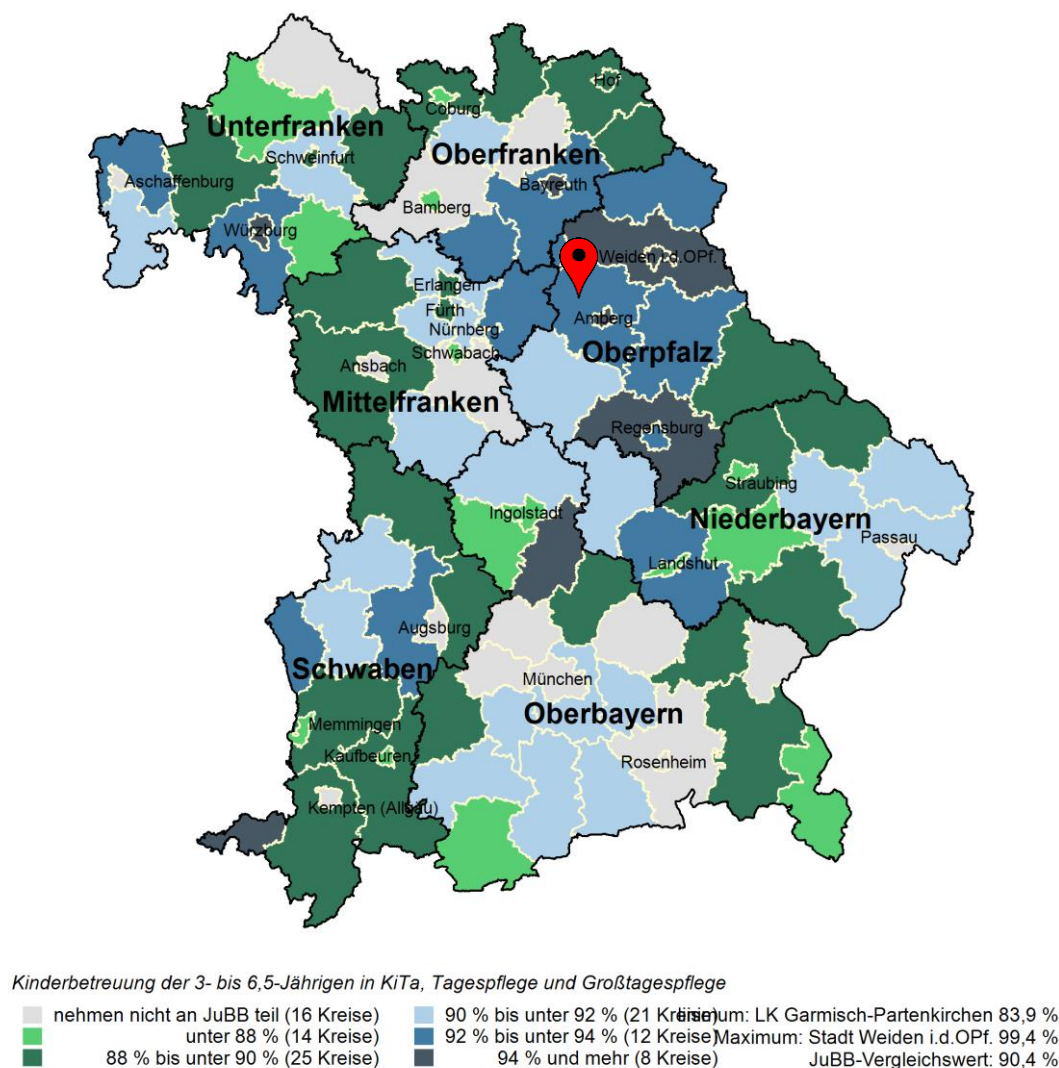
** Insgesamt wurden im Jahr 2020 im Landkreis Amberg-Sulzbach 27 Kinder unter drei Jahren in Tagespflege (inklusive Großtagespflege) betreut.

Quelle: KiBiG.web/ jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

4.2 Betreuung von Kindern im Alter von drei Jahren bis Schuleintritt⁴⁷ aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach

Die Betreuungsquote von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt lag im Jahr 2020 im Landkreis Amberg-Sulzbach bei 92,3 % (JuBB-Vergleichswert⁴⁸: 90,4 %).

Abbildung 35: *Betreuungsquoten von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt mit Wohnsitz im Landkreis Amberg-Sulzbach in Kindertageseinrichtungen in Bayern (in %) (Jahresdurchschnittsdaten 2020)*⁴⁹



Quelle: KiBiG.web, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁴⁷ Da in etwa die Hälfte der Kinder den Kindergarten mehr als drei Jahre lang besucht (ab dem 3. Lebensjahr bis zum Monat der Einschulung), wird die Anzahl der EinwohnerInnen für 3,5 Altersjahrgänge berechnet, d.h. die Hälfte der 6 bis unter 7-Jährigen hinzugezählt.

⁴⁸ Der JuBB-Vergleichswert wird aus den Jahresdurchschnittsdaten der an JuBB teilnehmenden Jugendämter gebildet (Stand 15.01.2021: 80 von 96 Jugendämtern).

⁴⁹ Die für die Berechnungen in der Grafik verwendeten Daten beziehen sich auf das Berichtsjahr 2020 und wurden am 15.01.2021 im KiBiG.web abgerufen. Eine Korrektur der Daten durch die Jugendämter ist nicht erfolgt. Abhängig von den Eintragungen zum Stichtag kann es demnach zu Abweichungen kommen.

Tabelle 8: *Betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt und genehmigte Plätze für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertagesstätten und (Groß-) Tagespflege mit Wohnsitz im Landkreis Amberg-Weizsach (Jahresdurchschnittsdaten 2020)*

	Summe der EinwohnerInnen im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt (3,5 Jahrgänge) ⁵⁰	Betreute Kinder	Betreuungsquote ⁵¹ in %	Genehmigte Plätze ⁵²	Deckungsquote ⁵³ in %
Kindertagesstätten laut Betriebserlaubnis		2.775	92,1	3.108	103,2
Tagespflege^{54 55} mit Förderung nach BayKiBiG		5	0,2	14	0,5
Großtagespflege nach Art. 20a BayKiBiG		0	0,0	0	0,0
Gesamt	3.013	2.780 **	92,3	3.122 **	103,6

* Stand der EinwohnerInnendaten: 31.12.2019

** Da es sich bei den Werten um Jahresdurchschnittswerte mit Nachkommastellen handelt, kann es in der Summenbildung (Gesamt) zu geringfügigen Abweichungen durch Rundung kommen.

Quelle: KiBiG.web / jugendamisinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁵⁰ Da in etwa die Hälfte der Kinder den Kindergarten mehr als drei Jahre lang besucht (ab dem 3. Lebensjahr bis zum Monat der Einschulung), wird die Anzahl der EinwohnerInnen für 3,5 Altersjahrgänge berechnet, d.h. die Hälfte der 6 bis unter 7-Jährigen hinzugezählt.

⁵¹ Die Betreuungsquote gibt den Anteil der in Kindertagesstätten oder in (Groß-)Tagespflege betreuten Kinder einer Altersgruppe an allen Kindern dieser Altersgruppe an.

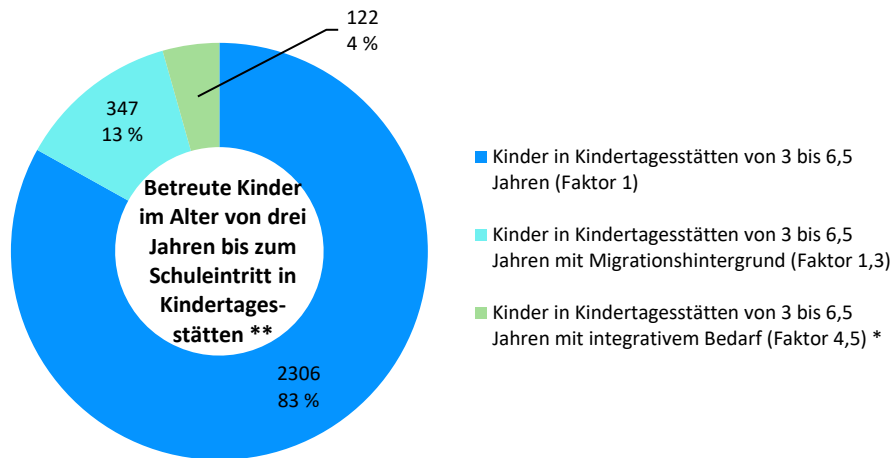
⁵² Die Anzahl der genehmigten Plätze und die Anzahl der tatsächlich verfügbaren Plätze können aufgrund von Platz-Sharing, unterschiedlichen Förderfaktoren etc. voneinander abweichen und somit abweichende Verfügbarkeiten von Plätzen bedeuten (Stand 15.11.2020).

⁵³ Die Deckungsquote gibt den Anteil der genehmigten Plätze laut Betriebserlaubnis in Kindertagesstätten und (Groß-) Tagespflege für Kinder einer Altersgruppe in Bezug auf die Gesamtzahl der Kinder dieser Altersgruppe an.

⁵⁴ Die Tagespflege umfasst auch Plätze in Großtagespflegen. Gesondert werden nur die Plätze in Großtagespflegen mit Förderung nach Art. 20a BayKiBiG ausgewiesen.

⁵⁵ Die Pflegeerlaubnisse für die Tagespflege werden für Kinder zwischen 0 und 10 Jahren ausgestellt und nicht weiter nach Alterskategorien differenziert. Im Landkreis Amberg-Weizsach gab es 99 Pflegeerlaubnisse für 9.003 Kinder zwischen 0 und 10 Jahre. Die in der Tabelle ausgewiesene Zahl bezieht sich auf Kinder unter drei Jahren und wurde anteilig errechnet.

Abbildung 36: *Betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt⁵⁶ in Kindertagesstätten mit Wohnsitz im Landkreis Amberg-Weizsach nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2020)*



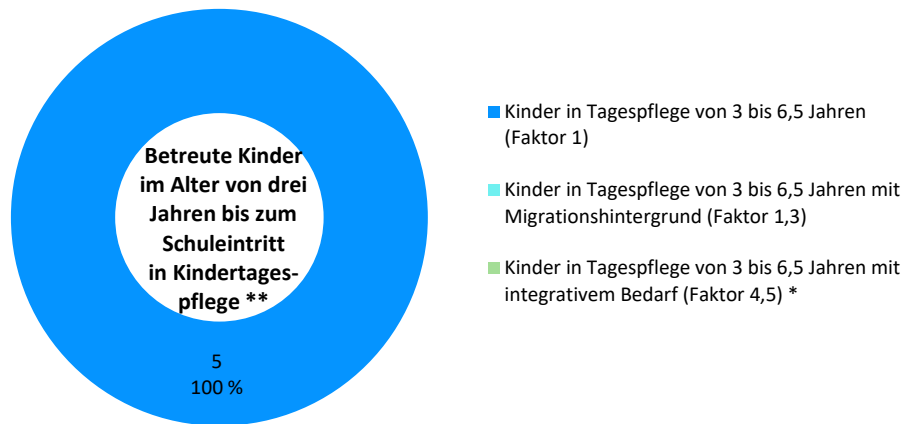
* Der Faktor 4,5 bezieht sich sowohl auf „seelisch behinderte Kinder“ als auch auf „geistig und körperlich behinderte Kinder“. In der Datenbank KiBiG.web erfolgt keine Differenzierung.

** Insgesamt wurden im Jahr 2020 im Landkreis Amberg-Weizsach 2.775 Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertagesstätten betreut.

Quelle: KiBiG.web/ jugendamisinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁵⁶ Da in etwa die Hälfte der Kinder den Kindergarten mehr als drei Jahre lang besucht (ab dem 3. Lebensjahr bis zum Monat der Einschulung), wird die Anzahl der EinwohnerInnen für 3,5 Altersjahrgänge berechnet, d.h. die Hälfte der 6 bis unter 7-Jährigen hinzugezählt.

Abbildung 37: *Betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt⁵⁷ in der Tagespflege (inkl. Großtagespflege) mit Wohnsitz im Landkreis Amberg-Weizsach nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2020)*



* Der Faktor 4,5 bezieht sich sowohl auf „seelisch behinderte Kinder“ als auch auf „geistig und körperlich behinderte Kinder“. In der Datenbank KiBiG.web erfolgt keine Differenzierung.

** Insgesamt wurden im Jahr 2020 im Landkreis Amberg-Weizsach 5 Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in der Tagespflege (inklusive Großtagespflege) betreut.

Quelle: KiBiG.web/ jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁵⁷ Da in etwa die Hälfte der Kinder den Kindergarten mehr als drei Jahre lang besucht (ab dem 3. Lebensjahr bis zum Monat der Einschulung), wird die Anzahl der EinwohnerInnen für 3,5 Altersjahrgänge berechnet, d.h. die Hälfte der 6 bis unter 7-Jährigen hinzugezählt.

4.3 Betreuung⁵⁸ von Schulkindern im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren aus dem Landkreis Amberg-Weizsach

Tabelle 9: *Betreute Schulkinder im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren und genehmigte Plätze für Schulkinder im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren in Kindertagesstätten und (Groß-) Tagespflege mit Wohnsitz im Landkreis Amberg-Weizsach (Jahresdurchschnittsdaten 2020)*

	Summe der EinwohnerInnen im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren (4 Jahrgänge) ***	Betreute Kinder	Betreuungsquote ⁵⁹ in %	Genehmigte Plätze ⁶⁰	Deckungsquote ⁶¹ in %
Kindertagesstätten laut Betriebserlaubnis		267	7,9	193	5,7
Tagespflege ⁶² mit Förderung nach BayKiBiG		1	0,0	3	0,1
Großtagespflege nach Art. 20a BayKiBiG		0	0,0	0	0,0
Gesamt	3.402	268 **	7,9	196 **	5,8

* Stand der EinwohnerInnendaten: 31.12.2019

** Da es sich bei den Werten um Jahresdurchschnittswerte mit Nachkommastellen handelt, kann es in der Summenbildung (Gesamt) zu geringfügigen Abweichungen durch Rundung kommen.

*** Rechnerisch ein halber Jahrgang der 6- bis unter 7-Jährigen, die 7- bis unter 10-Jährigen in Gänze und rechnerisch ein halber Jahrgang der 10- bis unter 11-Jährigen

Quelle: KiBiG.web / jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁵⁸ Berücksichtigt werden ausschließlich Angebote der Kinder- und Jugendhilfe. Nicht berücksichtigt sind schulische Angebote wie die Mittagsbetreuung und die offene oder gebundene Ganztagschule.

⁵⁹ Die Betreuungsquote gibt den Anteil der in Kindertagesstätten oder in (Groß-)Tagespflege betreuten Kinder einer Altersgruppe an allen Kindern dieser Altersgruppe an.

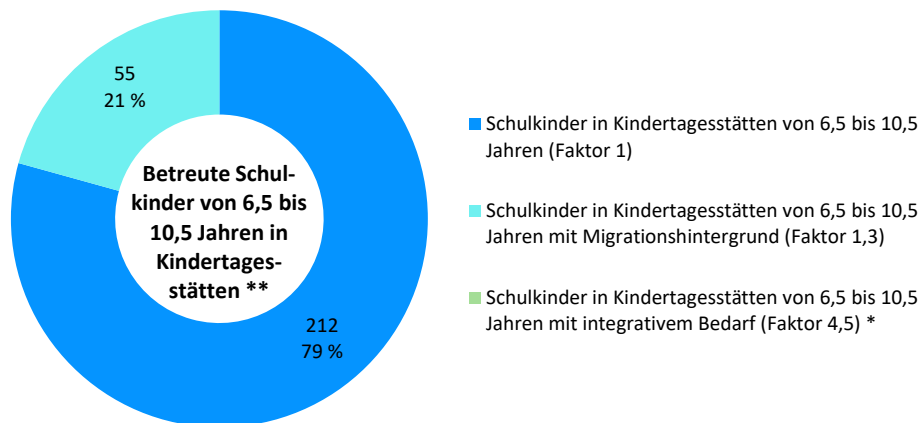
⁶⁰ Die Anzahl der genehmigten Plätze und die Anzahl der tatsächlich verfügbaren Plätze können aufgrund von Platz-Sharing, unterschiedlichen Förderfaktoren etc. voneinander abweichen und somit abweichende Verfügbarkeiten von Plätzen bedeuten (Stand 15.11.2020).

⁶¹ Die Deckungsquote gibt den Anteil der genehmigten Plätze laut Betriebserlaubnis in Kindertagesstätten und (Groß-) Tagespflege für Kinder einer Altersgruppe in Bezug auf die Gesamtzahl der Kinder dieser Altersgruppe an.

⁶² Die Tagespflege umfasst auch Plätze in Großtagespflegen. Gesondert werden nur die Plätze in Großtagespflegen mit Förderung nach Art. 20a BayKiBiG ausgewiesen.

⁶³ Die Pflegeerlaubnisse für die Tagespflege werden für Kinder zwischen 0 und 10 Jahren ausgestellt und nicht weiter nach Alterskategorien differenziert. Im Landkreis Amberg-Weizsach gab es 99 Pflegeerlaubnisse für 9.003 Kinder zwischen 0 und 10 Jahre. Die in der Tabelle ausgewiesene Zahl bezieht sich auf Kinder unter drei Jahren und wurde anteilig errechnet.

Abbildung 38: *Betreute Schulkinder von 6,5 bis 10,5 Jahren in Kindertagesstätten nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2020)*

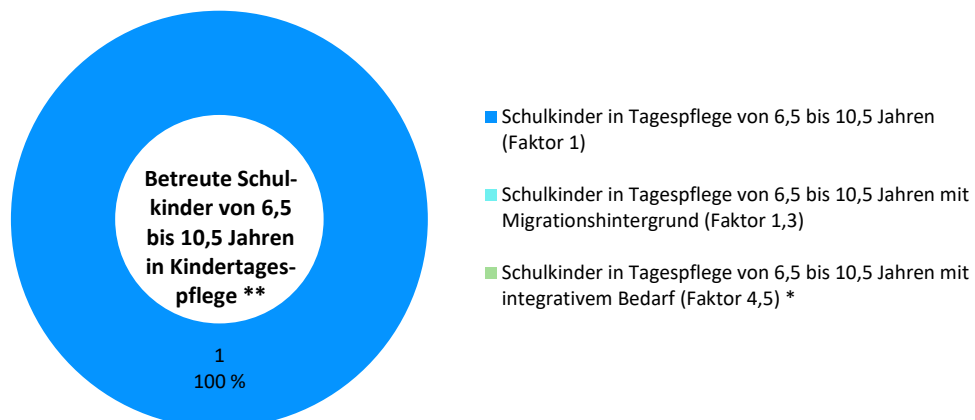


* Der Faktor 4,5 bezieht sich sowohl auf „seelisch behinderte Kinder“ als auch auf „geistig und körperlich behinderte Kinder“. In der Datenbank KiBiG.web erfolgt keine Differenzierung.

** Insgesamt wurden im Jahr 2020 im Landkreis Amberg-Weizsach 267 Schulkinder im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren in Kindertagesstätten betreut.

Quelle: KiBiG.web/ jugendamisinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 39: *Betreute Schulkinder von 6,5 bis 10,5 Jahren in Tagespflege (inkl. Großtagespflege) nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2020)*



* Der Faktor 4,5 bezieht sich sowohl auf „seelisch behinderte Kinder“ als auch auf „geistig und körperlich behinderte Kinder“. In der Datenbank KiBiG.web erfolgt keine Differenzierung.

** Insgesamt wurden im Jahr 2020 im Landkreis Amberg-Weizsach 1 Kind im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren in der Tagespflege (inklusive Großtagespflege) betreut.

Quelle: KiBiG.web/ jugendamisinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

4.4 Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten auf Gemeindeebene

Auf Ebene der Gemeinden können lediglich die vorhandenen Plätze und die Anzahl der betreuten Kinder im Alter von unter drei Jahren und im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen dargestellt werden.⁶⁴ Ausschlaggebend für die Zuordnung der betreuten Kinder ist der jeweilige Wohnort des Kindes, d. h. wie viele Kinder aus der jeweiligen Gemeinde betreut werden.

Tabelle 10: Betreuungssituation für Kinder im Alter von unter 3 Jahren mit Wohnsitz in den jeweiligen Gemeinden im Landkreis Amberg-Weizbach (Jahresdurchschnittsdaten 2020)

	Anzahl der Kinder unter 3 Jahren	Betreute Kinder	Betreuungsquote in % *	Genehmigte Plätze **	Deckungsquote in % ***
Ammerthal	53	23	43,4	38	71,7
Auerbach i. d. OPf., St	228	98	42,8	63	27,6
Birgland	47	13	26,6	12	25,5
Ebermannsdorf	59	27	46,6	24	40,7
Edelsfeld	55	16	29,4	30	54,5
Ensdorf	48	22	46,1	24	50,0
Etzelwang	34	14	39,7	12	35,3
Freihung, M	63	28	44,6	26	41,3
Freudenberg	98	24	24,7	24	24,5
Gebenbach	21	12	59,1	22	104,8
Hahnbach, M	136	46	33,5	27	19,9
Hirschau, St	139	64	46,1	83	59,7
Hirschbach	15	1	7,2	0	0,0
Hohenburg, M	47	11	23,8	0	0,0
Illschwang	47	18	39,0	15	31,9
Kastl, M	84	18	21,0	15	17,9
Königstein, M	47	16	33,9	12	25,5
Kümmersbruck	275	115	41,7	106	38,5
Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg	67	26	39,1	12	17,9
Poppenricht	106	42	39,9	26	24,5
Rieden, M	68	29	42,1	24	35,3
Schmidmühlen, M	73	10	13,7	15	20,5
Schnaittenbach, St	123	27	21,9	28	22,8
Sulzbach-Rosenberg, St	491	159	32,5	134	27,3
Ursensollen	106	25	23,9	15	14,2
Vilseck, St	467	53	11,3	50	10,7
Weigendorf	33	11	33,6	0	0,0

* Die Betreuungsquote gibt hier den Anteil der in Kindertagesstätten betreuten Kinder einer Altersgruppe an allen Kindern dieser Altersgruppe an.

** Die Anzahl der genehmigten Plätze und die Anzahl der tatsächlich verfügbaren Plätze können aufgrund von Platz-Sharing, unterschiedlichen Förderfaktoren etc. voneinander abweichen und somit abweichende Verfügbarkeiten von Plätzen bedeuten (Stand 15.11.2020).

*** Die Deckungsquote gibt hier den Anteil der genehmigten Plätze laut Betriebserlaubnis in Kindertagesstätten für Kinder einer Altersgruppe in Bezug auf die Gesamtzahl der Kinder dieser Altersgruppe an.

Quelle: KiBiG.web / jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁶⁴ Eine Zuordnung der betreuten Kinder in der Tagespflege auf Gemeindeebene ist im Rahmen des JuBB-Geschäftsberichtes nicht möglich. Ebenso erfolgt keine Darstellung für Grundschulkinder auf Gemeindeebene, da die Betreuung vom jeweiligen Grundschulsprenkel abhängig ist.



Tabelle 11: Betreuungssituation für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt mit Wohnsitz in den jeweiligen Gemeinden im Landkreis Amberg-Weizbach (Jahresdurchschnittsdaten 2020)

	Anzahl der Kinder von drei Jahren bis Schuleintritt (3,5 Jahrgänge)	Betreute Kinder	Betreuungsquote in % *	Genehmigte Plätze **	Deckungsquote in % ***
Ammerthal	72	72	100,3	97	134,7
Auerbach i.d.OPf., St	254	236	93,1	220	86,6
Birgland	40	40	99,8	50	125,0
Ebermannsdorf	86	77	89,7	95	110,5
Edelsfeld	69	63	91,2	75	108,7
Ensdorf	71	64	90,4	50	70,4
Eitzelwang	45	36	80,9	25	55,6
Freihung, M	66	64	96,7	75	113,6
Freudenberg	124	113	91,2	125	100,8
Gebenbach	28	32	113,1	60	214,3
Hahnbach, M	151	125	83,1	143	94,7
Hirschau, St	141	163	115,5	171	121,3
Hirschbach	33	25	77,0	50	151,5
Hohenburg, M	39	33	84,6	50	128,2
Illschwang	72	62	85,9	70	97,2
Kastl, M	87	87	99,9	90	103,4
Königstein, M	41	44	106,9	50	122,0
Kümmersbruck	322	295	91,6	308	95,7
Neukirchen b.Sulzbach-Rosenberg	69	57	83,2	54	78,3
Poppenricht	102	91	88,9	130	127,5
Rieden, M	69	63	91,2	55	79,7
Schmidmühlen, M	55	56	102,3	70	127,3
Schnaittenbach, St	110	106	95,9	131	119,1
Sulzbach-Rosenberg, St	569	474	83,2	623	109,5
Ursensollen	122	119	98,0	95	77,9
Vilseck, St	150	149	99,2	146	97,3
Weigendorf	36	28	78,7	0	0,0

* Die Betreuungsquote gibt hier den Anteil der in Kindertagesstätten betreuten Kinder einer Altersgruppe an allen Kindern dieser Altersgruppe an.

** Die Anzahl der genehmigten Plätze und die Anzahl der tatsächlich verfügbaren Plätze können aufgrund von Platz-Sharing, unterschiedlichen Förderfaktoren etc. voneinander abweichen und somit abweichende Verfügbarkeiten von Plätzen bedeuten (Stand: 15.11.2020).

*** Die Deckungsquote gibt hier den Anteil der genehmigten Plätze laut Betriebserlaubnis in Kindertagesstätten für Kinder einer Altersgruppe in Bezug auf die Gesamtzahl der Kinder dieser Altersgruppe.

Quelle: KiBiG.web / jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5 Jugendhilfestrukturen

Dieses Kapitel ist in die Bereiche Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendschutz (5.1) Fallerhebung (5.2), Kostendarstellung (5.3) und Übersicht ausgewählter Kennzahlen für die kostenintensiven Hilfen im Bereich des SGB VIII im aktuellen Berichtsjahr (5.4) gegliedert.

Das Kapitel 5.1 dient zum Überblick über den Bereich der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendschutz.

Im Kapitel Fallerhebung geben die Grafiken unter 5.2.1 zunächst einen Überblick, wie sich die Hilfefälle in 2019 auf die unterschiedlichen Hilfeformen verteilt haben.

Im Teil 5.2.2 werden die jeweiligen Hilfearten näher dargestellt und hinsichtlich vorab definierter Merkmale einzeln ausgewertet. Dieses Kapitel enthält zudem eine detaillierte Darstellung der Arbeit der Koordinierungsstelle Frühe Hilfen (KoKi)

Der Abschnitt 5.2.3 bietet eine tabellarische Gesamtübersicht aller JuBB-Werte im Berichtszeitraum und einen Vergleich mit den Zahlen des Vorjahres (Abschnitt 5.2.4).

Die Veränderungen im Verlauf der jeweils letzten 5 Jahre werden im Abschnitt 5.2.5 aufgezeigt und der Abschnitt 5.2.6 gibt einen Überblick über den Personalstand.

Bei der Betrachtung der Einzeldarstellungen und Auswertungen ist zu beachten, dass – nach Definition in JuBB – Leistungen für junge Volljährige ab dem Berichtsjahr 2017 in die Auswertungen der jeweiligen Hilfeart nicht mehr integriert sind, also z. B. bei den Fällen nach § 34 SGB VIII nicht mitgerechnet werden. Die Hilfen für junge Volljährige werden in einer gesonderten Darstellung „41 SGB VIII i.V.m.“ ausgewiesen, soweit dies aufgrund der Datenlage möglich ist.

In Kapitel 5.2 erfolgt neben einer tabellarischen Gesamtübersicht des Jugendhilfehaushaltes auch eine differenzierte Betrachtung der Kosten, sowohl auf Basis der fachlichen Prioritätenliste von JuBB (ohne Kerngeschäft) als auch mit dem Fokus auf den kostenintensiven Hilfen (Kerngeschäft).

Dieses Kapitel enthält zudem Angaben und Fallzahlen für den Bereich der anderen Aufgaben der Jugendhilfe wie Inobhutnahmen, Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht und dem Jugendgericht, Adoption, Beistandschaften, Beurkundungen und Jugendhilfeplanung.

Seit dem Berichtsjahr 2010 werden in den Kapiteln 5.2.1. und 5.2.2 (bisher 4.2.1 und 4.2.2) die Kosten der §§ 29 und 52 SGB VIII gemeinschaftlich ausgewiesen sowie der § 52 SGB VIII nachrichtlich.

In Kapitel 5.3 ist eine Übersicht ausgewählter Kennzahlen, die sich im aktuellen Berichtsjahr mit Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag bzw. Hilfedauer und Laufzeiten beschäftigt, ausgewiesen.

5.1 Jugendarbeit, Jugendschutz, Jugendsozialarbeit

5.1.1 Jugendarbeit - Die Kommunale Jugendarbeit des Landkreises Amberg-Weizsach

Die Kommunale Jugendarbeit ist die vom Jugendamt des Landkreises getragene Jugendarbeit.

Sie hat eine Schlüsselfunktion für die Planung, Förderung und Koordinierung der Leistungen der Kinder- und Jugendarbeit: die kommunale Jugendarbeit hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit im Zuständigkeitsgebiet des Jugendamtes rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Die Kommunale Jugendarbeit arbeitet daher an einer möglichst optimalen Planung und Gestaltung, Förderung und Entwicklung von Infrastrukturen der Kinder- und Jugendarbeit. Sie ist weniger maßnahmenorientiert. Ihre Zielgruppe sind alle jungen Menschen bis 27 Jahre.

Im Bereich der Jugendarbeit arbeiten eine Kommunale Jugendpflegerin in Vollzeit, eine pädagogische Fachkraft für die Projekte Spielmobil, Heimatforscher, Taschengeldbörse und ELTERN TALK mit 19,5 h und eine Verwaltungskraft mit derzeit 0,3077% VzÄ 12 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit. Ab April ist im Stellenplan eine 0,5% VzÄ für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz vorgesehen. Diese wurde jedoch bis zum Ende des Jahres noch nicht besetzt.

Die Kommunale Jugendarbeit nimmt konkret die Ausführung folgender Aufgaben wahr:

Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben der Jugendarbeit sowie Fortbildung von Mitarbeiter/-innen der Jugendarbeit.

Aufgabenschwerpunkt ist in diesem Bereich die Jugendhilfeplanung, Teilplan Jugendarbeit, die Entwicklung von Gemeindejugendarbeit sowie die Beteiligung junger Menschen in allen Lebensbereichen im Landkreis.

- Im Jahr 2020 gibt es in 3 Gemeinden einen Jugendrat. In einer Gemeinde wurden Planungen zu einem Jugendtreff und einem Skatepark unter Einbeziehung einer Gruppe junger Menschen angestellt. Der Abschluss sollte ursprünglich Mitte 2020 erfolgen. Aufgrund der Corona-Pandemie musste die Öffnung des Treffs jedoch vorerst ausgesetzt werden. Der Skatepark hingegen wird rege und in großer Anzahl angenommen. Das Beteiligungsprojekt „sag was“, welches zunächst in den AOVE-Gemeinden realisiert werden soll und zusammen mit dem Kreisjugendring und der AOVE Geschäftsstelle umgesetzt wird, wurde ebenfalls pandemiebedingt verschoben.
- Das Partizipationsprojekt „Planspiel Heimat“ steht allen Grundschulen im Landkreis als Modellprojekt zur politischen Mitbestimmung von Kindern zur Verfügung. Im Jahr 2020 konnte es aufgrund der Corona-Pandemie nicht durchgeführt werden.
- Beginn der Überlegungen für das Projekt „Mobile Skateanlage“: mobiles, flexibles Angebot für junge Menschen:
 - bedarfsgerechtes sozialraumorientiertes Angebot und verbessern Infrastrukturen.
 - Bewegung und Ausgleich.
 - coronakonforme Nutzung und Erreichen aller Zielgruppen.

- Flexibilität und Nachhaltigkeit

Erste Vorgespräche innerhalb der Verwaltung des Landratsamts. Ab Beginn 2021 intensive Planung und letztlich Umsetzung der Projektidee.

Im Rahmen der Fortbildung von Mitarbeiter/-innen der Jugendarbeit fanden 3 Module zur Jugendleiterschulungen statt, 1 weiteres musste aufgrund der Pandemie verschoben werden. Die Inhalte der Ausbildung entsprechen den Juleica-Qualitätsstandards und berechtigen zum Erhalt der Juleica (Jugendleitercard). 2020 nahmen insgesamt 46 ehrenamtliche Jugendbetreuer an den 3 Modulen teil.

Aufgrund der Pandemie musste das alljährliche Come together für ehrenamtliche Mitarbeiter des JAAMAS-Pool (Jugendarbeit Amberg und Amberg-Sulzbach) inklusive der Vorstellung der geplanten Veranstaltungen ausfallen. Ebenso erfolgte keine Danke-Feier.

Fördern der Trägervielfalt und Motivieren freier Träger der Jugendhilfe – Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendring

Kommunale Jugendarbeit und KJR arbeiten partnerschaftlich zusammen und pflegen Kooperationen bei Maßnahmen und Projekten. Der KJR nimmt auf Grundlage eines Rahmenvertrags im Landkreis Amberg-Sulzbach Aufgaben der Jugendarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII) wahr.

Die Kommunale Jugendarbeit nimmt regelmäßig an Vorstandssitzungen des Kreisjugendrings Amberg-Sulzbach teil und berät diesen. Im Jahr 2020 waren es 6 Sitzungen.

Für die Unterstützung der Jugendverbände im Landkreis ist dem KJR die Bearbeitung der Fördermittelvergabe für Jugendverbände sowie die Auszahlung derselben übertragen. Der Jugendhilfeausschuss legt die Richtlinien fest und wird jährlich über die Vergabe in Kenntnis gesetzt. Im Jahr 2020 wurden insgesamt 160235,94 € für den Kreisjugendring sowie die Jugendverbandsarbeit im Landkreis abgerufen.

Die gemeinsame Servicestelle von KoJa und KJR verleiht eine bunte Auswahl Materialien an die Jugendarbeit im Landkreis.

Ein weiteres gemeinsames Projekt ist die Taschengeldbörse AS zur Förderung des Kontaktes zwischen Jugendlichen und Senioren. Sie vermittelt zwischen Jung und Alt und bietet dabei beiden Altersgruppen ein positives Erlebnis: Senioren erhalten Hilfe und Unterstützung, Jugendliche bekommen im Gegenzug ein kleines Taschengeld. Mit der Taschengeldbörse werden Brücken gebaut und das beiderseitige Verständnis füreinander wächst. Jung und Alt profitieren gleichermaßen voneinander und treten in einen guten und verständnisvollen Austausch, leben und erleben ein soziales Miteinander der Generationen.

Beratung von Institutionen, kreisangehörigen Gemeinden und Multiplikatoren wie Jugendbeauftragte, Ausbilder, Lehrer usw.

2020 fanden die Kommunalwahlen statt. Das brachte eine personelle Neubesetzung der Bürgermeister und der Jugendbeauftragten mit sich. Aufgrund der Pandemie konnte nur ein großes Auftakttreffen abgehalten werden, das mit 37 Anwesenden sehr gut besucht war. Die Kommunale Jugendarbeit steht den Jugendbeauftragten darüber hinaus jederzeit als Ansprechpartner und Fachberatung zur Verfügung. Es wurde eine Schulung speziell für Jugendbeauftragte konzipiert. In drei Schulungsterminen werden die Jugendbeauftragten auf ihre Aufgaben vor Ort vorbereitet. In 2020



konnten bereits zahlreiche Gespräche in den Gemeinden gestartet werden, die in 2021 ihren Abschluss finden.

Die KoJa berät Vereine und Verbände bei Angeboten im Ferienprogramm und aktuellen Rechtsfragen (z.B. §72a SGB VIII, DSGVO). Vereinzelt traten dabei Fragen auf.

Einen großen Beratungsanteil nahmen die Hygienekonzepte für die Jugendarbeit ein. Hier schloss sich wiederum das JAAMAS-Netzwerk zusammen und erarbeitete Arbeitshilfen für die Verbände und Vereine. Diese mussten fortwährend aktualisiert werden. Die Zusammenarbeit mit Gesundheitsamt und Polizei intensivierte sich dadurch ebenfalls.

Koordination und Vernetzung von Arbeitskreisen, Gremien und Jugendverbänden, aber auch von Maßnahmen und Angeboten der Jugendarbeit

2020 erfolgte eine regelmäßige Teilnahme an themenorientierten Arbeitskreisen (AK Jugendschutz, AK gegen sexualisierte Gewalt, Mobiles Erfahrungsfeld der Sinne, AK Nachhaltigkeitskonferenz, AK Bündnis für Familie). Diese finden in der Regel viertel- bis halbjährlich statt.

Die Maßnahmen und Angebote der KoJa waren 2020 pandemiebedingt als Sonderzusatzprogramm aufgelegt. Die Teilnehmerplätze für alle Kinder und Jugendlichen im Landkreis waren auf knapp 450 begrenzt.

Konkret angeboten wurden:

- Kooperationsveranstaltungen mit der Kommunalen Jugendarbeit in Amberg, vor allem die „Überraschungs-Wochen“. Diese finden jeweils in der ersten Ferienwoche statt und haben neben dem Freizeit- und Bildungscharakter für die Kinder den Charme, dass sich die Aktionszeiten mit dem Arbeitsalltag der Eltern gut vereinbaren lassen. 2020 wurde 1 Überraschungswoche für insgesamt 24 Kinder angeboten. 12 Anmeldungen gingen bei der KoJa ein.
- Kooperationsveranstaltungen mit dem Kreisjugendring, wie ein gemeinsames Ferienprogrammheft, Maxl Spielebus, die Jugendleiterschulung u.v.m.
- Sommerzusatzangebot mit Wochenangeboten und Tagesfahrten: 330
- Herauszuheben ist hier das Projekt der „Taschengeldbörse“, das in unserem Landkreis die Möglichkeit bietet, Jung und Alt zusammenzubringen. Auch die gemeinsame Servicestelle für Materialausleihe (z.B. Spieleparcours, Buttonmaschinen, Beamer, Wii und Singstar, Brettspiele, ...) ist hier zu nennen.

Leitung und Betrieb der Freizeitstätte Weißenberg

Der Landkreis Amberg-Weizbach betreibt im Ort Weißenberg der Gemeinde Edelsfeld die Jugendfreizeitstätte Weißenberg, die von April bis Oktober geöffnet ist und Jugendgruppen zur Verfügung steht. Dies ist ein Zeltplatz mit fest installierten Zelten und Versorgergebäude sowie vielen Freizeitmöglichkeiten vom Badeteich bis zum Volleyballfeld und Fußballplatz.

Bei der Kommunalen Jugendarbeit werden die Anfragen, Buchungen und Belegungen koordiniert. Die Jugendpflegerin trägt Sorge für die Weiterentwicklung der Einrichtung und die pädagogische Ausrichtung. Sie hat die Gesamt- und Planungsverantwortung für die Freizeitstätte und steht im engen Arbeitskontakt und Austausch mit den beiden Mitarbeitern der Freizeitstätte (Hausmeister und Platzwart).



2020 musste die Jugendfreizeitstätte aufgrund der Corona-Pandemie geschlossen bleiben. Es konnte keine Belegung erfolgen.

5.1.2 Jugendsozialarbeit

Jugendsozialarbeit findet im Landkreis Amberg-Sulzbach hauptsächlich im Rahmen von Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) statt.

JaS ist die intensivste Form der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule unter Federführung des Jugendamtes. Gemäß § 13 SGB VIII ist Jugendsozialarbeit eine Aufgabe der Kommunen im Rahmen der Jugendhilfe.

Im Unterschied zu den Angeboten der Schule im Kontext von offener oder gebundener Ganztagschule richtet sich JaS nicht an die Schülerinnen und Schüler in ihrer Gesamtheit, sondern an einzelne, sozial benachteiligte Jugendliche und an junge Menschen, die durch ihr Verhalten, insbesondere durch erhebliche erzieherische, psychosoziale und familiäre Probleme, Schulverweigerung, erhöhte Aggressivität und Gewaltbereitschaft auffallen, deren soziale und berufliche Integration aufgrund von individuellen und/ oder sozialen Schwierigkeiten sowie aufgrund eines Migrationshintergrundes erschwert ist.

Durch den Einsatz von sozialpädagogischem Fachpersonal direkt an der Schule wird ein Jugendhilfeangebot mit niederschwelligem Zugang geschaffen.

JaS gibt es im Landkreis Amberg-Sulzbach an den Mittelschulen Hahnbach, Hirschau, Krötensee Sulzbach-Rosenberg, Kümmersbruck, Schnaittenbach, Ursensollen, Vilseck, am Beruflichen Schulzentrum Sulzbach-Rosenberg und am Sonderpädagogischen Förderzentrum Sulzbach-Rosenberg. Seit Beginn des Jahres 2018 hat sich JaS ebenfalls an der Pestalozzi-Grundschule sowie der Jahngrundschule Sulzbach-Rosenberg etabliert.

Alle vorhandenen JaS-Stellen werden über das entsprechende staatliche Förderprogramm des Freistaats Bayern gefördert.

Das Kreisjugendamt Amberg-Sulzbach ist Partner der oberpfalzweiten Krisenversorgung für Kinder und Jugendliche „Kopfhoch“. Diese möchte im Rahmen einer Chat- und Telefonberatung vor allem Kinder und Jugendliche erreichen, denen der persönliche Besuch einer Beratungsstelle, aus welchem Grund auch immer, schwer fällt. Neben der telefonischen Beratung bietet die Homepage kopfhoch.de Ratsuchenden verschiedene Möglichkeiten. Wer nicht gleich eine Einzelberatung möchte, kann auch zuerst durch das Forum stöbern. Häufig hilft dies schon, um eigene Lösungsansätze zu entwickeln oder sich einfach verstanden zu fühlen.

In der Einzelberatung haben Kinder und Jugendliche die Möglichkeit, Kontakt mit einem der Fachberater aufzunehmen.

Kopfhoch hat während der Pandemie sein Angebot zeitweise auch um Elternberatung erweitert, um dem Bedarf an psychosozialer Beratung Rechnung zu tragen.

5.1.3 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz mit Information und Hilfestellung für junge Menschen sowie Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung wird im Kreisjugendamt durch die Kommunale Jugendarbeit geleistet.

Das Projekt ELTERN TALK der Aktion Jugendschutz Landearbeitsstelle Bayern e.V., das für den Landkreis Amberg-Sulzbach bei der KoJa angesiedelt ist, bietet moderierte Gesprächsrunden für Eltern zu den



Themen Medien, Konsum, Suchtvorbeugung und gesundes Aufwachsen in der Familie. 2020 wurden aufgrund der Pandemie 35 Talks mit 176 Besucherinnen und Besuchern durchgeführt. Die Regionalbeauftragte nahm an 2 Schulungen / Fachtreffen, größtenteils digital und an 2 Standorttreffen und einem Halbjahres-Gespräch teil.

Gezielt für Schulen bietet die KoJA in Kooperation mit der Stadt Amberg Theaterstücke zum Thema Rechtsextremismus, Mobbing und Aufklärung an, die für bestimmte Altersgruppen gebucht werden können. Auch im Programm für Schulen sind Ausstellungen zum Thema Nikotinprävention und Ess-Störungen. Im Jahr 2020 konnten pandemiebedingt leider keine Angebote stattfinden.

5.2 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/ Familienbildung

5.2.1 Koordinierungsstelle Frühe Hilfen

Förderung der Erziehung in der Familie/ Familienbildung im Bereich des § 16 SGB VIII wird im Kreisjugendamt Amberg-Sulzbach federführend von der Koordinierungsstelle Frühe Hilfen (KoKi) geleistet. Diese besteht seit 01.04.2010. Durch die KoKi erhalten werdende Eltern und Eltern mit Kindern von 0 Jahren bis zur Einschulung Beratung und Unterstützung in Bezug auf ihr Kind.

Die Koki betreute im Jahr 2020 insgesamt 123 Fälle. Diese verteilten sich auf folgende Untergruppen: 30 waren alleinerziehend, 68 verheiratet oder lebten in Lebensgemeinschaften. 46 waren alleinerziehend, 64 verheiratet oder lebten in Lebensgemeinschaften. In 29 Fällen kam es bereits während der Schwangerschaft zum Erstkontakt oder die Mutter erwartete im Beratungszeitraum ein weiteres Kind. Bei den restlichen Fällen handelte es sich um anonyme Beratungen oder Kurzzeitberatungen, bei denen genauere Umstände nicht bekannt wurden.

Seitens der Koki werden wöchentlich offene Sprechstunden an den Geburtskliniken der Region angeboten. Im Rahmen der Sprechstunde sollen Familien vor oder kurz nach der Geburt erreicht werden, um sie über Unterstützungsangebote zu informieren und/oder anderweitige Fragestellungen rund um die Geburt niedrigschwellig klären zu können. Auch wird die Arbeit der Koordinierungsstelle den jungen Eltern im Rahmen eines Besuches im Krankenzimmer vorgestellt und somit ein persönlicher Kontakt hergestellt. Leider konnten die Sprechstunden 2020 nur bis Anfang März stattfinden, danach wurden die Besuche auf unbestimmte Zeit eingestellt. Auf Grund von Besuchsverboten und zum allgemeinen Schutz aller Beteiligten wurde bis dato auf die Sprechstunde verzichtet. Ein Fallverlust kam dadurch nicht zustande. Durch die enge Zusammenarbeit mit den Kliniken konnten ratsuchende Eltern trotzdem an die KoKi vermittelt werden. Mit dem St. Anna Krankenhaus konnte vereinbart werden, die KoKi bei den Eltern ins Gedächtnis zu rufen. Es wurden Aufkleber mit den KoKi-Kontaktdaten entworfen, die nun bei der ersten Untersuchung im Krankenhaus in das U-Heft der Kinder geklebt wird. Die Ärzte sind verpflichtet, die Eltern auf Beratungsangebote hinzuweisen, was durch die Aufkleber noch zusätzlich untermalt wird.

Der monatliche Versand der Elternbriefe des BLJA trägt im Wesentlichen dazu bei, dass die KoKi bei den Eltern im Landkreis bekannt ist. Mit dem allerersten Elternbrief verschickt die KoKi als kleines „Begrüßungsgeschenk“ Söckchen für das Neugeborene. Die Familien nehmen aus diesen Gründen oftmals direkt Kontakt zur KoKi auf und sind nicht mehr auf die Vermittlung durch Netzwerkpartner angewiesen. Hier zeigt sich, dass die Koki im Landkreis fester Bestandteil der Angebotsstruktur



geworden ist. Natürlich werden dennoch immer wieder Familien durch Netzwerkpartner, vor allem durch die Hebammen, Schwangerenberatungsstellen, die Frühförderstellen und den Allgemeinen Sozialdienst des KJA an die KoKi vermittelt.

Koki bietet Netzwerkpartnern das Angebot der „anonymen Fallberatung“. Das Angebot der anonymen Fallberatung wurde 2020 wie die Jahre zuvor vor allem von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen sowie der Frühförderstellen im Landkreis wahrgenommen.

Neben der Fallarbeit ist daher die zweite Säule der KoKi die Netzwerkarbeit. So ist die KoKi in unterschiedlichen Arbeitskreisen vertreten. Auch im aktuellen Berichtsjahr fanden wieder einige Treffen mit Netzwerkpartnern statt. Hierbei war es den Netzwerkpartnern meist ein Anliegen, ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die KoKi erneut nahe zu bringen und die Arbeit des Kreisjugendamtes, insbesondere der KoKi, vorzustellen. Diese besondere Form des Austausches bietet Fachkräften aus angrenzenden Arbeitsbereichen die Möglichkeit, die Strukturen der Jugendhilfe und ihre Vorgehensweisen besser verstehen zu können. Die KoKi ist regelmäßig bei Netzwerkpartnern vorstellig, um die Fachkräfte und deren Arbeit bekannter zu machen.

Pandemiebedingt lässt sich in diesem Bereich für 2020 aber ein deutlicher Rückgang, wenn nicht zum Teil Wegfall derartiger Treffen, vermerken. Anfang 2020 fand je ein Treffen mit dem Kinderschutzbund Amberg, sowie mit einer Heilpädagogischen Praxis statt. Weitere Treffen in Präsenz konnten dann ab März nicht mehr stattfinden.

Die Teilnahme der KoKi am Stillcafé des St.-Anna-Krankenhauses in Sulzbach-Rosenberg hat sich die letzten Jahre als fester Termin etabliert. Die KoKi beteiligte sich bisher zweimal jährlich mit den Themen „Baby-Behördendschungel“ und „Mein Kind kommt in die Kita“. Im Berichtsjahr konnte nur ein Termin im September stattfinden, der gemeinsam mit einer Kita-Leitung aus Sulzbach-Rosenberg abgehalten wurde.

Der Einsatz der Familienhebammen hat sich im Landkreis etabliert. Es stehen mittlerweile 7 Familienhebammen und Familiengesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen im Landkreis zur Verfügung. Davon befinden sich weiterhin zwei Fachkräfte in der Weiterbildung zur Gesundheitsfachkraft. Um das „Netz“ der Fachkräfte zu festigen, finden regelmäßige Planungsgespräche statt, um aktuelle Themen zu besprechen. 2020 konnte ein Treffen abgehalten werden. Üblicherweise sind zwei Treffen im Jahr angedacht, was sich im Berichtsjahr allerdings nicht realisieren ließ. Für 2021 sollen wieder zwei Termine geplant werden.

Zusammenfassend bewegte sich die Zusammenarbeit mit den Familienhebammen und Familien Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen im Laufe des Jahres auf einem sehr guten fachlichen Niveau. Die Familienhebammen und Familien Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen sind inzwischen ein fester Bestandteil der Frühen Hilfen im Landkreis Amberg-Sulzbach. Durch die Verteilung der Wohnorte der Fachkräfte kann der Bedarf für den Landkreis soweit abgedeckt werden. Einzig im Gemeindebereich Auerbach mangelt es an Fachkräften, jedoch sind bisher immer Fachkräfte aus anderen Landkreisbereichen eingesprungen.

Somit ist eine schnelle und unkomplizierte Hilfestellung für die Zielgruppe möglich. Bei dieser handelte es sich in erster Linie um sehr junge Mütter, Alleinerziehende, Familien in finanziellen Notlagen und mit psychischen Belastungen.

Ab dem Sommer 2020 gab es wieder Planungsgespräche mit den KoKi-Kolleginnen der Stadt Amberg zu gemeinsamen Vorhaben. Abgesehen von persönlichen Treffen findet generell auch viel



telefonischer Austausch statt. Dies ergibt sich zum einen über das gleiche Einzugsgebiet der meisten Netzwerkpartner und auch über die Fallarbeit, die sich durch Wohnortwechsel von Familien immer wieder überschneidet. Mit dem von den Netzwerkpartnern sehr geschätzten Angebot „Forum Frühe Hilfen“ ist es den KoKi's gelungen, im Bereich der Frühen Hilfen eine gemeinsame fachliche Plattform für alle Akteure/Berufsgruppen im Bereich der Frühen Hilfen zu schaffen. Gerade im Jahr des 10-jährigen Bestehens der KoKi's Amberg und Amberg-Sulzbach konnte zum ersten Mal kein Forum Frühe Hilfen stattfinden. Die von April auf Oktober verschobene Veranstaltung musste letztlich komplett abgesagt werden. Das Forum Frühe Hilfen, welches für März 2021 angesetzt ist, ist in digitaler Form geplant worden.

Pandemiebedingt wurden Beratungsangebote kreativ angepasst, um digitale Settings erweitert und digitale Angebote beworben. Telefonische Beratung sowie Video-Meetings oder auch der Beratungsspaziergang „Walk&Talk“ hielten Einzug in den Alltag der Beratung.

2020 wurde viel Öffentlichkeitsarbeit geleistet, z.B. in Form eines digitalen Padlets, das Angebote für Kinder und Eltern sowie Ideen zur Alltagsgestaltung in der Pandemie enthielt oder über Presseberichte, die gezielt Hilfs- und Beratungsangebote bewarben.

Ein etabliertes Angebot im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienbildung, durch das Eltern Informationen über Angebote vor Ort bekommen können ist die interkommunale Plattform für Familien im Landkreis Amberg-Sulzbach und in der Stadt Amberg menschenskind.de. Diese stellt viele Bildungs- und Beratungsangebote in der Region dar. Konkret sind damit Angebote gemeint, bei denen ein Kind, Jugendlicher oder Erwachsener einen Lerneffekt erzielt oder seine persönlichen Kompetenzen erweitert. Die Plattform wird von Seiten des Landkreises durch die KoKi betreut. Pandemiebedingt ist eine neue Rubrik „digitale Angebote“ eingeführt worden, die es der Bevölkerung möglich macht, diese Angebote gezielt zu suchen. Mit menschenskind.de ist die Möglichkeit geschaffen, kinder- jugend-und familienbildende Angebote im weitesten Sinn an einem Platz zu finden. Auf menschenskind.de findet sowohl ein Bürger als auch ein Multiplikator durch zielgenaue Suchoptionen Angebote für sich und seine Familie. Damit gewährleistet menschenskind.de eine große Reichweite. Das gesamte Angebot ist auch in die Amberg-App integriert.

Darüber hinaus wurde der neue Bayerische Erziehungsratgeber „BAER“ (<https://www.baer.bayern.de/>) kontinuierlich beworben. "BAER – Bayerischer Erziehungsratgeber" ist ein vom Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt) eingerichteter Online-Erziehungsratgeber. Mit seinem digitalen Angebot begleitet der "BAER – Bayerischer Erziehungsratgeber" Familien und Erziehungsberechtigte bei vielen Fragen zur Erziehung. Das Portal unterstützt Familien bei der Wahrnehmung ihrer erzieherischen Verantwortung durch konkrete Hilfestellungen – sei es bei Partnerschaftskonflikten, in finanziellen Krisen, bei physischen und psychischen Belastungen oder in besonderen Erziehungssituationen. Neben der Beantwortung von Fragen rund um Erziehung und Familie informiert "BAER – Bayerischer Erziehungsratgeber" über pädagogische, medizinische, psychologische, rechtliche und praktische Inhalte.

Seit 01.01.2013 erhalten alle Eltern von Neugeborenen im Landkreis Amberg-Sulzbach die Elternbriefe des Bayerischen Landesjugendamts. Ein monatlicher Versand erfolgt entsprechend dem aktuellen Alter und Entwicklungsstand des Kindes. Dieses Angebot wird weiterhin aufrechterhalten. Die Rückmeldungen der Eltern zu den Elternbriefen fällt in der Mehrheit sehr positiv aus.

5.3 Beratung in Fragen der Trennung und Scheidung sowie zu Sorge- und Umgangsrecht

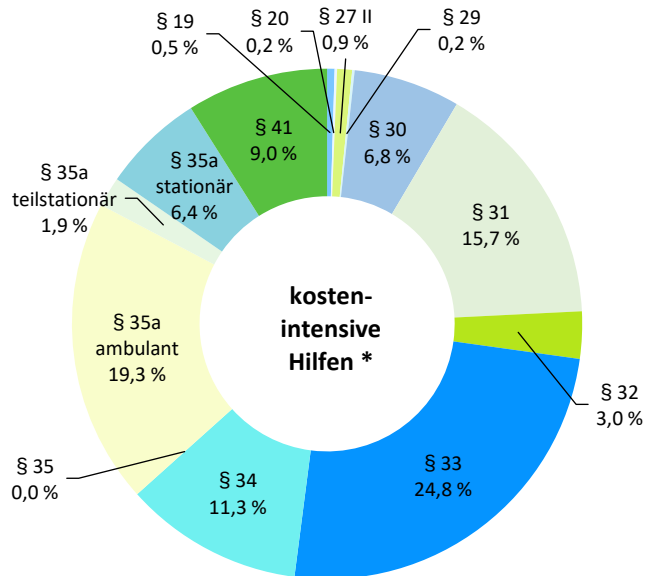
Trennung und Scheidung sind für alle Beteiligten, besonders jedoch für Kinder ein einschneidendes Erlebnis. Das Jugendamt berät und unterstützt in allen Fragen zu Trennung /Scheidung und zu Sorge- und Umgangsrecht. In diesem Kontext wurden 2020 durch den allgemeinen Sozialdienst 154 Familiensysteme begleitet.



5.4 Fallerhebung im Bereich der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen

5.4.1 Grafische Übersicht der kostenintensiven Hilfen nach SGB VIII im Landkreis Amberg-Sulzbach⁶⁵

Abbildung 40: Verteilung der kostenintensiven Hilfen⁶⁶



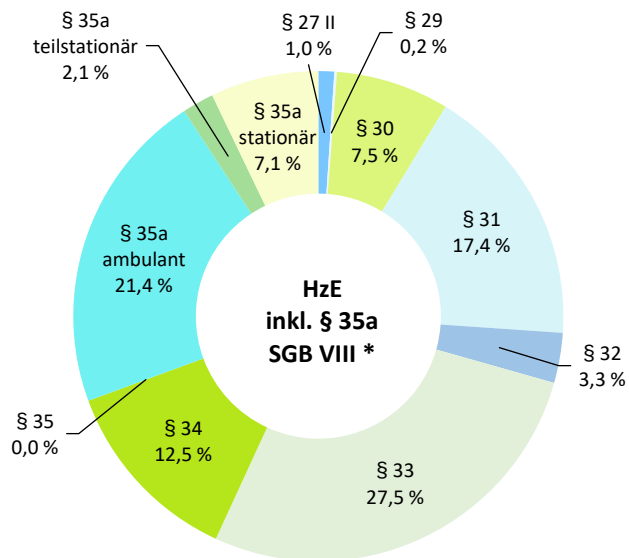
* Im Berichtsjahr 2020 wurden im Landkreis Amberg-Sulzbach 636 kostenintensive Hilfen bearbeitet.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁶⁵ Detaillierte Zahlenübersicht siehe Kapitel 5.1.3.

⁶⁶ Aufgrund der im Berichtsjahr 2017 geänderten Zählweise der § 41er-Hilfen erfolgt eine gesonderte Ausweisung des § 41 SGB VIII im Diagramm. Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

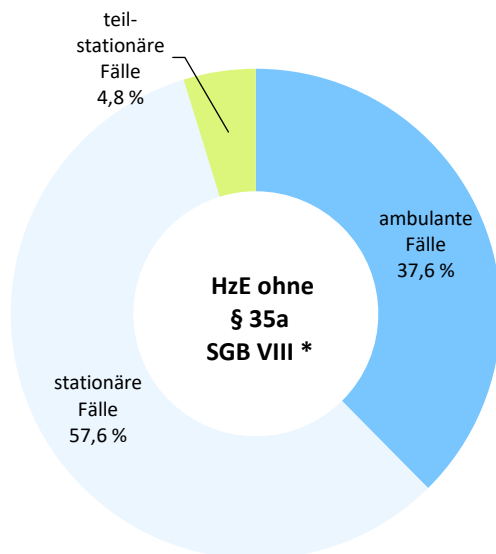
Abbildung 41: Anteil der Hilfearten an den gesamten Hilfen zur Erziehung⁶⁷



* Im Berichtsjahr 2020 wurden im Landkreis Amberg-Weizsach 575 Hilfen zur Erziehung inklusive Hilfen nach § 35a SGB VIII bearbeitet.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 42: Verteilung der Hilfen zur Erziehung (ohne § 35a SGB VIII)⁶⁸



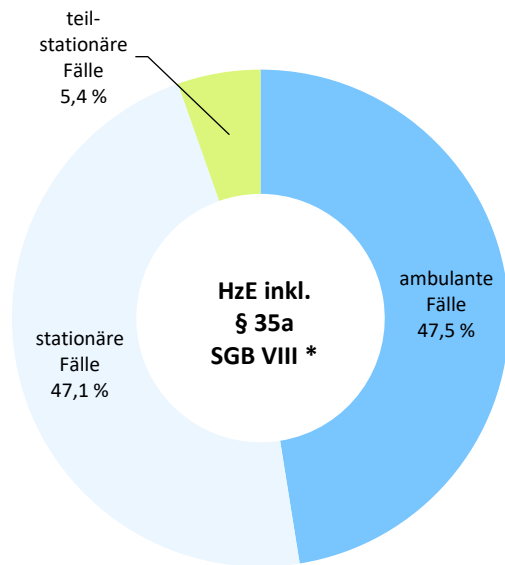
* Im Berichtsjahr 2020 wurden im Landkreis Amberg-Weizsach 399 Hilfen zur Erziehung ohne Hilfen nach § 35a SGB VIII bearbeitet.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁶⁷ Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

⁶⁸ Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter und Fälle gemäß § 41 SGB VIII sind nicht enthalten.

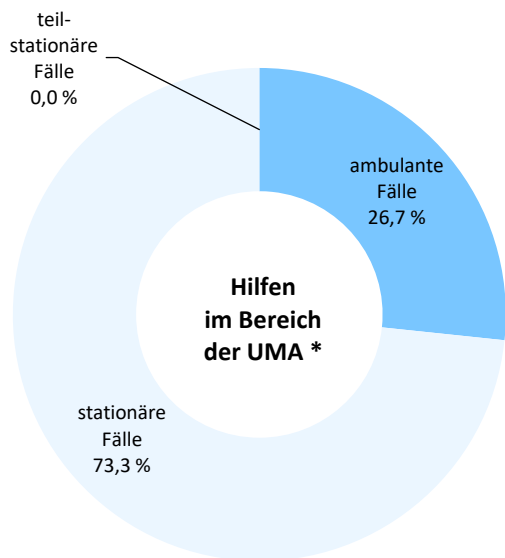
Abbildung 43: Verteilung der Hilfen zur Erziehung (inkl. § 35a SGB VIII)⁶⁹



* Im Berichtsjahr 2020 wurden im Landkreis Amberg-Weizsach 575 Hilfen zur Erziehung inklusive Hilfen nach § 35a SGB VIII bearbeitet.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 44: Verteilung der Hilfen zur Erziehung im Bereich der UMA (§§ 27 II, 30, 33, 34 und 35a SGB VIII)⁷⁰



* Im Berichtsjahr 2020 wurden im Landkreis Amberg-Weizsach 15 Hilfen zur Erziehung im Bereich UMA bearbeitet.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁶⁹ Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter und Fälle gemäß § 41 SGB VIII sind nicht enthalten.

⁷⁰ Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter und Fälle gemäß § 41 SGB VIII sind nicht enthalten.

5.4.2 Einzelauswertungen

5.4.2.1 Förderung der Erziehung in der Familie (davon die §§ 19, 20 SGB VIII)

Die gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII) und die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII) stellen neben den klassischen Hilfen zur Erziehung (HzE) als Teil des „Kerngeschäftes“ im Jugendamt unverzichtbare, arbeits- und kostenintensive Leistungen dar, die im hohen Maße dem Erhalt und der Förderung von Familien dienen. Obwohl die Erhebungen im Rahmen von JuBB nur auf die Leistungen der Hilfen zur Erziehung abstellen, werden die §§ 19 und 20 SGB VIII zusätzlich erhoben.

5.4.2.1.1 § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Fachliche Beschreibung

Betrifft	▪ Mütter bzw. Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben und aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes benötigen, ▪ schwangere Frauen vor der Geburt des Kindes.
Soll ...	▪ in geeigneter Wohnform Betreuung und Unterstützung gewährleisten, ▪ dem Elternteil perspektivisch eine autonome Lebensführung gemeinsam mit dem Kind ermöglichen, ▪ die Entwicklung schulischer bzw. beruflicher Perspektiven des Elternteils fördern.
Anbieter	▪ Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	▪ intensive und individuelle Anleitung bei der Versorgung und Erziehung des Kindes, ▪ Training zu grundlegenden lebenspraktischen und hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, ▪ Hilfe bei der Tagesstrukturierung, ▪ Abschluss einer schulischen bzw. beruflichen Ausbildung, ▪ Verselbstständigung der Mütter/Väter mit ihren Kindern.
Umfang	▪ individuelle Betreuung durch einzel- und gruppenpädagogische Angebote, ▪ Beratung, ▪ Leistungen für den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie Krankenhilfe, ▪ eine Kindertagesbetreuung ist häufig Bestandteil dieser Betreuungsform.

Tabelle 12: Hilfen gemäß § 19 SGB VIII

Fallbestand am 01.01.2020	2
Hilfebeginn in 2020	1
Hilfeende in 2020	1
Fallbestand am 31.12.2020	2
Bearbeitungsfälle in 2020	3
Anteil weiblich *	100,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	0,0 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,2
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	0,4
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	15,0 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	2,2

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.4.2.1.2 § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Fachliche Beschreibung

Betrifft	- Familien, in denen ein Elternteil oder beide bei der Kinderbetreuung ausfallen und - aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen das im Haushalt lebende Kind nicht betreuen können.
Soll ...	den verbleibenden Elternteil bei der Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützen, um dem Kind (Jugendliche sind hier ausgeschlossen) seinen familiären Lebensbereich zu erhalten.
Anbieter	- Jugendamt in Zusammenarbeit mit freien Trägern, - Dorfhelferinnenstationen, - Krankenkassen.
Inhaltliche Schwerpunkte	Vorübergehende Unterstützung des verbleibenden Elternteils bei der Betreuung, d.h. Pflege, Beaufsichtigung und Versorgung des Kindes im elterlichen Haushalt.
Umfang	Ambulante Hilfe und Dienste im elterlichen Haushalt.

Tabelle 13: Hilfen gemäß § 20 SGB VIII

Fallbestand am 01.01.2020	1
Hilfebeginn in 2020	0
Hilfeende in 2020	0
Fallbestand am 31.12.2020	1
Bearbeitungsfälle in 2020	1
Anteil weiblich *	100,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	0,0 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,1
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	0,1
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	1,0

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.4.2.2 Ambulante Hilfen zur Erziehung

Die ambulanten Hilfen zur Erziehung beinhalten sozialpädagogische Unterstützungsleistungen für Familien, Kinder und Jugendliche in problematischen Lebenslagen. Damit sollen familientrennende Maßnahmen vermieden werden. Die Familie soll, soweit möglich, ganzheitlich in die Lage versetzt werden, eigene Ressourcen zum Umgang und zur Lösung der Problemlagen zu aktivieren, um damit eigenständig sicher tragende Handlungskonzepte zur Problemlösung zu entwickeln. Alle Hilfeangebote müssen daher in einem qualifizierten Entscheidungsprozess verglichen und die optimale Hilfe für den Einzelfall ermittelt werden. Ausgangspunkt für diese Hilfe ist in aller Regel ein Hilfeplan.

Eine besondere Rolle beim Vollzug der §§ 27 ff. SGB VIII spielt der Allgemeine Soziale Dienst (ASD). Er versteht sich als überwiegend familienbezogene, methodisch geleistete Sozialarbeit innerhalb eines eigenen Bezirks in unmittelbarem Kontakt zu KlientInnen. Er soll die Ursachen bestehender oder voraussichtlich entstehender Notsituationen und problematischer Lebenslagen erkennen. Durch rechtzeitige und vorbeugende Hilfe soll dadurch deren Verhinderung bzw. Beseitigung erreicht werden. Der ASD ist als übergreifender Dienst angelegt, mit einem Arbeitsschwerpunkt im Bereich der Hilfen zur Erziehung. Voraussetzung für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung, die eine Dauer von sechs Monaten überschreitet, ist der Hilfeplan. Dieser wird vom ASD in Kooperation mit den jeweiligen Spezialdiensten im Jugendamt unter Beteiligung von Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten entwickelt.

Die Gesamtsumme der ambulanten Hilfen im Jahr 2020 (ohne § 35a SGB VIII) belief sich auf 150, das entspricht einem Anteil von 37,6 % an allen gewährten Hilfen.

Die Auswertungen in JuBB rechnen den § 27 II SGB VIII aus Praktikabilitätsgründen den ambulanten Hilfen hinzu, auch wenn hier teilweise stationäre oder teilstationäre Leistungen gewährt werden.



5.4.2.2.1 § 27 II SGB VIII Hilfen zur Erziehung

Fachliche Beschreibung

Betrifft	▪ Kinder und Jugendliche mit erzieherischem Bedarf.
Soll ...	▪ negative Entwicklungen, die aus Erziehungsproblemen resultieren, ausgleichen, mindern, mildern, abstellen bzw. verhindern. ▪ eine dem Kindeswohl förderliche Erziehung gewährleisten.
Anbieter	▪ Jugendamt in Kooperation mit freien Trägern, Institutionen, Initiativen etc.
Inhaltliche Schwerpunkte	▪ Maßnahmen werden insbesondere nach Maßgabe der §§ 28-35 SGB VIII gewährt, sowohl im ambulanten, im teilstationären als auch im stationären Setting. Hier ist kein abschließender Katalog vorgegeben. Dies gewährt den Jugendämtern einen Spielraum im Hinblick auf die Gestaltung von bedarfsgerechten Hilfeangeboten. Ausschlaggebend in der Prüfung auf Geeignetheit und Notwendigkeit einer Hilfe, ist der erzieherische Bedarf im Einzelfall. Dabei soll das soziale Umfeld des Kindes bzw. des Jugendlichen miteinbezogen und nach Möglichkeit erhalten bleiben. ▪ Hilfemaßnahmen können auch im Ausland erbracht werden, sind aber nur dann zulässig, wenn nach Maßgabe der Hilfeplanung festgestellt wurde, dass dem Bedarf nur durch eine Hilfeerbringung im Ausland entsprochen werden kann. Im Kontext der Hilfeplanung kann die Auslandsmaßnahme mit Hinblick auf das Gesamtziel nur ein Teil eines inlandbezogenen Hilfekonzpts sein, in welchem auch eine Nachbetreuung beschrieben wird.
Umfang	▪ Jugendamt in Kooperation mit freien Trägern, Institutionen, Initiativen etc.

Tabelle 14: Hilfen gemäß § 27 II SGB VIII

		davon / bei UMA
Fallbestand am 01.01.2020	5	0
Hilfebeginn in 2020	1	0
Hilfeende in 2020	1	0
Fallbestand am 31.12.2020	5	0
Bearbeitungsfälle in 2020	6	0
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0	0
Anteil weiblich *	33,3 %	-
Anteil Nicht-Deutsche	0,0 %	-
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,4	0,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	0,4	0,0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	16,00 Monate	-
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen (ohne UMA)	16,00 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	6,7	0,0

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.4.2.2.2 § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit

Fachliche Beschreibung

Betrifft	▪ Junge Menschen (§ 7 SGB VIII), regelhaft „ältere Kinder und Jugendliche“.
Soll ...	▪ bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen, ▪ auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.
Anbieter	▪ Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	▪ Soziale Gruppenarbeit (SGA) ist eine ambulante Hilfe zur Erziehung, die auf der Grundlage einer entsprechenden Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung erbracht wird. Als Hilfe zur Erziehung verfolgt sie das Ziel, unter Verwendung gruppenpädagogischer und -didaktischer Methoden die soziale Handlungsfähigkeit des einzelnen zu erweitern, neue Bewältigungsstrategien und positive Verhaltensalternativen im Alltag zu erlernen und einzuüben. Einzelfallarbeit, Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und Nutzbarmachung des Sozialraums sind in der Regel Gegenstand der SGA.
Umfang	▪ Sozialpädagogische Arbeit in und mit Gruppen.

Tabelle 15: Hilfen gemäß § 29 SGB VIII

Fallbestand am 01.01.2020	0
Hilfebeginn in 2020	1
Hilfeende in 2020	0
Fallbestand am 31.12.2020	1
Bearbeitungsfälle in 2020	1
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0
Anteil weiblich *	0,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	0,0 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,1
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	0,1
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	0,7

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.4.2.2.3 § 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, BetreuungshelferInnen

Fachliche Beschreibung

Betrifft	▪ Junge Menschen (§ 7 SGB VIII) nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, die aufgrund individueller Entwicklungsprobleme Unterstützung benötigen. ▪ Jugendliche und Heranwachsende nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG), entweder als Weisung (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 JGG) oder vom Jugendrichter angeordnete Hilfe zur Erziehung nach § 12 JGG. §§ 36 und 36a SGB VIII sind zu beachten.
Soll ...	▪ den jungen Menschen unter Einbeziehung seines sozialen Umfelds bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unterstützen, ▪ unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbstständigung fördern.
Anbieter	▪ Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	▪ Erziehungsbeistände und BetreuungshelferInnen leisten eine ambulante Erziehungshilfe für junge Menschen auf der Grundlage einer individuellen Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung, unter Einbezug der Personensorgeberechtigten. Diese Hilfeart kann einen präventiven oder auch resozialisierenden Charakter haben. Ihr Einsatz ist geeignet, ggf. stationäre Hilfen zu vermeiden. Durch Information, Beratung und begleitende Hilfe soll die sozialpädagogische Fachkraft in der Betreuung des jungen Menschen darauf hinwirken, dass eine kritische Auseinandersetzung mit Person, Familie und Umfeld geschieht und so ein soziales Lernen angestoßen werden kann. Das Erkennen und Fördern individueller Kompetenzen des jungen Menschen steht im Vordergrund der methodischen Arbeit.
Umfang	▪ individuelle Freizeitangebote, ggf. erlebnispädagogisch ausgerichtet, ▪ Vermittlung anderweitiger Unterstützungsangebote, u. U. in Kombination mit anderen Hilfen zur Erziehung (§§ 29 oder 31 SGB VIII), ▪ Kontakte zu Ämtern, Schulen und Ausbildungsstellen usw.



Tabelle 16: Hilfen gemäß § 30 SGB VIII

		davon / bei UMA
Fallbestand am 01.01.2020	14	2
Hilfebeginn in 2020	29	2
Hilfeende in 2020	15	0
Fallbestand am 31.12.2020	28	4
Bearbeitungsfälle in 2020	43	4
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0	0
Anteil weiblich *	53,5 %	0,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	14,0 %	-
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	2,6	0,2
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	6,1	0,7
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	11,1 Monate	-
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen (ohne UMA)	11,1 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	25,3	3,3

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.4.2.2.4 § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe

Fachliche Beschreibung

Betrifft	Familien mit Kindern bzw. Jugendlichen, die sich in schwierigen Situationen befinden.
Soll ...	durch intensive Betreuung und Begleitung von Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen beraten sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.
Anbieter	Öffentlichen und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine intensive ambulante Form der Erziehungshilfe. Sie soll Familien in schwierigen Situationen oder (chronischen) Strukturkrisen in ihrer Erziehungskraft stärken und bedarf der Mitwirkung der gesamten Familie.
Umfang	- Intensive Beratungsangebote, - Hilfestellung und Begleitung bei lebenspraktischen Aufgaben, - Unterstützung, Förderung und Stabilisierung familiärer Ressourcen, - Einbeziehung des sozialen Umfelds

Tabelle 17: Hilfen gemäß § 31 SGB VIII⁷¹

Fallbestand am 01.01.2020	46
Hilfebeginn in 2020	54
Hilfeende in 2020	18
Fallbestand am 31.12.2020	82
Bearbeitungsfälle in 2020	100
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0
Von SPFH betroffene Kinder	100
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	6,1
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	6,4
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	17,2 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	68,1

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁷¹ Inklusive der im Berichtsjahr im Hilfeverlauf volljährig gewordenen junge Menschen.

5.4.2.3 Teilstationäre Hilfen zur Erziehung

Im Gesetz ist besonders die Tagesgruppe benannt. Die Kinder oder Jugendlichen wohnen wie bei den ambulanten Maßnahmen weiterhin zu Hause, gehen aber täglich, in der Regel heißt das werktags, zu festgelegten Zeiten in eine Gruppe. Dort gibt es häufig eine gemeinsame Mahlzeit, die Hausaufgaben werden begleitet und im Spiel mit den anderen Kindern werden soziale Fertigkeiten trainiert.

Die Gesamtsumme der teilstationären Hilfen im Jahr 2020 (ohne § 35a SGB VIII) belief sich auf 19, das entspricht einem Anteil von 4,8 % an allen gewährten Hilfen.

5.4.2.3.1 § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe

Fachliche Beschreibung

Betrifft	Kinder und Jugendliche ab dem Schulalter mit signifikanten Entwicklungsverzögerungen oder Verhaltensauffälligkeiten.
Soll ...	- die Entwicklung von Mädchen und Jungen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Arbeit mit der Familie fördern, - nach Möglichkeit hierdurch der Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in seiner Familie ermöglicht werden.
Anbieter	Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	- Gruppenpädagogik, pädagogisch-therapeutischen Individualleistungen sowie Elemente eines auf den Einzelfall bezogenen sozialräumlichen Handelns, - Begleitung der schulischen Förderung, - Verbesserung der Erziehungsbedingungen durch Elternarbeit.
Umfang	Förderung in einer heilpädagogischen Tagesstätte oder in einer geeigneten Form der Familienpflege.

Tabelle 18: Hilfen gemäß § 32 SGB VIII

Fallbestand am 01.01.2020	12
Hilfebeginn in 2020	7
Hilfeende in 2020	4
Fallbestand am 31.12.2020	15
Bearbeitungsfälle in 2020	19
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0
Anteil weiblich *	42,1 %
Anteil Nicht-Deutsche	0,0 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	1,2
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	2,6
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	18,5 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	13,0

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.4.2.4 Stationäre Hilfen zur Erziehung

Diese Maßnahmen bedeuten eine Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb der Herkunftsfamilie. Sie werden in der Regel erst eingesetzt, wenn andere Hilfen innerhalb der Familie nicht zur gewünschten Veränderung geführt haben oder von vornherein deutlich ist, dass sie nicht Erfolg versprechend sind. Ziel ist in der Regel die Rückführung in die Familie oder bei Jugendlichen oder Heranwachsenden eher die Verselbstständigung in einer eigenen Wohnung.

Die Gesamtsumme der stationären Hilfen im Jahr 2020 (ohne § 35a SGB VIII) betrug 230 Fälle, das entspricht einem Anteil von 57,6 % aller gewährten Hilfen.

5.4.2.4.1 § 33 SGB VIII Vollzeitpflege

Fachliche Beschreibung

Betrifft	▪ Kinder und Jugendliche, deren Eltern nicht in der Lage sind, eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung selbst zu gewährleisten und die Hilfe für die Entwicklung des jungen Menschen notwendig und geeignet ist. ▪ besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche.
Soll ...	▪ entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen diesem eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.
Anbieter	▪ Jugendamt bzw. freier Träger in Kooperation mit geeigneten Pflegefamilien.
Inhaltliche Schwerpunkte	▪ Erziehungshilfe, die persönlichen Bindungen Rechnung trägt, ▪ Entwicklungsförderung für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche, ▪ Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie soweit möglich, ▪ Integration in die Pflegefamilie und das neue soziale Umfeld.
Umfang	▪ Eignungsfeststellung von Pflegepersonen und Auswahl der Pflegeeltern im konkreten Einzelfall, ▪ parallele Beratung und Unterstützung der Herkunfts- und auch der Pflegefamilie, ▪ Kurse für Pflegepersonen zur Vorbereitung und Begleitung des Pflegeverhältnisses, ▪ Koordinierung der Kontakte zwischen Herkunfts- und Pflegefamilie bzw. Kind, ▪ Zusammenarbeit mit anderen Stellen (z. B. Bezirkssozialarbeit, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Erziehungsberatungsstelle), ▪ Prüfung einer möglichen Rückkehroption und deren gründliche Vorbereitung und Begleitung, ▪ Öffentlichkeitsarbeit und Werbung zur Gewinnung von Pflegefamilien.



Tabelle 19: Hilfen gemäß § 33 SGB VIII⁷²

		davon / bei UMA
Fallbestand am 01.01.2020	130	2
Hilfebeginn in 2020	28	0
Hilfeende in 2020	33	0
Fallbestand am 31.12.2020	125	2
Bearbeitungsfälle in 2020	158	2
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0	0
Übernahme durch § 86 VI SGB VIII	71	2
Anteil weiblich *	49,4 %	50,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	7,0 %	-
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	9,6	0,1
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	9,6	0,1
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	29,6 Monate	-
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen (ohne UMA)	29,6 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	133,5	2,0

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die Verteilung von Fällen mit und ohne Kostenerstattung gestaltete sich wie folgt:

Tabelle 20: Verteilung von Fällen mit und ohne Kostenerstattung

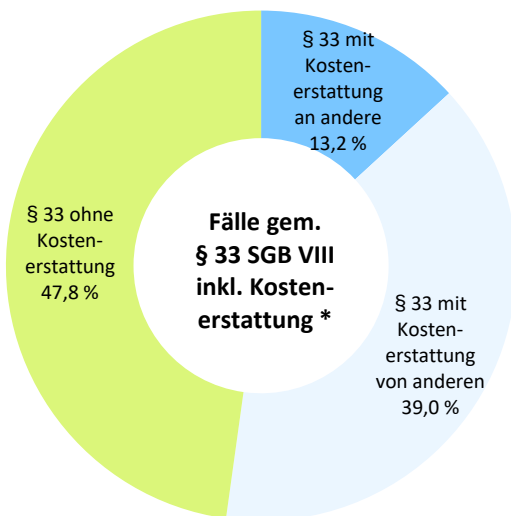
Fälle mit originärer Zuständigkeit des Jugendamts	Fälle mit Kostenerstattung von anderen Jugendämtern	Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter
87 (0 UMA)	71 (2 UMA)	24 (0 UMA)

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁷² Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.



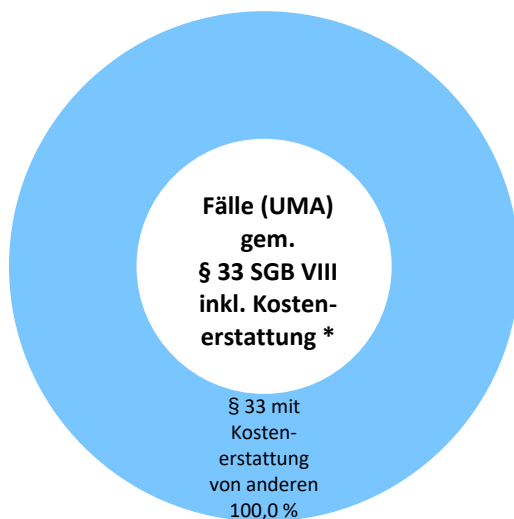
Abbildung 45: Verteilung der Fallzahlen gemäß § 33 SGB VIII im Jahr 2020



* Im Berichtsjahr 2020 gab es im Landkreis Amberg-Weizsach 182 Fälle gem. § 33 SGB VIII inklusive Kostenerstattung.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 46: Verteilung der UMA-Fallzahlen gemäß § 33 SGB VIII im Jahr 2020



* Im Berichtsjahr 2020 gab es im Landkreis Amberg-Weizsach 2 Fälle gem. § 33 SGB VIII inklusive Kostenerstattung im Bereich UMA.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.4.2.4.2 § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen

Fachliche Beschreibung

Betrifft	▪ Junge Menschen, die einer Erziehung außerhalb der Familie bedürfen.
Soll ...	▪ durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten junge Menschen in ihrer Entwicklung fördern mit dem Ziel: – der Vorbereitung der Rückkehr in die Familie oder – der Vorbereitung der Erziehung in einer anderen Familie oder – der Vorbereitung auf ein selbständiges Leben.
Anbieter	▪ Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	▪ Betreuung und Erziehung in einer Einrichtung oder einer sonstigen betreuten Wohnform, ▪ Unterstützung bei der allgemeinen Lebensführung, ▪ Begleitung der Schul- oder Berufsausbildung des jungen Menschen, ▪ Elternarbeit.
Umfang	▪ Unterbringung über Tag und Nacht, ▪ materielle und pädagogische Versorgung, ▪ Leistungen der Krankenhilfe.

Tabelle 21: Hilfen gemäß § 34 SGB VIII

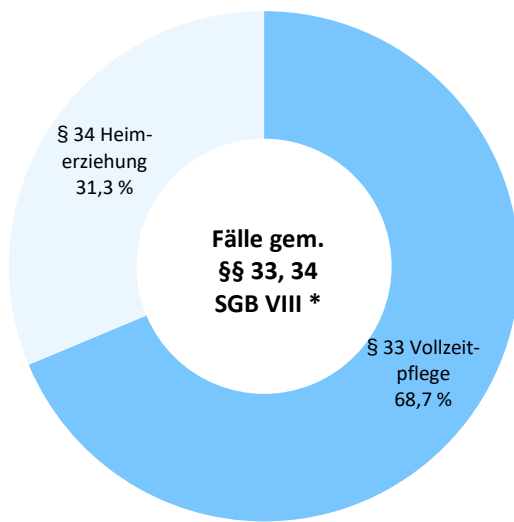
		davon / bei UMA
Fallbestand am 01.01.2020	41	9
Hilfebeginn in 2020	31	0
Hilfeende in 2020	30	2
Fallbestand am 31.12.2020	42	7
Bearbeitungsfälle in 2020	72	9
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0	0
Betreutes Wohnen	1	0
Anteil weiblich *	44,4 %	11,1 %
Anteil Nicht-Deutsche	19,4 %	-
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	4,4	0,5
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	13,1	2,3
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	16,9 Monate	6,5 Monate
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen (ohne UMA)	17,7 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	41,3	7,3

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



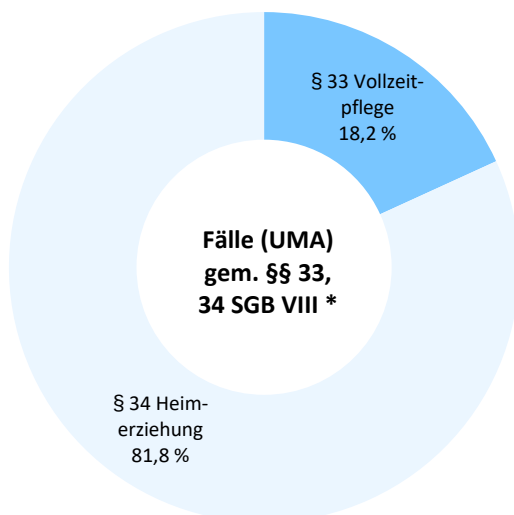
Abbildung 47: Verhältnis zwischen § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung) im Jahr 2020



* Im Berichtsjahr 2020 betrug die Gesamtzahl der Bearbeitungsfälle im Bereich Vollzeitpflege und Heimerziehung im Landkreis Amberg-Weizsach 230.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 48: Verhältnis der UMA-Fallzahlen zwischen § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung) im Jahr 2020



* Für den Bereich UMA betrug die Gesamtzahl der Bearbeitungsfälle im Bereich Vollzeitpflege und Heimerziehung im Landkreis Amberg-Weizsach im Berichtsjahr 2020 11.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.4.2.4.3 § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Fachliche Beschreibung

Betrifft	▪ Junge Menschen (§ 7 SGB VIII), Jugendliche (14 - 18 Jahre).
Soll ...	▪ jungen Menschen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen, ▪ regelhaft auf längere Zeit angelegt sein und den individuellen Bedürfnissen des jungen Menschen Rechnung tragen.
Anbieter	▪ Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	▪ Lebensweltliche und ganzheitliche Orientierung am jungen Menschen, ▪ Mobilisierung und Stabilisierung von Motivation, Steigerung der Eigenwahrnehmung und Eigenverantwortung, ▪ Entwicklung von Lebensperspektiven, ▪ Entwicklung von positiven Konfliktlösungs- und Bewältigungsstrategien im sozialen Kontakt, ▪ Aufbau von Beziehungsfähigkeit und Vertrauen.
Umfang	▪ Hohe Betreuungsintensität im persönlichen Kontakt als fachlicher Standard, ▪ Beratung vorwiegend in Einzelgesprächen (orientiert an persönlichen Ressourcen und individuellen Zielen), ▪ Kontakt mit Behörden und Institutionen, ▪ Vermittlung schulischer und beruflicher Ausbildung bzw. Arbeitsaufnahme, ▪ Vermittlung kultureller Besonderheiten ▪ Erlernen eines sinnvollen Ressourceneinsatzes materieller Güter (z. B. Haushaltsführung), ▪ Betreuung in einer fremden Umgebung / Kultur, ▪ Durchführung erlebnispädagogischer Maßnahmen (Transfer der Erfahrungen in die Alltagswelt, Vor- und Nachbetreuung), ▪ Hilfen bei besonderen Problemlagen (z. B. Suchtgefährdung, Prostitution, Obdachlosigkeit etc.).

Im Berichtsjahr 2020 wurden keine Hilfen nach § 35 SGB VIII gewährt.



5.4.2.5 Eingliederungshilfen

Sind Kinder oder Jugendliche von einer seelischen Behinderung bedroht oder betroffen, so gibt es die Möglichkeit, Hilfen gemäß § 35a SGB VIII zu gewähren. Die Hilfen können in drei Formen gewährt werden: ambulant, teilstationär und stationär in einer Einrichtung oder bei einer Pflegefamilie.

Ambulante Hilfen nach § 35a SGB VIII werden in der Jugendhilfeberichterstattung in der Erhebung unterteilt nach:

- Teilleistungsstörungen, worunter vorwiegend Probleme der Dyskalkulie und Legasthenie fallen,
- heilpädagogischer Einzeltherapie sowie
- sonstigen Maßnahmen, die geeignet erscheinen, eine Eingliederung seelisch behinderter (oder davon bedrohter) Kinder oder Jugendlicher zu gewährleisten.

5.4.2.5.1 § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Fachliche Beschreibung

Betrifft	▪ Kinder und Jugendliche, die von einer seelischen Behinderung betroffen oder von einer solchen Behinderung bedroht sind.
Soll ...	▪ Eingliederungshilfe leisten, ▪ drohende Behinderung verhüten, ▪ Behinderung oder deren Folgen beseitigen oder mildern.
Anbieter	▪ Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe, ▪ geeignete Fachkräfte zur Erbringung von (ambulanten) Leistungen gem. § 35a SGB VIII.
Inhaltliche Schwerpunkte	▪ Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall ambulant, teilstationär, stationär oder durch eine geeignete Pflegeperson geleistet. Es handelt sich um einen eigenständigen und zweigliedrigen Tatleistungsbestand, wobei die Kinder- und Jugendhilfe als Rehabilitationsträger auftritt und Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII sowie Leistungen zur Teilhabe nach dem SGB IX erbringt. Der junge Mensch soll befähigt werden partizipativ am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben d. h. soziale Funktionen und Rollen aktiv, selbstbestimmt und altersgemäß ausüben. Diese Partizipation erstreckt sich auf das gesamte Leben in der Gemeinschaft wie z. B. Familie, Verwandtschafts- und Freundeskreis, Schule und außerschulische Betätigungsfelder.
Umfang	▪ Ambulante Beratung, Betreuung und Therapie, ▪ teilstationäre Maßnahmen in Tageseinrichtungen bzw. Tagesgruppen, ▪ Hilfe durch Pflegepersonen, ▪ Hilfe in Einrichtungen über Tag und Nacht oder sonstigen Wohnformen.

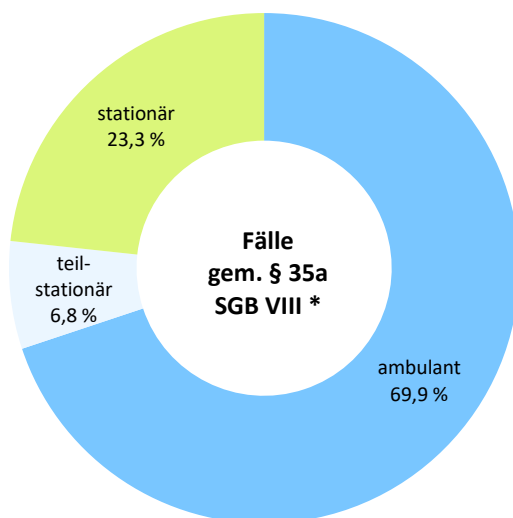


Tabelle 22: Hilfen gemäß § 35a SGB VIII

	ambulant	davon UMA	teilstationär	davon UMA	stationär	davon UMA
Fallbestand am 01.01.2020	93	0	11	0	23	0
Hilfebeginn in 2020	30	0	1	0	18	0
Hilfeende in 2020	25	0	4	0	16	0
Fallbestand am 31.12.2020	98	0	8	0	25	0
Bearbeitungsfälle in 2020	123	0	12	0	41	0
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0	0	0	0	0	0

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 49: Verteilung der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche im Jahr 2020



* Im Berichtsjahr 2020 wurden im Landkreis Amberg-Weizbach 176 Hilfen gemäß § 35a SGB VIII gewährt.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

§ 35a SGB VIII ambulant

Tabelle 23: Hilfen gemäß § 35a ambulant SGB VIII

		davon / bei UMA		davon / bei UMA
Teilleistungsstörungen	Bestand am 01.01.2020: 39	0	Hilfebeginn in 2020: 9	0
Heilpädagogische Einzeltherapie	Bestand am 01.01.2020: 1	0	Hilfebeginn in 2020: 2	0
Andere Formen	Bestand am 01.01.2020: 53	0	Hilfebeginn in 2020: 19	0
Anteil weiblich *	39,0 %	-		
Anteil Nicht-Deutsche	4,9 %			
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	7,5	0,0		
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	11,4	0,0		
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	28,5 Monate	-		
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	99,6	0,0		

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

§ 35a SGB VIII teilstationär

Tabelle 24: Hilfen gemäß § 35a teilstationär SGB VIII

		davon / bei UMA
Fallbestand am 01.01.2020	11	0
Hilfebeginn in 2020	1	0
Hilfeende in 2020	4	0
Fallbestand am 31.12.2020	8	0
Bearbeitungsfälle in 2020	12	0
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0	0
Anteil weiblich *	16,7 %	-
Anteil Nicht-Deutsche	16,7 %	
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,7	0,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	1,1	0,0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	23,8 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	10,1	0,0

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



§ 35a SGB VIII stationär

Tabelle 25: Hilfen gemäß § 35a stationär SGB VIII

			davon / bei UMA
Bearbeitungsfälle in 2020	41	davon 0 in betreutem Wohnen und 0 in einer Pflegefamilie	0
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0		0
Anteil weiblich *	24,4 %		-
Anteil Nicht-Deutsche	4,9 %		
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	2,0		0,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	3,8		0,0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	14,6 Monate		-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	24,3		0,0

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.4.2.6 Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

Mit Erreichen der Volljährigkeit können junge Menschen Leistungen gem. § 41 SGB VIII beziehen. Eine Präzisierung der gewährten Leistung erfolgt über die Angabe des betreffenden Paragraphen aus dem Bereich der Hilfen zur Erziehung bzw. der Eingliederungshilfen. Dementsprechend werden Hilfen für junge Volljährige als Leistungen gem. § 41 SGB VIII i.V.m § xy SGB VIII ausgewiesen.

Wird ein junger Mensch im Berichtsjahr während des Hilfeverlaufs volljährig, so endet die betreffende Hilfe zur Erziehung bzw. die Eingliederungshilfe gem. § xy SGB VIII am Vortag des 18. Geburtstages. Am Tag des Erreichens der Volljährigkeit beginnt eine entsprechende Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII i.V.m § xy SGB VIII.

Im Hilfebereich „UMA“ werden unter § 41 SGB VIII Leistungen für diejenigen jungen Menschen subsumiert, die bei Hilfebeginn den Status „unbegleitet und minderjährig“ hatten.

§ 41 Hilfe für junge Volljährige

Fachliche Beschreibung

Betrifft	junge Volljährige von 18 bis 21 Jahren, Fortsetzung der Hilfe in Ausnahmefällen bis zum 27. Lebensjahr.
Soll ...	jungen Volljährigen, die nicht altersgemäß gereift sind und die Verhaltens-, Entwicklungs- und Leistungsstörungen zeigen, Hilfen zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung anbieten.
Anbieter	- Jugendamt, - Freie Träger, - Einrichtungen.
Inhaltliche Schwerpunkte	siehe §§ 27 III, IV, 28-30, 33-36, 39, 40, damit auch Maßnahmen i.S.v § 13 Abs. 2 SGB VIII.
Umfang	- Beratung, Unterstützung, auch Unterbringung, - Vermittlung an weitere Beratungsstellen, Arbeits-, Gesundheitsamt (z. B. bei Aids), Suchtberatung, Alkohol- und Drogenberatung.

Tabelle 26: Hilfen gemäß § 41 SGB VIII⁷³

		davon Status bei Hilfebeginn "UMA"
Fallbestand am 01.01.2020	28	9
Hilfebeginn in 2020	29	6
Hilfeende in 2020	30	12
Fallbestand am 31.12.2020	27	3
Bearbeitungsfälle in 2020	57	15
Übernahmen durch Zuständigkeitswechsel	0	0
Anteil weiblich *	40,4 %	20,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	33,3 %	
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	17,2	4,5
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	16,0	4,5
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	11,9 Monate	5,6 Monate

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Im Einzelnen verteilen sich die jungen Volljährigen auf folgende Hilfearten:

Tabelle 27: Verteilung der Hilfen gemäß § 41 SGB VIII auf die einzelnen Hilfearten⁷⁴

Hilfearten	Bearbeitungsfälle in 2020	davon Status bei Hilfebeginn "UMA"
§ 27 II	0	0
§ 29	1	wird nicht erfasst
§ 30	18	11
§ 33	10	0
§ 34	16	4
§ 35	1	wird nicht erfasst
§ 35a ambulant	1	0
§ 35a stationär	10	0

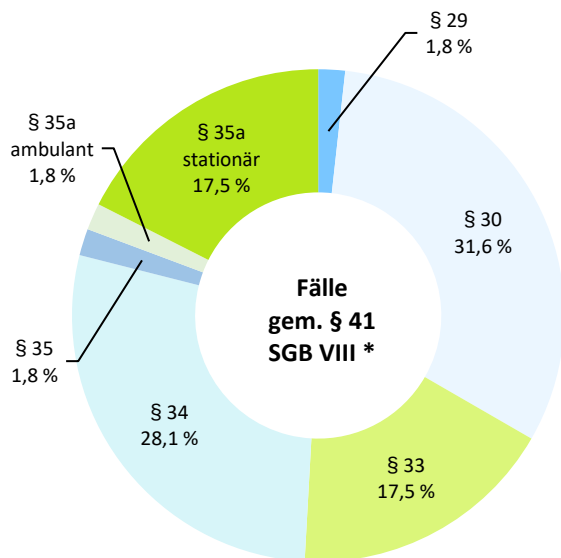
Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁷³ Fälle gemäß § 41 i.V.m. § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

⁷⁴ Fälle gemäß § 41 i.V.m. § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.



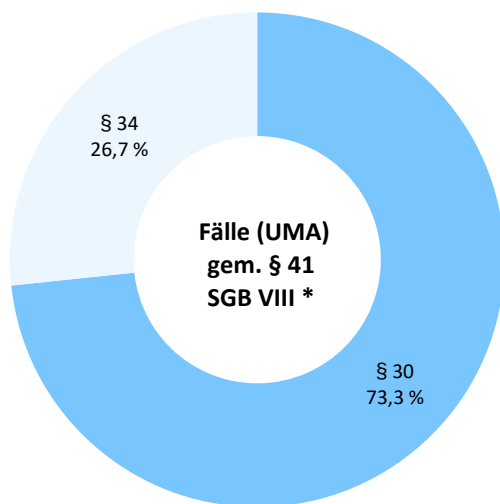
Abbildung 50: Verteilung der Hilfen für junge Volljährige nach Hilfearten⁷⁵



* Im Berichtsjahr 2020 wurden im Landkreis Amberg-Sulzbach 57 Hilfen gemäß § 41 SGB VIII gewährt.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 51: Verteilung der Hilfen für junge Volljährige mit dem Status „UMA“ bei Hilfebeginn nach Hilfearten (ohne § 29 SGB VIII)⁷⁶



* Für den Bereich UMA wurden im Berichtsjahr 2020 im Landkreis Amberg-Sulzbach 15 Hilfen gemäß § 41 SGB VIII gewährt.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁷⁵ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

⁷⁶ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

5.4.3 Tabellarische Gesamtübersicht der JuBB-Werte⁷⁷ für den Landkreis Amberg-Weizsach

Tabelle 28: Gesamtübersicht der JuBB-Werte 2020⁷⁸

	Absolute Fallzahl	Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 0- bis 18-Jährigen *	Anteil an den gesamten HzE in %	Eckwert "Leistungsbezug"	Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen in Monaten	Durchschnittliche Jahresfallzahlen
§ 19	3	0,18	-	0,4	15,0	2,2
§ 20	1	0,06	-	0,1	-	1,0
§ 27 II	6	0,37	1,5	0,4	16,0	6,7
§ 29	1	0,06	0,3	0,1	-	0,7
§ 30	43	2,62	10,8	6,1	11,1	25,3
§ 31	100	6,09	25,1	6,4	17,2	68,1
§ 32	19	1,16	4,8	2,6	18,5	13,0
§ 33 ***	158	9,62	39,6	9,6	29,6	133,5
§ 34	72	4,38	18,0	13,1	16,9	41,3
§ 35	0	0,00	0,0	0,0	-	0,0
HzE gesamt **	399	24,29	100,0	24,3	20,3	288,4
§ 35a ambulant	123	7,49	-	11,4	28,5	99,6
§ 35a teilstationär	12	0,73	-	1,1	23,8	10,1
§ 35a stationär	41	2,50	-	3,8	14,6	24,3
§ 41 ***	57	17,23	0,0	16,0	11,9	28,3

* Bei Hilfen gem. § 41 SGB VIII ist die Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 18- bis unter 21-Jährigen.

** Ab Berichtsjahr 2017 werden unter „HzE gesamt“ nur noch die HzE ieS zusammengefasst, d. h. §§ 27 II - 35 SGB VIII.

*** Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft § 33 und § 41 i.V.m. § 33 SGB VIII) sind nicht enthalten.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁷⁷ Siehe Kapitel 6: Glossar.

⁷⁸ Die Ausweisung der Fallzahlen erfolgt inklusive der UMA.



5.4.4 Tabellarische Gesamtübersicht der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr

Tabelle 29: Gesamtübersicht der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr 2019⁷⁹

	Zu-/Abnahme absolute Fallzahl (in % zum Vorjahr)	Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 0- bis 18-Jährigen in % zum Vorjahr *	Eckwert "Leistungsbezug" in % zum Vorjahr	Zu-/Abnahme durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen in Monaten	Zu-/Abnahme durchschnittliche Jahresfallzahlen
§ 19	-1 (-25 %)	-25,3 %	-76,4 %	-2,0	-0,7
§ 20	0 (0 %)	-0,4 %	-2,0 %	-	0,0
§ 27 II	-2 (-25 %)	-25,3 %	-25,3 %	-43,0	0,5
§ 29	-4 (-80 %)	-80,1 %	-79,4 %	-	-0,8
§ 30	-12 (-21,8 %)	-22,1 %	-28,9 %	2,0	3,6
§ 31	-16 (-13,8 %)	-14,1 %	-59,4 %	0,7	-3,6
§ 32	0 (0 %)	-0,4 %	0,8 %	0,3	-1,0
§ 33 ***	-14 (-8,1 %)	-8,5 %	-8,5 %	-20,7	-12,3
§ 34	-3 (-4 %)	-4,4 %	0,8 %	2,6	0,0
§ 35	0 (-)	-	-	-	0,0
HZE gesamt **	-51 (-11,3 %)	-11,7 %	-29,1 %	-1,9	-13,7
§ 35a ambulant	1 (0,8 %)	0,4 %	3,1 %	6,7	8,1
§ 35a teilstationär	-3 (-20 %)	-20,3 %	-18,2 %	16,5	1,3
§ 35a stationär	7 (20,6 %)	20,1 %	23,3 %	-12,3	1,1
§ 41 ***	-28 (-32,9 %)	-30,9 %	-35,0 %	0,6	-9,6

* Bei Hilfen gem. § 41 SGB VIII ist die Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 18- bis unter 21-Jährigen.

** Ab Berichtsjahr 2017 werden unter „HZE gesamt“ nur noch die HZE i.e.S. zusammengefasst, d. h. §§ 27 II - 35 SGB VIII.

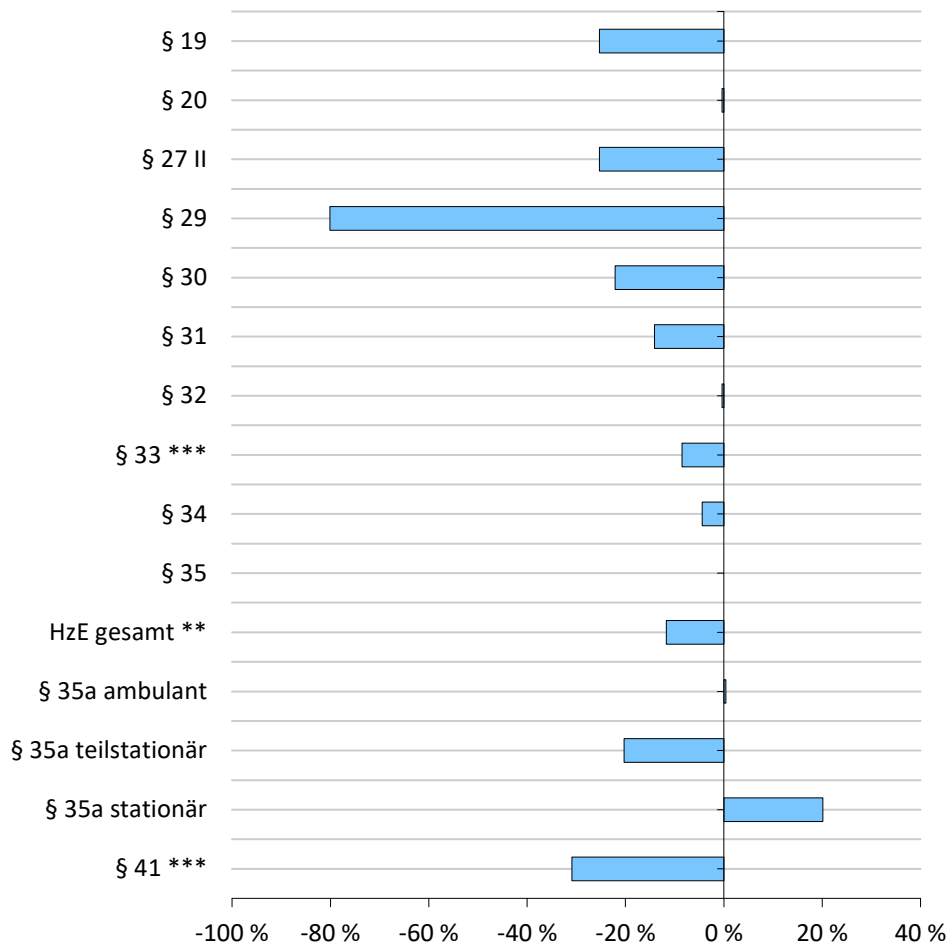
*** Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft § 33 und § 41 i.V.m. § 33 SGB VIII) sind nicht enthalten.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁷⁹ Die Ausweisung der Fallzahlen erfolgt inklusive der UMA.



Abbildung 52: Veränderungen der Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 0- bis unter 18-Jährigen (in %) zum Vorjahr *



* Bei Hilfen gem. § 41 SGB VIII ist die Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 18- bis unter 21-Jährigen.

** Ab Berichtsjahr 2017 werden unter "HzE gesamt" nur noch die HzE i.e.S. zusammengefasst, d. h. §§ 27 II - 35 SGB VIII.

*** Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft § 33 und § 41 i.V.m. § 33 SGB VIII) sind nicht enthalten.

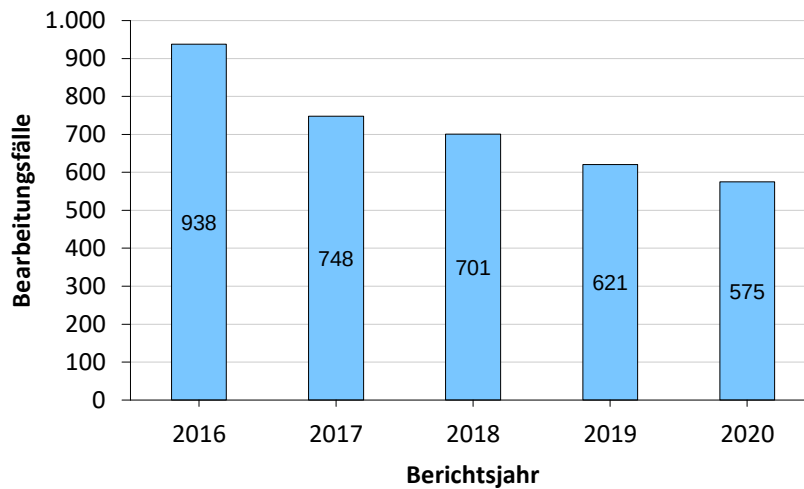
Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.4.5 Veränderungen im Verlauf (2016 – 2020)⁸⁰

5.4.5.1 Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung inkl. Eingliederungshilfen

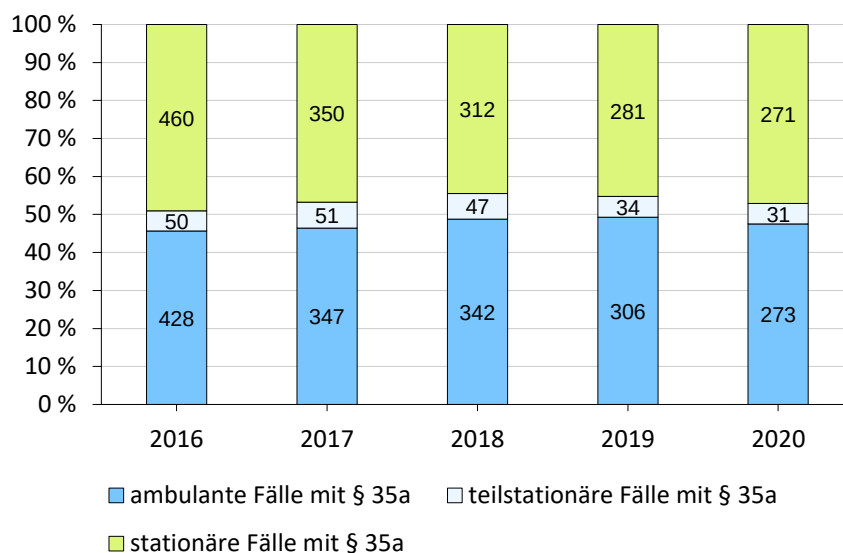
Abbildung 53: Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung insgesamt inkl. Eingliederungshilfen⁸¹



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.4.5.2 Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung ambulant, teilstationär und stationär inkl. Eingliederungshilfen

Abbildung 54: Entwicklung der prozentualen Verteilung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung ambulant, teilstationär und stationär inkl. Eingliederungshilfen⁸²



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁸⁰ Aufgrund veränderter Erfassung und Darstellung der Leistungen nach § 41 SGB VIII ab dem Berichtsjahr 2017 ist ein Vergleich der HzE-Daten mit den Vorjahren bzgl. der Hilfearten, die in Verbindung mit § 41 SGB VIII erbracht werden, nur eingeschränkt aussagekräftig, da die Leistungen nach § 41 SGB VIII nicht mehr bei der jeweils zugehörigen Hilfeart erfasst, sondern als eigenständige Position ausgewiesen werden.

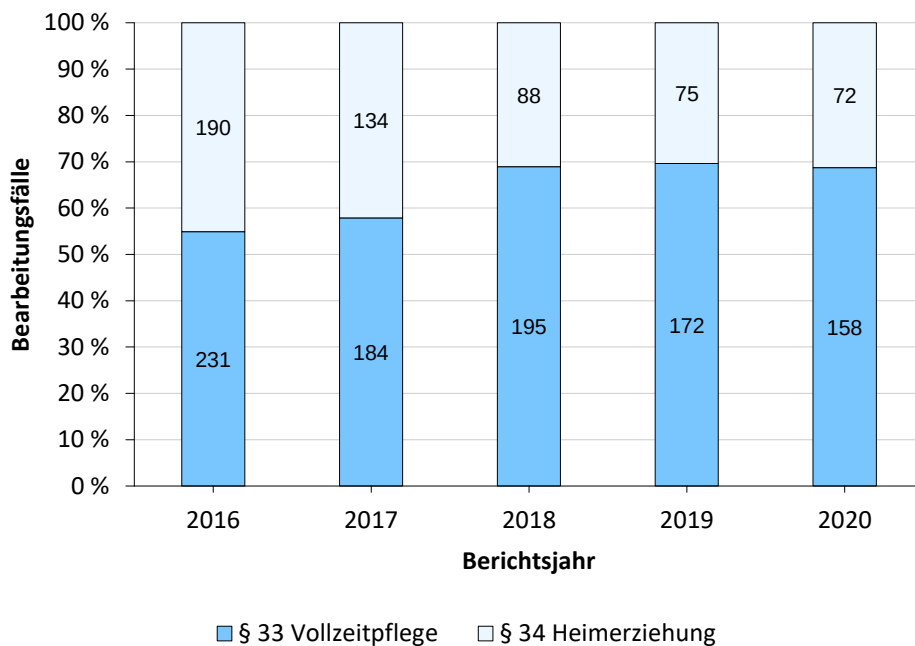
⁸¹ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

⁸² Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.



5.4.5.3 Veränderung des Verhältnisses zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung

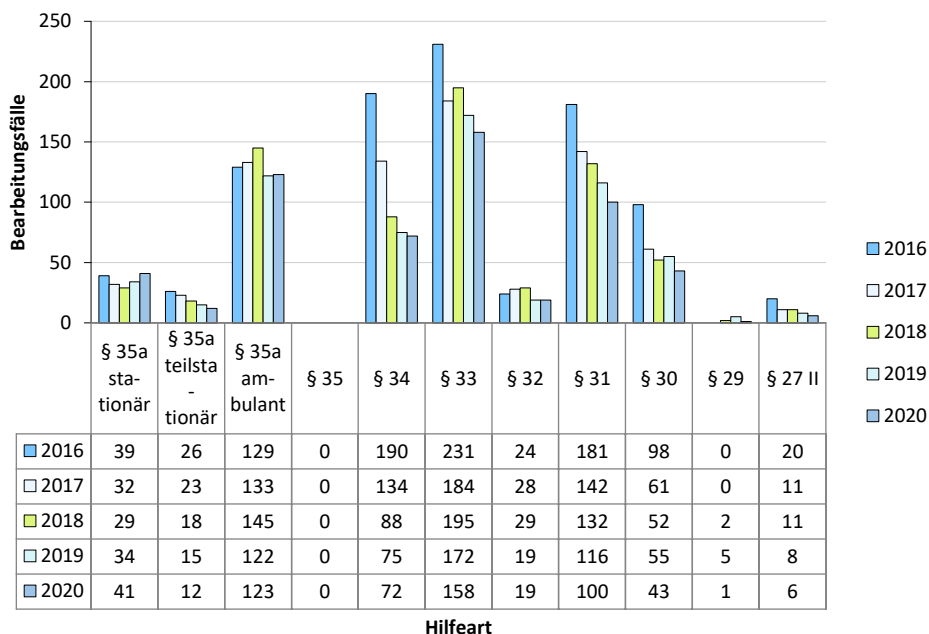
Abbildung 55: Veränderung des Verhältnisses zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung⁸³



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.4.5.4 Veränderung der einzelnen Hilfearten inkl. Eingliederungshilfen

Abbildung 56: Veränderung der Hilfen zur Erziehung inkl. Eingliederungshilfen im Vergleich⁸⁴



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁸³ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

⁸⁴ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.



5.4.6 Personalstand und Personalausgaben/ -aufwendungen

Der MitarbeiterInnenstand zum 31.12.2020 stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 30: Personalstand nach QE zum 31.12.2020⁸⁵

Beamtenlaufbahn bzw. vergleichbare Angestellte	Im Jugendamt			In eigenen kommunalen Einrichtungen		
	päd. MitarbeiterInnen	VerwaltungsmitarbeiterInnen	Sonstige	päd. MitarbeiterInnen	VerwaltungsmitarbeiterInnen	Sonstige
mittlerer Dienst (2. QE)	0,00	12,50	0,00	0,00	0,00	0,00
gehobener Dienst (3. QE)	29,25	4,80	0,00	0,00	0,00	0,00
höherer Dienst (4. QE)	0,00	0,00	0,15	0,00	0,00	0,00

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Tabelle 31: Personalstand nach Anzahl der Vollzeitäquivalente / MitarbeiterInnen zum 31.12.2020

Beamtenlaufbahn bzw. vergleichbare Angestellte	Anzahl Gesamt
Gesamt Vollzeitäquivalente	46,70
- davon Vollzeitäquivalente in Kindertagesstätten	0,00
- davon Vollzeitäquivalente für JaS am Schulstandort	0,00
Gesamt Anzahl der Mitarbeiter*innen, die sich auf die tatsächlich besetzten Vollzeitäquivalente verteilen	59
- davon Kita-Fachkräfte in Kindertagesstätten	0
- davon JaS-Fachkräfte am Schulstandort	9

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Tabelle 32: Gesamtübersicht Personalausgaben / Personalaufwendungen

Summe der gesamten Bruttopersonalkosten (ohne staatliche Fördermittel)	3.053.957
Bruttopersonaldurchschnittskosten	65.384
Summe der Personalzuschüsse aus staatlichen Förderprogrammen	207.511
Ausgaben / Aufwendungen Fortbildung eigener Mitarbeiter	18.275

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Insgesamt verfügte die Kommune über 46,70 Vollzeitäquivalente in der Kinder- und Jugendhilfe.

⁸⁵ Erläuterungen zur Begrifflichkeit der Qualifikationsebene (QE) siehe Glossar.

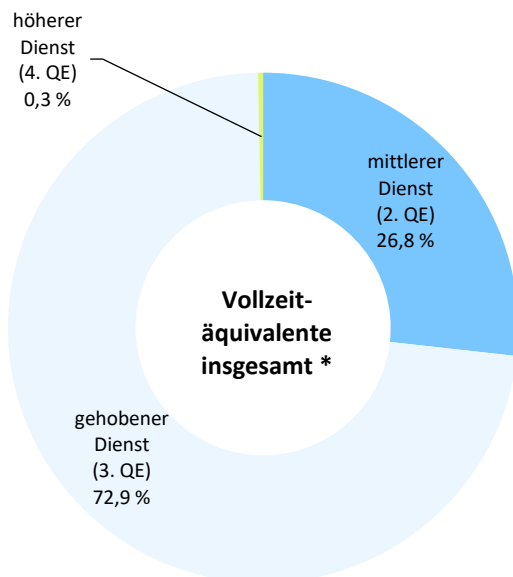


Dabei entfallen 29,25 Vollzeitäquivalente auf die pädagogischen Bereiche wie der Kommunalen Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit an Schulen, der KoKi, dem Allgemeinen Sozialdienst, der Jugendhilfe im Strafverfahren, der Amtsvormundschaften und der Kita-Fachberatung.

Im Bereich der Verwaltung werden die wirtschaftlichen Bereiche der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen, Förderung für die Kommunen nach dem BayKiBiG und Förderung von Kindern in Kindertagesstätten oder Tagespflege durch den Fachbereich 42.2 betreut und die Beistandschaften, Beurkundungen und Unterhaltsvorschusszahlungen durch den Bereich 42.3.

Die Entwicklung der Fallzahlen kostenpflichtiger Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen ist im Zusammenhang mit einer bedarfsgerechten, zielorientierten Jugendhilfeplanung, einer stabilen personellen Situation und einer Stärkung präventiver Bereiche zu sehen. So gelingt es den pädagogischen Mitarbeitern durch ihre konstante Arbeit Hilfen zu steuern und auch die eigene Beratungsarbeit so zu gewährleisten, dass eine kostenpflichtige Hilfe bedarfsgerecht eingesetzt und auch wieder beendet werden kann.

Abbildung 57: Verteilung der Laufbahngruppen des Personals im Jugendamt und in eigenen kommunalen Einrichtungen



* Im Berichtsjahr 2020 verfügte der Landkreis Amberg-Weizsach insgesamt über 46,70 Vollzeitäquivalente.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Auf 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren kamen im Landkreis Amberg-Sulzbach somit 2,37 Vollzeitäquivalente der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe.

5.5 Kostendarstellung

5.5.1 Gesamtübersicht Ausgaben / Aufwendungen⁸⁶

Tabelle 33: Gesamtübersicht Ausgaben / Aufwendungen ohne Personalkosten

Ausgaben / Aufwendungen					
	für Einzelfallhilfen in €	Fördermittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben / -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugendhilfe- HH in %	reine Ausgaben / Aufwendungen in €
§ 11	37.856	-	37.856	0,3	12.835
§ 12 *	1.243	160.236	161.479	1,4	161.479
§ 13	55.351	-	55.351	0,5	55.351
§ 14	10.243	-	10.243	0,1	4.443
§ 16	84.032	7.760	91.792	0,8	77.430
§§ 17, 18	63.533	-	63.533	0,5	53.317
§ 19	285.412	-	285.412	2,5	181.199
§ 20	22.255	-	22.255	0,2	22.255
§ 21	-	-	-	0,0	-
§ 22a i.V.m. § 24	105.648	-	105.648	0,9	105.648
§ 23	177.420	-	177.420	1,5	28.422
§ 25	-	-	-	0,0	-
§ 27 II	109.837	-	109.837	0,9	105.055
§ 28	-	276.670	276.670	2,4	276.670
§ 29 + § 52	395	-	395	0,0	395
§ 30	148.581	-	148.581	1,3	137.357
§ 31	494.502	-	494.502	4,3	486.634
§ 32	395.758	-	395.758	3,4	394.820
§ 33 (inkl. Kostenerstattungen)	2.124.595	235.096	2.359.691	20,4	1.272.683
§ 34	2.656.902	-	2.656.902	22,9	1.611.886
§ 35	9.671	-	9.671	0,1	9.671
§ 35a	2.949.485	-	2.949.485	25,5	2.526.034
§ 41 **	862.379	-	862.379	7,4	577.764
§ 42	26.754	-	26.754	0,2	26.458
§ 42a	-	-	-	0,0	-
§ 50	-	-	-	0,0	-
§ 51	-	-	-	0,0	-
§ 52 ***	-	-	-	0,0	-
§§ 53-58	-	207.144	207.144	1,8	202.307
§§ 58a, 59, 60	-	-	-	0,0	-
§ 80	-	-	-	0,0	-
Ausgaben / Aufwendungen für sonstige Maßnahmen	34.289	43.506	77.795	0,7	77.795
Gesamtausgaben / Gesamtaufwendungen	10.656.140	930.412	11.586.553	100,0	8.407.906

* Fördermittel § 74 SGB VIII evtl. höhere Kosten der kreisfreien Städte aufgrund Handelns im eigenen Wirkungskreis.

** Ab dem Berichtsjahr 2017 werden Ausgaben / Aufwendungen für Leistungen nach § 41 SGB VIII nicht mehr bei der jeweils zugehörigen Hilfeart erfasst, sondern als eigenständige Position in der Gesamtübersicht ausgewiesen. Ausgaben / Aufwendungen für Leistungen nach § 41 i.V.m. § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere sind hier enthalten.

*** Nicht Bestandteil der Gesamtausgaben und nicht in die Berechnung der Anteile des gesamten Jugendhilfehaushalts eingegangen, da die Ausgaben schon unter "§ 29 + § 52" erfasst sind.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁸⁶ inklusive UMA.



5.5.2 Gesamtübersicht Einnahmen / Erträge⁸⁷

Tabelle 34: Gesamtübersicht Einnahmen / Erträge

Einnahmen / Erträge				
	Einnahmen / Erträge Kostenbeiträge in €	Einnahmen / Erträge Kosten- erstattung in €	Einnahmen / Erträge Sonstige in €	Gesamteinnahmen / Gesamterträge in €
§ 11	25.021	-	-	25.021
§ 12	-	-	-	-
§ 13	-	-	-	-
§ 14	-	-	5.800	5.800
§ 16	-	-	14.362	14.362
§§ 17, 18	-	10.216	-	10.216
§ 19	11.340	92.873	-	104.213
§ 20	-	-	-	-
§ 21	-	-	-	-
§ 22a i.V.m. § 24	-	-	-	-
§ 23	50.165	-	98.833	148.997
§ 25	-	-	-	-
§ 27 II	-	4.782	-	4.782
§ 28	-	-	-	-
§ 29 + § 52	-	-	-	-
§ 30	-	11.224	-	11.224
§ 31	-	7.868	-	7.868
§ 32	938	-	-	938
§ 33 (inkl. Kostenerstattungen)	203.555	883.453	-	1.087.008
§ 34	156.342	888.674	-	1.045.016
§ 35	-	-	-	-
§ 35a	72.818	350.633	-	423.451
§ 41 *	94.578	190.038	-	284.616
§ 42	296	-	-	296
§ 42a	-	-	-	-
§ 50	-	-	-	-
§ 51	-	-	-	-
§ 52 **	-	-	-	-
§§ 53-58	-	4.838	-	4.838
§§ 58a, 59, 60	-	-	-	-
§ 80	-	-	-	-
Einnahmen / Erträge aus sonstigen Maßnahmen	-	-	-	-
Gesamteinnahmen / Gesamterträge	615.054	2.444.598	118.995	3.178.647

* Ab dem Berichtsjahr 2017 werden Ausgaben / Aufwendungen für Leistungen nach § 41 SGB VIII nicht mehr bei der jeweils zugehörigen Hilfeart erfasst, sondern als eigenständige Position in der Gesamtübersicht ausgewiesen.

** Nicht Bestandteil der Gesamtausgaben und nicht in die Berechnung der Anteile des gesamten Jugendhilfehaushaltes eingegangen, da die Ausgaben schon unter „§ 29 + § 52“ erfasst sind. Einnahmen / Erträge aus Leistungen nach § 41 i.V.m. § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere sind hier enthalten.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die Gesamteinnahmen / Gesamterträge decken 27,4 % der Gesamtausgaben / -aufwendungen.

⁸⁷ inklusive UMA.



5.5.3 Differenzierte Betrachtung ausgewiesener Hilfearten entsprechend des Kostenerfassungsbogens

5.5.3.1 Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit

Tabelle 35: Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit

Leistungen (§§)	Gesamtausgaben/ -aufwendungen in €	Gesamteinnahmen/ -erträge in €
Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)	37.856	25.021
Förderung von Trägern der freien Jugendarbeit, kreisangehörigen Gemeinden und haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit (§ 12 SGB VIII)	161.479	-
Jugendsozialarbeit (Aufgabe gem. § 13 SGB VIII)	55.351	-
davon Kosten im Arbeitsbereich "UMA"	-	-
Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII, sowie kontrollierender Jugendschutz)	10.243	5.800
Gesamt	264.929	30.821

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Tabelle 36: Jugendarbeit detailliert

Leistungen (§§)	Gesamtausgaben/ -aufwendungen in €	Gesamteinnahmen/ -erträge in €
Gesamt	37.856	25.021
§ 11		
Kinder und Jugendberufshilfe	12.761	9.016
Außerschulische Jugendberufshilfe	20.516	16.005
Internationale Jugendarbeit	-	-
Sonstige Jugendarbeit	4.580	-

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.5.3.2 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie gem. § 16 SGB VIII (Detailbetrachtung)

Tabelle 37: Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie gem. § 16 SGB VIII (Detailbetrachtung)

Leistungen § 16 SGB VIII	Gesamtausgaben/ -aufwendungen in €	Gesamteinnahmen/ -erträge in €
Familienhebammen	-	-
Familien-, Gesundheits- und Kinderkranken- pflegerinnen und -pfleger (FGKiKP)	10.316	7.362
Ehrenamt (Qualifizierung Fachkraft, Qualitätssicherung etc.)	9.212	7.000
Zusätzliche Maßnahmen (Elternbriefe, Willkommenspakete etc.)	11.271	-
Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 (außerhalb der Bundesstiftung Frühe Hilfen)	60.993	-
Gesamt	91.792	14.362

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.5.3.3 Ambulante Hilfen, Förderung der Erziehung in der Familie (ohne §§ 16, 19 und 20 SGB VIII), Trennung und Scheidung

Tabelle 38: Ambulante Hilfen, Förderung der Erziehung in der Familie (ohne §§ 16, 19 und 20 SGB VIII), Trennung und Scheidung

Leistungen (§§)	Gesamtausgaben/ -aufwendungen in €	Gesamteinnahmen/ -erträge in €
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (ohne gerichtlichen Anstoß) (§§ 17, 18 SGB VIII)	63.533	10.216
Sozialpädagogische Beratung / Unterstützung (§ 21 SGB VIII, Sonstiges) Hilfen zur Erfüllung der Schulpflicht (Aufgabe gem. § 21 SGB VIII)	-	-
Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)	276.670	-
Gesamt	340.203	10.216

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.5.3.4 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

Tabelle 39: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

Leistungen (§§)	Gesamtausgaben/ -aufwendungen in €	Gesamteinnahmen/ -erträge in €
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§ 22a ff. SGB VIII), Kindergarten- und Hortaufsicht	105.648	-
Förderung von Kindern in Tagespflege (§ 23 SGB VIII)	177.420	148.997
Unterstützung selbstorganisierter Förderung von Kindern (§ 25 SGB VIII)	-	-
Gesamt	283.067	148.997

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.5.3.5 Andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe inkl. JGH und Adoption

Tabelle 40: Andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe inkl. JGH und Adoption

Leistungen (§§)	Gesamtausgaben/ -aufwendungen in €	Gesamteinnahmen/ -erträge in €
Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)	26.754	296
davon Kosten im Arbeitsbereich „UMA“	-	-
Vorläufige Inobhutnahme "UMA" (§ 42a SGB VIII)	-	-
Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren inkl. Trennungs- und Scheidungsberatung (§ 50 SGB VIII)	-	-
Adoptionswesen (§ 51 SGB VIII)	-	-
Mitwirkung im Verfahren vor dem Jugendgericht (§ 52 SGB VIII)	-	-
Beistandschaften, Vormund- und Pflegschaften (§§ 53-58 SGB VIII)	207.144	4.838
Beurkundungen / Beglaubigungen und Negativtestate (§§ 58a-60 SGB VIII), Beratung / Unterstützung in Unterhaltsangelegenheiten und Sorgeerklärung (§ 52a SGB VIII)	-	-
Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII)	-	-
Gesamt	233.899	5.134

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Inobhutnahmen

§ 8a SGB VIII formuliert den Schutzauftrag der Jugendämter: *Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.(...)*

Durch das staatliche Wächteramt ist das Jugendamt unmittelbar zur Inobhutnahme verpflichtet. Sie ist erforderlich, wenn sich ein Kind oder Jugendlicher in einer akuten Krise oder Gefahr befindet oder der Minderjährige selbst darum bittet. Bei der Inobhutnahme handelt es sich um eine vorläufige Maßnahme in dringenden Fällen. Sie erfolgt durch vorläufige Unterbringung in sicherer Umgebung und ist von begrenzter Dauer. Ein Entzug des Sorgerechts ist damit nicht verbunden, denn das Sorgerecht kann nur vom Familiengericht entzogen werden, das aber ggf. informiert werden muss.

Im Kreisjugendamt werden Fälle im Bereich des § 8a SGB VIII gemäß einer Dienstvereinbarung im Verwaltungsprogramm OK-KIWO erfasst. Diese Meldungen sind im Vergleich zu den letzten Jahren, in denen die Zahlen kontinuierlich stiegen, wieder rückläufig. Auch die aus diesen Fällen resultierten Inobhutnahmen nehmen weiter ab.

Die Entwicklung der Fallzahlen in den letzten Jahren entwickelte sich wie folgt:

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
bearbeitete Meldungen	181	231	256	197	175	157
Inobhutnahmen	14	13	12	10	9	28

2020 wurde der kontinuierliche Abwärtstrend der Inobhutnahmen durchbrochen. Auch im Landkreis Amberg-Weizbach sind durch die pandemiebedingte Schließung der Schulen und der Kindertageseinrichtungen ab März die Hauptmelder von Kindeswohlgefährdungen für einen relativ langen Zeitraum weggebrochen. Dennoch ist die Anzahl der Meldungen hoch, jedoch nicht auf dem Niveau der Vorjahre. Deutlich angestiegen in der zweiten Jahreshälfte die Anzahl der Inobhutnahmen.

Die teilweise sich überschneidende Gefährdungsgrundlagen sind in den häufigsten Fällen Überforderung (55), Vernachlässigung (50), Erwachsenen- und Autonomiekonflikte und häusliche Gewalt (33) sowie körperliche Misshandlung (31) und Suchtproblematik der Eltern (31).

Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle

Der Landkreis Amberg-Weizbach hat mit der Stadt Amberg, der Stadt Weiden, den Landkreisen Neustadt a. d. Waldnaab und Tirschenreuth eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle. In dieser wurden im Berichtsjahr insgesamt 24 Adoptionen ausgesprochen. Davon 8 Stiefkindadoptionen und 5 Fremdadoptionen sowie eine Erwachsenenadoption. Die Zahl der neuen Bewerber stieg 2020 wieder an, es wurden 17 Paare geprüft und auf die Bewerberliste aufgenommen. Aufgrund der Corona-Pandemie musste das Bewerberseminar umgestaltet werden. Bei der Herkunftssuche adoptierter Erwachsener sind die Fallzahlen mit 17 Suchenden gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Der Ausflug für Adoptivfamilien, der gemeinsam mit dem SKF Amberg jährlich durchgeführt wird, entfiel leider pandemiebedingt.

Mitwirkung im Verfahren vor dem Jugendgericht

Jungen Menschen, die zum Tatzeitpunkt mindestens 14 Jahre und noch nicht 21 Jahre alt sind und gegen die ein Strafverfahren vor dem Jugendrichter eingeleitet worden ist, werden während des gesamten gerichtlichen Verfahrens durch das Jugendamt begleitet. 2020 wurde das Jugendamt in rund 400 Fällen tätig. Der Rückgang um 200 Fälle erklärt sich klar durch den Lockdown und die damit verbunden geringere Anzahl an Möglichkeiten für Straftaten.

Beurkundungen, Beistandschaften, Unterhaltsangelegenheiten, Vormundschaften, Pflegschaften

Das Kreisjugendamt beurkundet sowohl im Bereich Unterhalt, als auch im Bereich der gemeinsamen Elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern sowie der Vaterschaftsanerkennung. Auch wird hier das Sorgeregister für die Kinder geführt, die im Landkreisgebiet zur Welt kommen.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 178 Beurkundungen durchgeführt. Darunter sind 76 gemeinsame Sorgeerklärungen nicht miteinander verheirateter Eltern und 31 Vaterschaftsanerkennungen. Das Sorgeregister verzeichnete 2020 insgesamt 48 neue Fälle.



Im Rahmen der Beistandschaft unterstützt das Jugendamt bei der Feststellung der Vaterschaft und bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen des Kindes. Die Zahlen im Bereich der Beistandschaften haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt.

Jahr	Beistandschaften zum Jahresende
2015	559
2016	584
2017	618
2018	632
2019	655
2020	641

Darüber hinaus sind im Berichtsjahr zum Stichtag 31.12.2020 534 Kinder unterhaltsvorschussberechtigigt, weil der unterhaltspflichtige Elternteil nicht / nicht ausreichend oder nicht regelmäßig Unterhalt zahlt.

Im Bereich der Vormundschaften führt das Kreisjugendamt die Amtsvormundschaften für Kinder minderjähriger Mütter. Zudem ist der Sozialdienst Katholischer Frauen mit den Vormundschaften aller Kinder betraut, die entweder durch vertrauliche und anonyme Geburt zur Welt kommen oder deren Eltern im Rahmen eines Familiengerichtlichen Verfahrens die Elterliche Sorge entzogen wurde. Zum 31.12.2020 waren dies insgesamt 87 Fälle. Seit 2020 übernimmt der SKF ebenfalls die Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Ausländer beauftragt. In diesem Rahmen wurden dort 9 Vormundschaften zum 31.12.2019 geführt.

Jugendhilfeplanung

Jugendhilfeplanung ist das vom Gesetzgeber vorgegebene Instrument, mit dem der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Gesamtverantwortung dafür zu sorgen hat, dass alle Aufgaben des § 2 SGB VIII erfüllt werden. § 80 SGB VIII beschreibt der den Planungsauftrag näher:

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

- 1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,*
- 2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und*
- 3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.*

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

- 1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,*
- 2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,*

3. *junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,*
4. *Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.*

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sind sie vom Jugendhilfeausschuss, (...) zu hören. (...)

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

Somit ist es notwendig, unter Beteiligung der Zielgruppen und gemeinsam mit allen, die mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien zu tun haben, positive Lebensbedingungen zu schaffen und zu erhalten. Es ist aber auch unabdingbar, zeitnah auf Bedarfe reagieren zu können, denn je früher Unterstützung erfolgt, desto wahrscheinlicher ist es, dass die Problemlagen im sozialen System des Betroffenen gelöst werden können.

Jugendhilfeplanung bietet ein Steuerungsinstrument, das es - durch die genaue Betrachtung der Entwicklungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe - möglich macht, vorausschauend gezielte Maßnahmen zu ergreifen, aber auch spontan auf plötzlich auftretende Bedarfe zu reagieren.

Die Jugendhilfeplanung im Landkreis Amberg-Weizsach wurde 2010 neu konzipiert und wird seither aufgrund der Erfahrungen ständig weiterentwickelt. Es wurde eine Sozialraumanalyse erstellt, die Datengrundlage für gezielte Handlungsempfehlungen in den Bereichen Hilfen zur Erziehung, Kinder und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie, Jugendsozialarbeit und Jugendarbeit war, seit 2013 ist JUBB (Jugendhilfeberichterstattung in Bayern) das der Jugendhilfeplanung zugrundeliegende Zahlenwerk, das durch weitere Erhebungen ergänzt wird.

Jeweils über einen mittelfristigen Zeitraum, orientiert an der Amtsperiode des Kreistags zur Vermeidung der Diskontinuität sollen Handlungsempfehlungen/Ziele erarbeitet und verfolgt werden.

Somit wird zu Beginn einer Amtsperiode des Kreistags die Datengrundlage überprüft und auf deren Basis ein Prozess zur Überprüfung und Fortschreibung der Handlungsempfehlungen eingeleitet. 2019 wurden die notwendigen Vorarbeiten geleistet, so dass mit dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses im Herbst 2020 der Planungsauftrag für neue fachliche Empfehlungen erteilt werden konnte.

Im Zentrum der Qualitätskriterien, die an die Jugendhilfeplanung von Seiten des Landkreises gestellt werden, stehen die Orientierung am Bedarf vor Ort, Prozessorientierung und Nachhaltigkeit.

Grundsätzliches Ziel der fachlichen Empfehlungen ist es, die bestehenden Strukturen des Landkreises aufzugreifen und weiterzuentwickeln. Dies bietet nach außen hin zum einen die Möglichkeit, mit den vorhandenen Ressourcen so optimal wie möglich zu arbeiten, auf der anderen Seite sollen gegebenenfalls intern organisatorische Strukturen innerhalb des Kreisjugendamtes so verändert werden, dass die Orientierung am Sozialraum und Lebensumfeld unserer Kinder, Jugendlichen und Familien noch mehr in den Mittelpunkt gestellt wird. In diesem Rahmen können lebensweltliche, individuelle und passgenaue Möglichkeiten geschaffen werden, die auf den Bedarf in unserem Landkreis zugeschnitten sind und damit auch die Entwicklung im Jugendhilfebereich positiv beeinflussen. Zentraler Einflussfaktor auf die neuen Handlungsempfehlungen ist die Reform des Kinder- und Jugendhilferechts in Form des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes KJSG.



Da im Bereich der Jugendhilfe können der Landkreis Amberg-Weizsach und die Stadt Amberg in weiten Teilen nicht isoliert voneinander betrachtet werden, sondern sind als Jugendhilfe-Region zu sehen. Dies liegt auch daran, dass sich viele Einrichtungen in der Stadt Amberg befinden, welche sowohl für den Landkreis von Bedeutung sind und auch umgekehrt. Ebenso verschwimmen für die Kinder und Jugendlichen, zum einen durch die Mittelschulverbünde und weiterführende Schulen und zum anderen durch Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung, die Grenzen von Stadt und Landkreis im Alltag.

Aus diesen Gründen wird die Jugendhilfeplanung von Stadt Amberg und Landkreis Amberg-Weizsach seit 2015 gemeinsam vorgenommen. Die fachlichen Empfehlungen wurden für Stadt und Landkreis gemeinsam mit den freien Trägern der Jugendhilfe, unter Beteiligung junger Menschen, Vereinen und Verbänden sowie öffentliche Stellen und Behörden erarbeitet. Die konkrete Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen kann zum Teil gemeinsam mit der Stadt Amberg erfolgen, ist in manchen Bereichen jedoch in der konkreten Ausprägung für jede Gebietskörperschaft anzupassen oder abzuwandeln.



5.5.4 Hilfen zur Erziehung (ohne § 28 SGB VIII), Hilfe für junge Volljährige, Eingliederungshilfen

5.5.4.1 Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge für Einzelfallhilfen

Tabelle 41: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 ff, § 41, § 35a

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 27 ff. **, § 41, § 35a	9.495.477	235.096	9.730.572	84	528.231	2.336.672	0	2.864.903	6.865.669

* Ausgaben/Aufwendungen für Einzelfallhilfen

** Ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft Fälle gem. § 33 sowie § 33 i.V.m. § 41)

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2020 zuzüglich Zugänge 2020) von 632 Fällen ergaben Kosten von 10.863 € pro Fall. Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 21-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 348 € pro Kind / Jugendlichen / jungen Volljährigen dieser Altersgruppe. Die Einnahmen / Erträge deckten 29,4 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

Tabelle 42: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen zur Erziehung

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am HH der HzE (ohne § 28), Hilfen für junge Volljährige, Einglieder- ungshilfen in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
amb. Hilfen	1.724.618	-	1.724.618	17,7	-	183.526	-	183.526	1.541.092
teilstat. Hilfen	606.319	-	606.319	6,2	5.651	19.227	-	24.878	581.441
stat. Hilfen**	7.164.540	235.096	7.399.636	76,0	522.580	2.133.920	-	2.656.500	4.743.136

* Ausgaben/Aufwendungen für Einzelfallhilfen

** Ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft Fälle gem. § 33 sowie § 33 i.V.m. § 41)

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

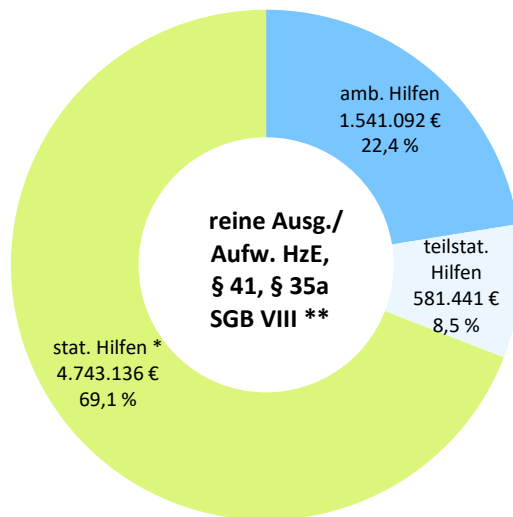
Bezogen auf die Gesamtfallzahl ergaben sich bei den ambulanten Hilfen (293 Fälle) Kosten von 5.260 € pro Fall, bei den teilstationären Hilfen (31 Fälle) 18.756 € pro Fall und bei den stationären Hilfen (308 Fälle) 15.400 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 21-Jährigen ergaben sich im ambulanten Bereich Kosten in Höhe von 78 € pro Kind / Jugendlichen, im teilstationären Bereich von 29 € pro Kind / Jugendlichen und im stationären Bereich von 240 € pro Kind / Jugendlichen.



5.5.4.2 Anteile am Haushalt der HzE (ohne § 28 SGB VIII), Hilfen für junge Volljährige, Eingliederungshilfen

Abbildung 58: Verteilung der reinen Ausgaben / Aufwendungen auf die ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung



* Ohne Fälle gem. § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

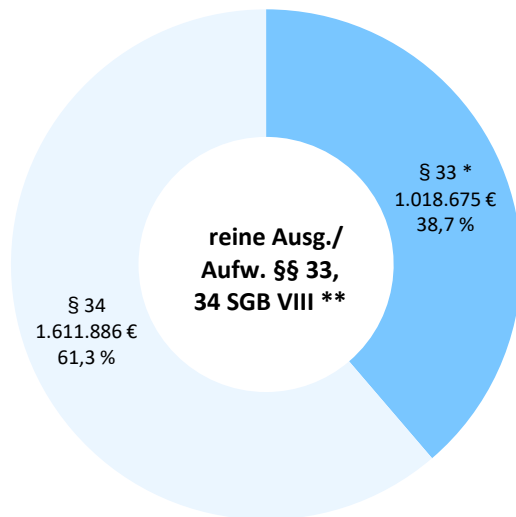
** Im Berichtsjahr 2020 lagen die gesamten reinen Ausgaben / Aufwendungen für die Leistungen im Bereich HzE, § 41 und § 35 a SGB VIII im Landkreis Amberg-Weizsach bei 6.865.669 Euro.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.5.4.3 Verhältnis zwischen Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und Heimerziehung (§ 34 SGB VIII)

Den reinen Ausgaben / Aufwendungen für Leistungen nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) in Höhe von 1.018.675,46 € standen reine Ausgaben / Aufwendungen in Höhe von 1.611.885,66 € für Leistungen nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung) gegenüber.

Abbildung 59: Verhältnis der reinen Ausgaben / Aufwendungen zwischen Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und Heimerziehung (§ 34 SGB VIII)



* Ohne Fälle gem. § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

** Die gesamten reinen Ausgaben / Aufwendungen für Leistungen im Bereich der § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung) lagen im Berichtsjahr 2020 bei 2.630.561 Euro.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Im Bereich UMA standen den reinen Ausgaben / Aufwendungen für Leistungen nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) in Höhe von 15.967,07 € reine Ausgaben / Aufwendungen in Höhe von -31.416,71 € für Leistungen nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung) gegenüber.

Abbildung 60: Verhältnis der reinen Ausgaben / Aufwendungen zwischen Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) im Bereich „UMA“

Wegen (teils) negativer reiner Ausgaben/Aufwendungen (=Einnahme-/Ertragsüberschuss) hier keine Darstellung als Ringdiagramm.

5.5.4.4 Förderung der Erziehung in der Familie (davon §§ 19, 20 SGB VIII)

5.5.4.4.1 § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Tabelle 43: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 19 SGB VIII
Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 19	285.412	-	285.412	2,5	11.340	92.873	-	104.213	181.199

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2020 zuzüglich Zugänge 2019) von 3 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 60.400 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 6-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 32 € pro Kind dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 36,5 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

5.5.4.4.2 § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Tabelle 44: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 20 SGB VIII
Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 20	22.255	-	22.255	0,2	-	-	-	-	22.255

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2020 zuzüglich Zugänge 2020) von 1 Fällen ergeben Kosten in Höhe von 22.255 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 14-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 2 € pro Kind / Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 0,0 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.



5.5.4.5 Ambulante Hilfen zur Erziehung (ohne § 28 SGB VIII)

5.5.4.5.1 § 27 II SGB VIII Hilfen zur Erziehung

Tabelle 45: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 II SGB VIII Hilfen zur Erziehung

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 27 II	109.837	-	109.837	0,9	-	4.782	-	4.782	105.055
davon UMA	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2020 zuzüglich Zugänge 2020) von 6 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 17.509 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 6 € pro Kind / Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 4,4 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

Tabelle 46: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 II SGB VIII Hilfen zur Erziehung – Teilbeiträge

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 27 II	109.837	-	109.837	0,9	-	4.782	-	4.782	105.055
davon vorr. amb. / teilstat.	89.291	-	89.291	0,8	-	4.782	-	4.782	84.509
davon vorr. außerh. d. Familie	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
davon ergänz. / sonst. Hilfen	20.546	-	20.546	0,2	-	-	-	-	20.546

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.5.4.5.2 § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit

Tabelle 47: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 29	395	-	395	0,0	-	-	-	-	395

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2020 zuzüglich Zugänge 2020) von 1 Fällen ergeben Kosten in Höhe von 395 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 10- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 0 € pro Kind / Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 0,0 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.



5.5.4.5.3 § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, BetreuungshelferInnen

Tabelle 48: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, BetreuungshelferInnen

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 30	148.581	-	148.581	1,3	-	11.224	-	11.224	137.357
davon UMA	3.312	-	3.312	0,0	-	3.312	-	3.312	-0

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2020 zuzüglich Zugänge 2020) von 43 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 3.194 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 12- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe 24 € pro Kind / Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 7,6 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

Tabelle 49: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, BetreuungshelferInnen – Teilbeiträg

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 30	148.581	-	148.581	1,3	-	11.224	-	11.224	137.357
davon Erziehungs- beistandschaft	148.581	-	148.581	1,3	-	11.224	-	11.224	137.357
davon Betreuungshilfe	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.5.4.5.4 § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe

Tabelle 50: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 31	494.502	-	494.502	4,3	-	7.868	-	7.868	486.634

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2020 zuzüglich Zugänge 2020) von 100 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 4.866 € pro Familie.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 14-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 39 € pro Kind dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 1,6 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.



5.5.4.6 Teilstationäre Hilfen zur Erziehung

5.5.4.6.1 § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe

Tabelle 51: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 32	395.758	-	395.758	3,4	938	-	-	938	394.820

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2020 zuzüglich Zugänge 2020) von 19 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 20.780 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 6- bis unter 14-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 57 € pro Kind dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 0,2 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.



5.5.4.7 Stationäre Hilfen zur Erziehung

5.5.4.7.1 § 33 SGB VIII Vollzeitpflege

Tabelle 52: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 33 SGB VIII Vollzeitpflege

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 33 (ohne KE **)	1.870.588	235.096	2.105.683	18,2	203.555	883.453	-	1.087.008	1.018.675
davon UMA	53.392	-	53.392	0,5	-	37.425	-	37.425	15.967
§ 33 (nur KE ***)	254.007	-	254.007	2,2	-	-	-	-	254.007
davon UMA	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

** ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

*** nur Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2020 zuzüglich Zugänge 2020) von 158 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 6.447 € pro Fall.⁸⁸

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 62 € pro Kind / Jugendlichen dieser Altersgruppe.⁸⁹

Die Einnahmen / Erträge deckten 51,6 % der Ausgaben / Aufwendungen ab. Hinzu kommen reine Ausgaben / Aufwendungen für Kostenerstattungen im Bereich des § 33 in Höhe von 14 €.⁹⁰

⁸⁸ Ohne Leistungen gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.⁸⁹ Ohne Leistungen gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.⁹⁰ Ohne Leistungen gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.

5.5.4.7.2 § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen

Tabelle 53: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 34	2.656.902	-	2.656.902	22,9	156.342	888.674	-	1.045.016	1.611.886
davon UMA	365.919	-	365.919	3,2	-	397.336	-	397.336	-31.417

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen abzüglich der Gesamteinnahmen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2020 zuzüglich Zugänge 2020) von 72 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 22.387 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 14- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 415 € pro Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 39,3 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

Tabelle 54: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform – Teilbeträge

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 34	2.656.902	-	2.656.902	22,9	156.342	888.674	-	1.045.016	1.611.886
davon Heimunter- bringung	2.636.261	-	2.636.261	22,8	151.568	888.674	-	1.040.242	1.596.019
davon betreutes Wohnen	20.641	-	20.641	0,2	4.774	-	-	4.774	15.866

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.5.4.7.3 § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Tabelle 55: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 35	9.671	-	9.671	0,1	-	-	-	-	9.671

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2020 zuzüglich Zugänge 2020) von 0 Fällen ergaben Kosten in Höhe von € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 14- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 2 € pro Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 0,0 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.



5.5.4.7.4 § 35a SGB VIII Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Tabelle 56: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 35a SGB VIII Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 35a	2.949.485	-	2.949.485	25,5	72.818	350.633	-	423.451	2.526.034
davon: UMA	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 35a ambulant	919.179	-	919.179	7,9	-	141.672	-	141.672	777.507
davon: Schulbegleitung	726.056	-	726.056	6,3	-	127.159	-	127.159	598.897
§ 35a teilstationär	210.561	-	210.561	1,8	4.714	19.227	-	23.941	186.620
§ 35a stationär	1.819.746	-	1.819.746	15,7	68.105	189.734	-	257.839	1.561.907
davon: stationär im Heim	1.819.557	-	1.819.557	15,7	68.105	189.734	-	257.839	1.561.718
davon: stationär in Pflegefamilie	188	-	188	0,0	-	-	-	-	188

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2020 zuzüglich Zugänge 2020) von 176 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 14.352 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 6- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 234 € pro Kind / Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 14,4 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.



5.5.4.7.5 § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige

Tabelle 57: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 41	862.379	-	862.379	7,4	94.578	190.038	-	284.616	577.764
§ 41 i.V.m. § 27 II	395	-	395	0,0	-	-	-	-	395
§ 41 i.V.m. § 29	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 i.V.m. § 30	51.729	-	51.729	0,4	-	17.979	-	17.979	33.749
§ 41 i.V.m. § 33 (ohne KE **)	81.222	-	81.222	0,7	25.707	-450	-	25.257	55.964
§ 41 i.V.m. § 33 (nur KE ***)	2.622	-	2.622	0,0	-	-	-	-	2.622
§ 41 i.V.m. § 34	480.012	-	480.012	4,1	49.178	172.508	-	221.686	258.326
§ 41 i.V.m. § 35	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 i.V.m. § 35a ambulant	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 i.V.m. § 35a stationär	246.400	-	246.400	2,1	19.693	-	-	19.693	226.707

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

** ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

*** nur Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2020 zuzüglich Zugänge 2020) von 57 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 10.090 € pro Fall.⁹¹

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 18- bis unter 21-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 174 € pro jungen Volljährigen dieser Altersgruppe.⁹²

Die Einnahmen / Erträge deckten 33,1 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.⁹³

⁹¹ Ohne Leistungen gemäß § 33 i.V.m. § 41 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.

⁹² Ohne Leistungen gemäß § 33 i.V.m. § 41 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.

⁹³ Ohne Leistungen gemäß § 33 i.V.m. § 41 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.



Tabelle 58: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige mit Status UMA bei Hilfebeginn

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 41	134.002	-	134.002	1,2	-	190.487	-	190.487	-56.485
§ 41 i.V.m. § 27 II	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 i.V.m. § 30	17.979	-	17.979	0,2	-	17.979	-	17.979	-
§ 41 i.V.m. § 33 (ohne KE **)	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 i.V.m. § 33 (nur KE ***)	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 i.V.m. § 34	116.023	-	116.023	1,0	-	172.508	-	172.508	-56.485
§ 41 i.V.m. § 35a ambulant	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 i.V.m. § 35a stationär	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

** ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

*** nur Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.5.4.7.6 Detaillierte Darstellung der Kosten im Bereich der stationären Hilfen

Durch die Auswertungen der JuBB-Daten lassen sich für die stationären Hilfen noch detailliertere Darstellungen der Kosten ermitteln. Die nachfolgende Tabelle stellt die Bearbeitungsfälle der Summe über die Laufzeittage aller Hilfen gegenüber. Als Laufzeittag wird dabei jeder Tag, den ein junger Mensch in einer stationären Einrichtung verbracht hat, gezählt. Diese Auswertung ist nur für die Hilfen nach § 34 und § 35a SGB VIII stationär möglich.

Tabelle 59: Laufzeittage und Ausgaben / Aufwendungen für Bearbeitungsfälle

	Bearbeitungsfälle in 2020	Summe der Laufzeittage aller Fälle in 2020	Gesamtausgaben/ -aufwendungen * in € je Laufzeittag in 2020
§ 34	72	14.519	183,0
davon UMA	9	2.656	137,8
§ 35a stationär	41	8.533	213,3
davon UMA	0	0	-

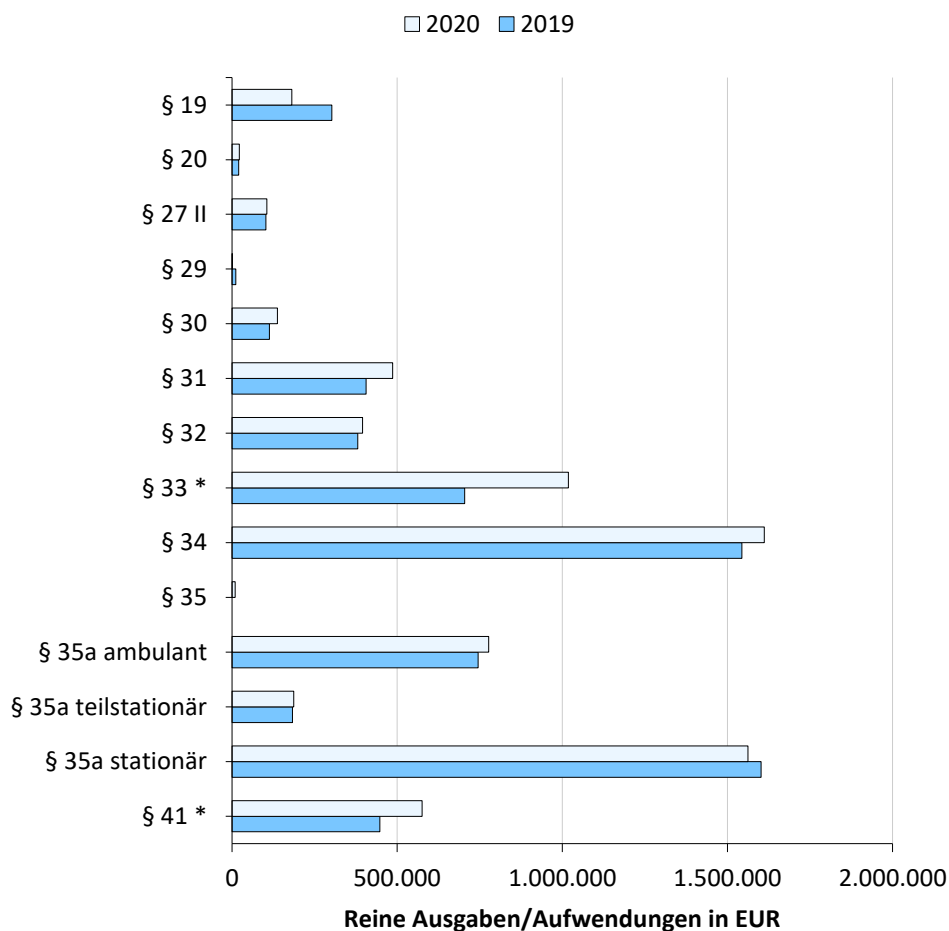
* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen + Fördermittel § 74 SGB VIII

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.5.5 Entwicklung der Kosten für die einzelnen Hilfearten in % zum Vorjahr⁹⁴

Abbildung 61: Entwicklung der reinen Ausgaben / Aufwendungen für die einzelnen Hilfen im Vergleich zum Vorjahr



* Ohne Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft Fälle gemäß § 33 und Fälle gemäß § 41 i.V.m. § 33 SGB VIII, letztere jedoch erst ab 2018, da in 2017 und vorher die Datenbasis nicht entsprechend differenziert vorlag).

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁹⁴ Inklusive UMA.



5.6 Übersicht ausgewählter Kennzahlen für das Berichtsjahr 2020

5.6.1 Ausgaben / Aufwendungen / je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte

Tabelle 60: Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte

	§ 30	§ 31	§ 32	§ 33 *	§ 34	§ 35a amb.	§ 35a teilstat.	§ 35a stat.	§ 41 *
Gesamtausgaben/ -aufwendungen je Laufzeittag im Berichtsjahr (in €)	16,87	20,55	85,92	43,75	182,99	25,61	58,46	213,26	87,71
Mittlere Laufzeit beendeter Fälle (in Monaten)	11,07	17,22	18,50	29,58	16,93	28,52	23,75	14,56	11,93
Eckwert "Inanspruchnahme" (Hilfen pro 1.000 EW unter 18 Jahren **)	2,62	6,09	1,16	9,62	4,38	7,49	0,73	2,50	17,23

* Ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft Fälle gemäß § 33 sowie § 33 i.V.m. § 41).

** Bei Hilfen gem. § 41 SGB VIII ist die Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 18- bis unter 21-Jährigen.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.6.2 Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte für Hilfen mit dem Status „UMA“ bei Hilfebeginn

Tabelle 61: Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte für Hilfen mit dem Status UMA bei Hilfebeginn

	§ 30	§ 33 *	§ 34	§ 35a	§ 41 *
Gesamtausgaben/ -aufwendungen je Laufzeittag im Berichtsjahr (in €)	7,11	72,94	137,77	-	62,91
Mittlere Laufzeit beendeter Fälle (in Monaten)	-	-	6,50	-	5,58
Eckwert "Inanspruchnahme" (Hilfen pro 1.000 EW unter 18 Jahren **)	0,24	0,12	0,55	0,00	4,53

* Ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft Fälle gemäß § 33 sowie § 33 i.V.m. § 41).

** Bei Hilfen gem. § 41 SGB VIII ist die Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 18- bis unter 21-Jährigen.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.6.3 Ausgaben / Aufwendungen je Fachleistungsstunde

Tabelle 62: Ausgaben / Aufwendungen je Fachleistungsstunde

	§ 30	§ 31	§ 35a amb.	§ 41 i.V.m. § 30	§ 41 i.V.m. § 35a amb.
Gesamtausgaben/ -aufwendungen je Fachleistungsstunde im Berichtsjahr (in €)	42,94	41,06	147,92	46,60	0,00

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

6 Glossar – Begriffsbezeichnungen und Kennzahlberechnungen

Altersgrenzen und Begriffsbestimmungen nach SGB VIII	Im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes § 7 I SGB VIII lassen sich die Altersgrenzen wie folgt bestimmen: ▪ Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, ▪ Jugendlicher ist, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist, ▪ junger Volljähriger ist, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist, ▪ junger Mensch ist, wer noch nicht 27 Jahre alt ist.
Altersgruppenverteilung	Die Altersgruppenverteilung beschreibt die anteilige Größenordnung verschiedener Altersgruppen (in %) an der Bevölkerung des Landes Bayern, einer Stadt/eines Landkreises oder eines Regierungsbezirks. ▪ Alle Altersgruppen: 0-<27, 27-<40, 40-<60, 60-<75 und 75 u. älter ▪ Altersgruppe „junge Menschen“: 0-<3, 3-<6, 6-<10, 10-<14, 14-<18, 18-<21, 21-<27 Berechnung der Altersgruppenverteilung Grunddaten ▪ Jeweilige Anzahl an Personen in der/n Altersgruppe/n ▪ Gesamtbevölkerung Formel (Anzahl Personen je Gruppe des Bezirks / Gesamtbevölkerung) x 100



Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB II

Dieser Wert stellt die Anzahl der erwerbsfähigen SGB II-Empfänger je 1.000 EinwohnerInnen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren im Bezugsgebiet dar. Die im SGB II geregelte "Grundsicherung für Arbeitsuchende" ersetzt die frühere Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten das Arbeitslosengeld II (ALG II), nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit ALG II-Empfänger/innen leben, erhalten Sozialgeld.

Dabei setzt sich die Gruppe der anspruchsberechtigten Erwerbsfähigen aus den 15- bis 65-Jährigen zusammen, die mindestens drei Stunden täglich arbeiten können, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und den eigenen Lebensunterhalt nicht aus eigener Kraft aufbringen können.

Nach dem Ablauf des SGB III tritt das SGB II als Unterstützungsleistung in Kraft, wenn ein Hilfebedarf weiterhin gegeben ist.

Berechnung der Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB II

Grunddaten

- Anzahl erwerbsfähiger SGB II-EmpfängerInnen
- Gesamtbevölkerung im Alter 15 bis 65

Formel

(Anzahl SGB II-Empfängerinnen /
Gesamtbevölkerung 15 – 65 Jahre) x 100

Hinweis zur Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur

„Zum Berichtsmonat August 2014 fand mit einer Revision des Statistik-Verfahrens eine Generalüberholung der Arbeitslosen-Statistik ab 2007 statt. Die Ergebnisse, insbesondere die Eckzahlen, ändern sich nur geringfügig: So verändert sich der Bestand an Arbeitslosen maximal um etwa 1.000 in einem Monat, also weniger als ein Promille bezogen auf die Gesamtzahl von derzeit 2,8 bis 2,9 Millionen Arbeitslosen. Änderungen an der Interpretation der Arbeitslosigkeit ergeben sich nicht.“

Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III

Die Arbeitslosenquote stellt den Anteil (in %) der arbeitslos und gleichzeitig Beschäftigung suchend gemeldeten Personen an allen zivilen Erwerbspersonen (sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte, Beamte, Arbeitslose) im Jahresmittel dar.

Bei der Jugendarbeitslosenquote wird der Anteil (in %) der arbeitslos gemeldeten jungen Menschen im Alter von 15 Jahren (= in der Regel Ende der Schulpflicht) bis unter 25 Jahren an allen zivilen Erwerbspersonen im entsprechenden Alter im Jahresmittel dargestellt.

- Arbeitslosenquote junger Menschen
- Arbeitslosenquote allgemein

Berechnung der Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III**Grunddaten**

- Arbeitslosenzahl (gesamt o. 15- bis 25-Jähriger)
- Anzahl ziv. Erwerbspersonen

Formel

$$\left(\frac{\text{Anzahl Arbeitslose}}{\text{Anzahl ziv. Erwerbspersonen} + \text{Arbeitslose}} \right) \times 100$$

Hinweis

Dieser Wert stellt den Anteil (in %) der Arbeitslosen im Rechtskreis im SGB III an allen zivilen Erwerbspersonen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren im Bezugsgebiet im Jahresmittel dar.

Arbeitslosengeld nach dem SGB III (Arbeitslosengeld I) erhalten Arbeitslose zwischen 15 und unter 65 Jahren, die sich persönlich arbeitslos gemeldet, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und die Anwartschaftszeit⁹⁵ erfüllt haben, d. h. in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung und dem Beginn der Arbeitslosigkeit muss mindestens zwölf Monate ein Versicherungsverhältnis (Beschäftigung, Krankengeldbezug) bestanden haben. Das Arbeitslosengeld stellt eine Lohnersatzleistung dar und wird in Höhe von 60 % bzw. 67 % des zuletzt erhaltenen pauschalisierten Nettoentgelts gewährt. Die Anspruchsdauer ist abhängig von der Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung der letzten fünf Jahre, jedoch auf maximal 12 Monate / 360 Tage begrenzt. Ab Vollendung des 50. Lebensjahres ist eine vom Alter abhängige gestaffelte Verlängerung bis maximal 24 Monate / 720 Tage möglich.

⁹⁵ Ggf. die „Kurze Anwartschaftszeit“; Diese ist auf die Zeit bis 31.12.2018 befristet.



AusländerInnenanteil (AusländerInnenquote)	Der AusländerInnenanteil stellt den Anteil (in %) der EinwohnerInnen ohne deutsche Staatsbürgerschaft an der Gesamtbevölkerung dar. Aufgrund zahlreicher MigrantenInnen mit deutscher Staatsangehörigkeit ist die AusländerInnenquote keine Maßzahl für den Anteil der EinwohnerInnen mit Migrationshintergrund. Berechnung des Ausländeranteils Grunddaten ▪ EinwohnerInnenzahl ohne dt. Staatsbürgerschaft ▪ Gesamtbevölkerung Formel (Anzahl EinwohnerInnen ohne dt. Staatsbürgerschaft / Gesamtbevölkerung) x 100
AusländerInnenanteil unter SchulanfängerInnen	Im Kreisinformationssystem des ISB (Staatsinstitut für Schulentwicklung und Bildungsforschung) wird der Anteil der SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund an Volksschulen, Förderschulen und Freien Waldorfschulen auf Landkreisebene ausgewiesen. Das Merkmal „AusländerInnen“ ist in dieser Statistik dabei „definiert als das Vorliegen von mindestens einem der drei folgenden Merkmale: 1. keine deutsche Staatsangehörigkeit, 2. im Ausland geboren, 3. überwiegend in der Familie gesprochene Sprache = nicht Deutsch“. Berechnung des AusländerInnenanteils unter SchulanfängerInnen Grunddaten ▪ Anzahl SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund pro Bezirk ▪ Gesamtzahl der SchulanfängerInnen des betroffenen Bezirks Formel (Anzahl SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund je Bezirk / Gesamtzahl SchulanfängerInnen) x 100

Betreuungsquote	Die Betreuungsquote gibt den Anteil der in Tageseinrichtungen, Tagesbetreuung oder von Tagespflege betreuten Kinder einer Altersgruppe an allen Kindern dieser Altersgruppe an. Berechnung der Betreuungsquote Grunddaten - Anzahl betreuter Kinder einer Altersgruppe - Gesamtzahl der Kinder dieser Altersgruppe Formel (Anzahl betreute Kinder einer Altersgruppe / Gesamtzahl der Kinder dieser Altersgruppe) x 100
Bevölkerungsdichte	Die Bevölkerungsdichte als Quotient gibt Aufschluss über die Dichte der Besiedelung. Je höher der Wert ist, desto urbaner ist die Kommune, somit leben die Menschen auf engerem Raum. In Verbindung mit anderen Indikatoren, kann dies auf soziale Brennpunkte bzw. Problemlagen hinweisen. Berechnung der Bevölkerungsdichte Grunddaten - Gesamtbevölkerung - Fläche in ha Formel Gesamtbevölkerung / Fläche in ha = Einwohner pro ha
Deckungsquote	Die Deckungsquote gibt den Anteil der genehmigten Plätze laut Betriebserlaubnis in Kindertagesstätten, Tagespflege und Großtagespflege für Kinder einer Altersgruppe in Bezug auf die Gesamtzahl der Kinder dieser Altersgruppe. Berechnung der Deckungsquote Grunddaten - Anzahl der genehmigten Plätze laut Betriebserlaubnis für Kinder einer Altersgruppe - Gesamtzahl der Kinder dieser Altersgruppe Formel (Anzahl der genehmigten Plätze laut Betriebserlaubnis für Kinder einer Altersgruppe / Gesamtzahl der Kinder dieser Altersgruppe) x 100

Durchschnittliche Jahresfallzahl	Die durchschnittliche Jahresfallzahl entspricht der Anzahl der durchschnittlichen Jahresfälle aus den JuBB-Erfassungsbögen. Berechnung der durchschnittlichen Jahresfallzahl Grunddaten ■ Summe (Beleg-)Monate eines § Formel Summe der gesamten (Beleg-)Monate des § x im Erhebungsjahr / 12 (Monate)
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	Die durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen entspricht der durchschnittlichen (Verweil-)Dauer in Monaten aus den JUBB-Erfassungsbögen. Berechnung der durchschnittlichen Laufzeit Grunddaten ■ Summe (Beleg-)Monate aller beendeten Fälle eines § Formel Summe der gesamten (Beleg-)Monate der beendeten Fälle im Erhebungsjahr / beendete Fälle der Hilfeart
Eckwert (E):	Der Eckwert stellt einen Wert je 1.000 des untersuchten Verhältnisses dar, z. B. die Anzahl von jungen Menschen in Hilfen zur Erziehung bezogen auf die Bevölkerung der Minderjährigen im Jugendamtsbezirk. Damit können Aussagen getroffen werden wie beispielsweise „von 1.000 Minderjährigen im Jugendamtsbezirk erhalten 10 eine Hilfe zur Erziehung“ oder „jeder 100. Minderjährige landet im Heim“.



**Eckwert:
Inanspruchnahme
Erzieherischer Hilfen**

Dieser Eckwert gibt Auskunft, wie viele Kinder und Jugendliche von 0 bis unter 18 Jahren je 1.000 in dieser Altersgruppe Erzieherische Hilfen in Anspruch nehmen. Die Anzahl der Fälle wird aus dem JuBB-Erfassungsbogen gewonnen. Sie stellt die Summe aus dem Fallzahlstand zum 01.01. und den Zugängen im Erhebungsjahr dar.

Eine Ausnahme bildet der Eckwert „Inanspruchnahme“ bei den §§ 19 und 31 SGB VIII. Hier werden die Gesamtfälle der betreuten Familien (§ 31 SGB VIII) bzw. die Gesamtfälle der Unterbringung einer Mutter/eines Vaters (§ 19 SGB VIII) für die Berechnung herangezogen (nicht die Anzahl betreuter Kinder).

Berechnung des Quotienten

Grunddaten

- Anzahl Fälle je §
- Gesamtzahl 0- bis unter 18-Jährige

Formel $\text{Anzahl der Fälle je §} / \text{Gesamtzahl 0 bis unter 18-Jährige} \times 1000$

**Eckwert: Leistungsbezug
einer konkreten Hilfeart**

Dieser Eckwert gibt Auskunft über die Inanspruchnahme einer konkreten Hilfeart bezogen auf die potenziellen HilfeempfängerInnen pro 1.000 Personen der entsprechenden Altersgruppe der Gesamtbevölkerung im Jugendamtsbezirk.

E § 19 SGB VIII:

Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 6-Jährigen

E § 20 SGB VIII:

Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 14-Jährigen

E § 22 SGB VIII:

Bezugsgruppen: 0 bis unter 3-Jährige (3 Jahrgänge)
3 bis 6,5-Jährigen (3,5 Jahrgänge)
6 bis 10- Jährigen (4 Jahrgänge)

E § 27 II SGB VIII:

Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 18-Jährigen

E § 29 SGB VIII:

Bezugsgruppe: Gesamtheit der 10- bis unter 18-Jährigen

E § 30 SGB VIII:

Bezugsgruppe: Gesamtheit der 12- bis unter 18-Jährigen

E § 31 SGB VIII:

Bezugsgruppe: Kinderanzahl in den Familien von 0- bis unter 14 Jahren

E § 32 SGB VIII:

Bezugsgruppe: Gesamtheit der 6- bis unter 14-Jährigen

E § 33 SGB VIII:

Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 18-Jährigen

E § 34 SGB VIII:

Bezugsgruppe: Gesamtheit der 14- bis unter 18-Jährigen

E § 35 SGB VIII:

Bezugsgruppe: Gesamtheit der 14- bis unter 18-Jährigen

E § 35a SGB VIII:

Bezugsgruppe: Gesamtheit der 6- bis unter 18-Jährigen

E § 41 SGB VIII:

Bezugsgruppe: Gesamtheit der 18- bis unter 21-Jährigen

E HzE gesamt:

Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 18-Jährigen



	Berechnung des Eckwerts Grunddaten ▪ Gesamtfälle je §x in der jeweiligen Altersgruppe ▪ Gesamtzahl der Personen dieser Altersgruppe, denen die Hilfe üblicherweise gewährt wird Formel (Anzahl der Fälle je § in der jeweiligen Altersgruppe / Gesamtzahl der Hilfeberechtigten in der Altersgruppe im Zuständigkeitsbereich) x 100 Hinweis Der Eckwert „Leistungsbezug“ für §§ 19 und 31 SGB VIII stellt auf die Anzahl der betroffenen Kinder (nicht die bloßen Fälle von Familienhilfe bzw. Unterbringung) ab
Entwicklung der Bevölkerungszahl der Minderjährigen	Es kann festgestellt werden, wie sich die Gesamtzahl der Minderjährigen einer Stadt/eines Landkreises/eines Landes innerhalb der zu untersuchenden Zeitspanne entwickelt hat. So kann eine Ab- oder Zunahme der minderjährigen Bevölkerung prozentual dargestellt werden. Berechnung der Entwicklung Grunddaten ▪ Gesamtbevölkerung 0 bis 18-Jährige, Jahr 2014 ▪ Gesamtbevölkerung 0 bis 18-Jährige, Jahr 2017 Formel – (100 – (Gesamtbevölkerung 0 bis 18 des Jahres 2017 / Gesamtbevölkerung 0 bis 18 des Jahres 2014 x 100))
Gerichtliche Ehelösungen	Dieser Wert gibt die Anzahl der Scheidungen im Amtsgerichtsbezirk des Familienwohnsitzes im Verhältnis zur Gesamtzahl der 18-Jährigen und Älteren je 1.000 Einwohner im Alter von 18 Jahren und älter im Jugendamtsbezirk an. ▪ Einen zusätzlichen Wert stellt die Kennzahl zum Anteil der von Scheidung betroffenen Kinder dar. Berechnung der gerichtlichen Ehelösungen Grunddaten ▪ Anzahl gerichtliche Ehelösungen ▪ Gesamtzahl Bevölkerung im Alter ab 18 Jahren Formel (Anzahl gerichtliche Ehelösungen / Gesamtzahl der Bevölkerung im Alter ab 18 Jahren) x 100

Geschlecht	Bei den Einzelauswertungen der Hilfen wird aktuell jeweils der „Anteil weiblich (w)“ ausgewiesen. Davon ableiten lässt sich der „Anteil männlich (m) plus der Anteil jene(r) mit Signierung des Geschlechts „ohne Angabe (o.A.) und divers (d)“. Eine Differenzierung nach „männlich“, „ohne Angabe“ und „divers“ ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.
Jugendquotient	Die Definition des Jugendquotienten im JuBB-Bericht weicht von der in der Statistik üblichen Definition ab und hat damit auch eine andere Aussagekraft. Der Jugendquotient im JuBB-Bericht weist die Anteile der unter 18-Jährigen bzw. der 18- unter 27-Jährigen an der Bevölkerung aus und wird im Berichtsjahr 2015 erstmalig in Prozent dargestellt. Der in der Statistik gebräuchliche Begriff des Jugendquotienten jedoch lautet wie folgt: „Im Jugendquotienten (bzw. eigentlich Kinder- und Jugendquotienten) wird die jüngere (noch nicht erwerbsfähige) Bevölkerung auf die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter bezogen. [...] Die Zahl der Personen im Alter unter 15 bzw. 20 Jahren wird dividiert durch die Bevölkerungszahl zwischen 15 bzw. 20 und 60 bzw. 65 Jahren.“ Siehe dazu die Definition des Bundesinstituts für Bevölkerungsfortschreibung unter https://www.bib.bund.de/DE/Fakten/Glossar/J/Jugendquotient.html;jsessionid=68ECAD945BEA834CD96C17200AB72D46.2_cid380?nn=9754814. (Zuletzt abgerufen am 05.10.2018) Alten- und Jugendquotienten werden in der Statistik auch als Abhängigkeitsraten bezeichnet. Sie geben als demo-ökonomische Kennziffern an, wie hoch die Belastung einer Volkswirtschaft bzw. der Bevölkerung im produktiven Alter durch die nicht produktive Bevölkerung allein infolge der Altersstruktur ist. Die tatsächlichen Erwerbsverhältnisse werden dabei nicht berücksichtigt. Der Jugendquotient im JuBB-Bericht weist die prozentuale Verteilung der unter 18-Jährigen (bzw. der 18- bis unter 27-Jährigen) zur Gesamteinwohnerzahl aus. Bei einem Wert von 25 % für die unter 18-Jährigen ist ein Viertel der Bevölkerung unter 18 Jahren. ▪ Anteil der unter 18-Jährigen an der Bevölkerung ▪ Anteil der 18 bis 27-Jährigen an der Bevölkerung Berechnung des Jugendquotienten Grunddaten ▪ Anzahl aller Personen unter 18 (bzw. 18-27 Jahren) ▪ Gesamtzahl Einwohner Formel Gesamtzahl Personen unter 18 Jahren (bzw. 18 bis 27 Jahren) x 100 / Gesamtzahl Einwohner

Qualifikationsebene (QE)	Im öffentlichen Dienst gibt es die Möglichkeit, sich für vier verschiedene Qualifikationsebenen zu bewerben. Diese finden sich hier: https://www.oeffentlicherdienst.de/index.php/bewerbung/offene-stellen/89-darum-ver-di
Reine Ausgaben	Ausgaben abzüglich der Einnahmen. Aufwendungen abzüglich Erträge. Berechnung der reinen Ausgaben Grunddaten ▪ Gesamtausgaben/-aufwendungen ▪ Gesamteinnahmen/-erträge Formel Gesamtausgaben – Gesamteinnahmen



SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss

Der in Deutschland zu erreichende niedrigste Schulabschluss ist der Mittelschulabschluss. Der SchulabgängerInnenanteil ohne Abschluss stellt somit den Anteil der AbgängerInnen ohne einen Mittelschulabschluss an der Gesamtheit aller Schulentlassenen aus öffentlichen und privaten allgemeinbildenden Schulen dar. Der Wert lässt Schlüsse über das Qualifikationsniveau der jungen Menschen zu und gibt zudem Hinweise, wo verstärkt in diesem Bereich Interventionsmaßnahmen nötig sind.

- Anteil aller SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss
- Anteil 15-jähriger SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss

Berechnung des Anteils von SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss**Grunddaten**

- Anzahl SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss
- Anzahl aller AbsolventInnen und AbgängerInnen allgemeinbildender Schulen

Formel

Anzahl AbgängerInnen ohne Mittelschulabschluss / Anzahl AbsolventInnen und AbgängerInnen allgemeinbildender Schulen gesamt x 100

Hinweis zum Anteil der SchulabgängerInnen ohne Haupt-/Mittelschulabschluss an der Hauptrisikogruppe der 15- bis unter 16-jährigen SchulabgängerInnen

Die amtliche Schulstatistik erfasst die AbsolventInnen und AbgängerInnen aus allgemeinbildenden Schulen schulortbezogen. AbsolventInnen höherer Schulen pendeln nicht selten in naheliegende Regionen/Städte mit einem breiteren Bildungsangebot ein und werden damit oft nicht als Absolvent dem „Kreis mit eigentlichen Wohnsitz“ zugeschrieben. Aufgrund der Sprengeinteilung der Haupt-/Mittelschulen werden SchulabgängerInnen ohne Schulabschluss hingegen fast immer wohnortbezogen erfasst. Damit ergibt sich beim Bezug auf die Hauptrisikogruppe der 15-Jährigen eine deutlich verbesserte Schätzung des tatsächlichen Anteils der SchulabgängerInnen ohne Schulabschluss.

Hinweis zu den Grunddaten aus Genesis Online zum Merkmal „Absolventen / Abgänger“

Für das Merkmal 'Absolventen/Abgänger' beschreibt die Zeitangabe ab 2002/2003 jeweils das Berichtsjahr und nicht das Schuljahr. Das heißt, die für diese Merkmale ausgewiesenen Daten beziehen sich seitdem nicht auf das genannte Schuljahr (= Berichtsjahr) sondern auf das jeweils vorangegangene abgelaufene Schuljahr © 2018 Bayerisches Landesamt für Statistik | Stand: 26.11.2018



Sozialgeld nach dem SGB II bei unter 15-Jährigen	Dieser Wert stellt die Anzahl der SGB II-EmpfängerInnen unter 15 Jahren (Sozialgeld) je 1.000 Minderjährige unter 15 Jahren im Bezugsgebiet dar. Er kann auch als ein Indikator für die Kinderarmut gesehen werden. Dabei sind in der Rechnung nur Bezieher berücksichtigt, die mindestens drei Monate dauerhaft diese Unterstützung erhalten haben. Erst ab einer Gewährung von drei Monaten wird von dauerhaftem Bezug dieser Leistung gesprochen. Bei Zeiträumen der Gewährung bis drei Monate spricht man von einer besonderen Notlage und das Sozialgeld wird als vorübergehendes Sozialgeld gewährt. Berechnung der EmpfängerInnenquote Grunddaten - Anzahl SGB II-EmpfängerInnen unter 15 Jahre - Gesamtbevölkerung unter 15 Jahre Formel $\text{SGB II-EmpfängerInnen u15} / \text{Gesamtbevölkerung u15} \times 100$
Sozialversicherungs-pflichtig Beschäftigte (vormals Erwerbstätigenquote)	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte umfassen alle ArbeitnehmerInnen, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung zu zahlen sind. Dazu gehören insbesondere auch Auszubildende, Altersteilzeitbeschäftigte, Praktikanten, Werkstudenten und Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstplichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte, Selbstständige, mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende.⁹⁶ - Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der 18 bis unter 65-Jährigen - Quote der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen 18 bis unter 65 Jahre Berechnung der Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten Grunddaten - Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter - Anzahl sozialversicherungspflichtig beschäftigter Frauen - Gesamtbevölkerung der 18 bis unter 65-Jährigen - Weibliche Bevölkerung 18 bis unter 65 Jahre Formel $\text{Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter (bzw. Frauen)} / \text{Gesamtbevölkerung 18 bis u 65-Jährige (bzw. weibliche Bevölkerung)} \times 100$

⁹⁶ Definition der Bundesagentur für Arbeit, https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_280848/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodische-Hinweise/BST-MethHinweise/SvB-und-GB-meth-Hinweise.html (zuletzt abgerufen am 24.01.2020)



Unbegleiteter ausländischer Minderjähriger (UMA)	Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher zum 01. November 2015 werden Minderjährige, die unbegleitet nach Deutschland einreisen, nicht mehr als „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ (UMF), sondern als „unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche“ bzw. „unbegleitete ausländische Minderjährige“ (UMA) bezeichnet. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat in seiner Auslegungshilfe vom 14. April 2016 (Anlage) diesen Begriff wie folgt definiert: „Ein „UMA“ (unbegleiteter ausländischer Minderjähriger; wird auch als „UMF“ bezeichnet) i. S. d. Gesetzes ist jede nichtdeutsche Person, die noch nicht 18 Jahre alt ist und die ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nach Deutschland einreist.“⁹⁷
Verhältnis Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern	Die Gesamtheit aller Haushalte lässt sich in drei Typen differenzieren: Es sind zum einen Einpersonen- (oder auch Single-) Haushalte von Mehrpersonenhaushalten zu unterscheiden. Zum anderen lassen sich auch letztere als solche mit und ohne Kinder beschreiben. Der hier berechnete Quotient trifft Aussagen darüber, wie die Verteilung von Singlehaushalten und Haushalten mit Kindern in einer Kommune ist und wie dadurch der Einfluss auf das politische Leben der Kommune sein könnte. Liegt der Wert unter 0,9 so wird im Kontext von „familiendominiert“ gesprochen, d. h. vorwiegend Familien nehmen Einfluss auf das gesellschaftliche Leben. Bei einem Wert zwischen 0,9 und (unter) 1,1 wird von „ausgeglichen“ gesprochen. Familien und Singles halten sich hier die Waage. Bei Werten ab 1,1 spricht man von „singledominiert“, das gesellschaftliche Leben und die damit verbundene Infrastruktur wird sich also eher an Singles orientieren. Kommunen, die um ihren Nachwuchs fürchten, können aus diesem Verhältnis Handlungsansätze erkennen, indem sie beispielsweise Infrastrukturen für Familien verstärken, obwohl sie als „singledominiert“ gelten. Berechnung des Quotienten Grunddaten ▪ Anzahl Singlehaushalte ▪ Anzahl Haushalte mit Kindern Formel $\text{Anzahl Singlehaushalte} / \text{Anzahl Haushalte mit Kindern}$

⁹⁷ Definition der BAGLJÄ aus den Handlungsempfehlungen zum „Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen. Verteilverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren“ (2017), Seite 8.



7 Datenquellen

Demografiedaten

- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung
 - Genesis-Online-Datenbank
 - Bevölkerungsstand
 - Bevölkerungsbewegung
- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Altersstruktur der Bevölkerung Bayerns, Datenstand zum Stichtag: 31.12.2019

Daten zu Haushalten

- Nexiga – next level geomarketing, Datenstand 2018

Daten zu Schulabschlüssen, Bevölkerungsprognose sowie gerichtlichen Ehelösungen

- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung
 - Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2039
- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Bayerische Schulen im Schuljahr 2018/19 und 2019/2020
- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Gerichtliche Ehelösungen in Bayern 2019
- kis – Kreisinformationssystem der bayerischen Landesberichtserstattung
- Genesis-Online-Datenbank

Zahlen zur Arbeitslosigkeit, SGB III sowie SGB II (erwerbsfähige Hilfebedürftige, Sozialgeld für unter 15-Jährige) und zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

- Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarkt in Zahlen – Arbeitslosigkeit auf Stadt- und Landkreisebene, Dez. 2018 bis Dez. 2019
- Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarkt in Zahlen – Statistik der Grundsicherung für Arbeitssuchende, Bedarfsgemeinschaften und derer Mitglieder (Tabelle 4 und 5) , Dez. 2018 bis Dez. 2019
- Bundesagentur für Arbeit, Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach ausgewählten Merkmalen, Juni 2020

Jugendamtsinterne Daten (Daten zur Jugendhilfesituation, Kostensituation und Personalsituation in den Jugendämtern)

- Fallerfassungsbogen JuBB 2020
- Kostenerfassungsbogen JuBB 2020
- Personalerfassungsbogen JuBB 2020
- Kita-Erfassungsbogen JuBB 2020

Daten aus den Bereichen Kindertagesstättenwesen und Tagespflege

- Daten aus KiBiG.web
 - Betriebserlaubnisse 15.11.2020
 - Jahresdurchschnittswerte mit Datenstand 15.01.2021

POI-Grafik

- Clker-Free-Vector-Images/pixabay.com

